ABWÄGUNGSTABELLE

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 13.05.2020 bis 10.07.2020
(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 13.05.2020 bis 10.07.2020 (mit Schreiben vom 04.05.2020)
(gem. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

„ZENTRALKLINIKUM“, Entwurf vom 24.02.2020

der Stadt Lörrach

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Schreiben vom
1	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Referat 21	
2	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 – Ref. 47.3 Straßenbau, Dienstsitz Bad Säckingen,	19.05.2020
3	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Umwelt - Ref. 54.4 Industrie und Gewerbe *(Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren mit gleichlautendem Inhalt)*	08.07.2020
4	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	07.05.2020
5	Regierungspräsidium Freiburg, Stabsstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und europäische Angelegenheiten (SGZE)	
6	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstsitz Freiburg	
7	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	
8	Landratsamt Lörrach, Fachbereich Baurecht, Koordinierungsstelle	06.07.2020
9	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	05.05.2020
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	
11	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
13	Polizeirevier Lörrach	
14	Industrie und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	
15	Handwerkskammer Freiburg	
16	Vermögen und Bau, Dienstsitz Freiburg	
17	Deutsche Post Bauen GmbH, Niederlassung Frankfurt, Büro Karlsruhe	
18	Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart	
19	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest	29.06.2020
20	ENBW Regional AG	
21	ED Netze GmbH (Energiedienst AG)	18.05.2020
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	
23	Unitymedia BW GmbH / Kabel BW GmbH	17.06.2020
24	badenova AG&Co.KG / bnNETZE GmbH	
25.1	amprion GmbH *(Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren mit gleichlautendem Inhalt)*	04.05.2020
25.2	TransnetBW GmbH	26.06.2020
26	ratio Neue Energie GmbH	

Nr.	Name	Schreiben vom
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr *(Stellungn. zum FNP mit gleichlautendem Inhalt)*	05.05.2020
28	Bürgermeisteramt Inzlingen	
29	Bürgermeisteramt Steinen	19.06.2020
30	Gemeindeverwaltung Binzen	
31	Gemeindeverwaltung Rümmingen	
32	Gemeindeverwaltung Riehen	19.05.2020
33	Stadt Rheinfelden (Baden) *(Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren mit gleichlautendem Inhalt)*	12.05.2020
34	Stadt Weil am Rhein *(Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren mit gleichlautendem Inhalt)*	29.06.2020
35	Stadt Schopfheim *(Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren mit gleichlautendem Inhalt)*	06.05.2020
36	Stadt Basel, Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt *(Stellungnahme zum FNP-Verfahren mit gleichem Inhalt)*	20.05.2020
37	Stadt Kandern, Stadtverwaltung Kandern	

Folgende Vereine / Verbände wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Schreiben vom
V1	Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Oberbaden e.V. für den LNV-Arbeitskreis Lörrach und die BUND-Ortsgruppe Lörrach-Weil *(Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren mit gleichlautendem Inhalt*	10.07.2020
V2	Pro Lörrach	
V3	Kreishandwerkerschaft	
V4	Behindertenbeirat (Dirk Furtwängler)	

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name	Schreiben vom
Ö1	Lokale Agenda 21, Arbeitskreis Siedlungsentwicklung und Mobilität, Steinen	08.07.2020
Ö2	[redacted]	09.07.2020

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	Stadt Lörrach 25. MAI 2020 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR Regierungspräsidium Freiburg · Rathausplatz 5 · 79713 Bad Säckingen Stadtverwaltung Luisenstr. 16 79539 Lörrach Eingang 20. MAI 2020 Stadt Lörrach Bad Säckingen 19.05.2020 Name Isabelle Haas Durchwahl 07761 5506-6761 Aktenzeichen 47.3 / 2511.2 – Lörrach – „Zentralklinikum“ (Bitte bei Antwort angeben) Bebauungsplanverfahren Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 04.05.2020 Allgemeine Angaben **Stadt Lörrach, Gemarkung Brombach** ☐ Flächennutzungsplan ☒ Bebauungsplan für das Gebiet **„Zentralklinikum“** ☐ Satzung über das Vorhaben und den Erschließungsplan ☐ Sonstige Satzung Fristablauf für die Stellungnahme am 10.07.2020 Stellungnahme ☐ Keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme: *Wir stimmen dem vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich zu.* *Wir bitten darum die Sichtfelder im Bereich der Notarztausfahrt auf die L 138 im BPlan darzustellen.* *Ergeben sich weitere Änderungen, bitten wir um Beteiligung.* Mit freundlichen Grüßen Isabelle Haas Dienstgebäude Rathausplatz 5 · 79713 Bad Säckingen · Telefon 07761 5506-6700 · Telefax 07761 5506-6736 · abteilung4@rpf.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de	Einer Festsetzung bedarf es nicht, da die Flächen innerhalb der Anbaubeschränkung für Landesstraßen und in den Flächen zur Pflege des Landschaftsbildes und zur Aufwertung des Naturhaushaltes liegen, die ohnehin von Bebauung freizuhalten sind.	keine Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	**Von:** Reddmann, Anne (RPF) <Anne.Reddmann@rpf.bwl.de> **Gesendet:** Dienstag, 14. Juli 2020 10:02 **An:** A.Noeltner@loerrach.de **Cc:** König, Christine (BAG) **Betreff:** WG: III. Änderung FNP 2020 Zentralklinikum Lörrach **Anlagen:** 2020-07-08 SN_Ref 54_2.docx Sehr geehrter Herr Noeltner, anbei übersenden wir Ihnen ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 09.07.2020 noch die Stellungnahme des Referats 54.2 weiter mit der Bitte um Berücksichtigung. Diese Stellungnahme ging vom Referat 54.2 für den Bebauungsplan schon direkt an Sie, das Referat hat uns jedoch mitgeteilt, dass die Stellungnahme sowohl für die FNP-Änderung als auch für den Bebauungsplan gilt. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße aus Freiburg Anne Reddmann **Regierungspräsidium Freiburg** Referat 21 Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz Bissierstraße 7 79114 Freiburg Tel.: 0761/208 4695 Anne.Reddmann@rpf.bwl.de	Im Bebauungsplanverfahren und im FNP-Änderungsverfahren wird die Stellungnahme in die Abwägung aufgenommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 3	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG UMWELT Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br. Freiburg i. Br. 08.07.2020 Name Durchwahl 0761 Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben) Stadtverwaltung Herrn Nöltner Luisenstraße 16 79539 Lörrach Per E-Mail an: a. noeltner@loerrach.de CC an: c.könig@baldaufarchitekten.de "Änderung III" des Flächennutzungsplans 2020 im Bereich des künftigen Zentralklinikum, Stadt Lörrach Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB, **Stellungnahme der Industriereferate (54.1;54.2;54.3;54.4) des Regierungspräsidiums Freiburg** Sehr geehrter Herr Nöltner, sehr geehrte Damen und Herren, von den Referaten 54.1; 54.3; 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg werden bezüglich des im Betreff genannten Vorhabens keine Bedenken geäußert. Das Referat 54.2 (Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) des Regierungspräsidiums Freiburg ist für den an dem zu ändernden Bereich mittelbar angrenzenden Betrieb der H. Gehring & Söhne Entsorgungsgesellschaft mbH, Im Entenbad 2a, 79541 Lörrach zuständig. Zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanentwurf nimmt das Referat 54.2 wie folgt Stellung:	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde auch das Regierungspräsidium Freiburg angehört. Die Immissionsschutzbehörde im Regierungspräsidium hat sich zu dem Vorhaben im Zuge der frühzeitigen nicht geäußert. Die Firmengruppe Gehring (u.a. mit der K.+B. Gehring Tank- und Waschcenter OHG, der Hermann Gehring und Söhne Entsorgungs-gesellschaft mbH und H. Gehring GmbH Mineralölvertrieb) betreibt auf dem Betriebsgelände Lörrach, Im Entenbad 2a ein Tank- und Waschcenter für Pkw und Lkw sowie einen Abfallentsorgungsbetrieb mit Ölabscheiderservice und ein Sonderabfallzwischenlager sowie einen Mineralölvertrieb mit Mineralöllager. Im Rahmen der Betriebsbegehungen zur Erstellung der immissionsschutzfachlichen Gutachten zum Bebauungsplan wurden auch diese Betriebe vom Ingenieurbüro Dr. Dröscher besucht und befragt und bei der Bewertung der Schall- und Geruchsimmissionen im Plangebiet berücksichtigt. Es werden dort im Wesentlichen Mineralölerzeugnisse und Abfälle mit Mineralölverunreinigungen gehandhabt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 3	- 2 - Bemerkungen zum Geruchsimmissionsprognose vom 25. Juni 2019 des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Seite 15/16: Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Parameter basieren laut des o.g. Gutachtens auf den Angaben des Betreibers. Diese weichen z.T. von dem mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betreib der Anlage der H. Gehring & Söhne Entsorgungsgesellschaft mbH, datiert auf den 09.11.1998 (Az.: IV-726.41F; Amt für Wasserrecht und Bodenschutz des Landratsamtes Lörrach) genehmigten Zustand ab. Gemäß den Unterlagen zur vorgenannten Genehmigung ist mit folgenden Geruchs- und Schadstoffemissionsquellen zu rechnen: o Emissionen aus den Domschächten/Tankentlüftungen durch die Befüllung bzw. Leerung der unterirdischen Tanks sowie die Tankatmung. Genehmigt wurden 5 unterirdische Lagertanks für Emulsionen, Altöle, Lösemittel, Kfz-Flüssigkeiten (Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutz) mit einem Gesamtvolumen von 220 m³ und mit Entlüftung ins Freie außerhalb der Halle. o Emissionen aus Anlagen zur Behandlung von flüssigen Abfällen (mobile Behandlungsanlage OKO-Transclean sowie zwei Absetzcontainer innerhalb der LSA-Halle). Genehmigt wurden: ▪ 2 Spezialcontainer mit einem Volumen von jeweils 10 m³ und einer Abmessung von jeweils 4,5 m x 2,3 m x 1,0 m (jeweils ca. 10 m² emittierender Oberfläche) zur Entwässerung von Sandfangrückständen, mit einer Durchsatzleistung von 5 m³ bis 8 m³ je Tag (Betriebszeiten 365 Tage pro Jahr) sowie ▪ eine stationäre Behandlung von Ölabscheider- und Sandfanginhalten mit einem OKO-Transclean-Fahrzeug und mit einer Durchsatzleistung von 4 m³ je Tag. (Betriebszeiten 150 Tage pro Jahr, Einsatzdauer von 2 Stunden je Tag). Umfüllvorgänge in der LSA-Halle dürfen nur bei geschlossenen Toren stattfinden. Wir bitten Sie, den oben genannten genehmigten Umfang der Anlage der H. Gehring & Söhne Entsorgungsgesellschaft mbH in den umweltbezogenen Gutachten zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Sonderabfallzwischenlager der H. Gehring & Söhne Entsorgungs GmbH, Im Entenbad 2a, Lörrach-Brombach, erstreckt sich u. a. über: - 5 unterirdische Tanklager für flüssige Abfälle (insges. 220 m³) - einer Anlage zur mechanischen Entwässerung von Leichtstoffabscheiderinhalten (2 Spezialcontainer = 2 Entwässerungscontainer à 10 m³ Inhalt) - einem mobilen Koaleszenzabscheider mit nachgeschalteter Emulsionsspaltanlage, aufgebaut auf einem Mehrkammer-Saug-/Druckfahrzeug zur Behandlung von Leichtstoffabscheiderinhalten Gemäß Nr. 5.4 der Begründung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Auswirkungen auf die Luft) können bei Umfüllvorgängen der Abfälle Emissionen, insbesondere durch die Freisetzung von Kohlenwasserstoffen, entstehen. Die beim Befüllvorgang der Abfälle in die Lagertanks verdrängte Luft wird gemäß Nr. 38 der Nebenbestimmungen im Gaspendelverfahren in den jeweils zu entleerenden Anlieferbehälter zurückgeführt und gelangt daher nicht in die Atmosphäre. Die Tankatmung infolge von Temperaturschwankungen ist – wie bereits die Genehmigung ausführt - als gering anzusehen, da die Behälter in einer Halle und unterirdisch geschützt vor Außeneinflüssen eingebaut sind. Sowohl beim Befüllvorgang als auch durch Tankatmung sind daher nur vernachlässigbar geringe Geruchsemissionen in Hinblick auf die Lagertanks für flüssige Abfälle zu erwarten. Gemäß Nr. 5.4 der Begründung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgt auch das Umfüllen von Leichtstoffabscheiderinhalten in die beiden Spezialcontainer im Gaspendelverfahren. Die Spezialcontainer sind – wie die Genehmigung weiter ausführt - zudem luftdicht ausgeführt. Auch das aus den Containern abfließende Abwasser lasse keine relevanten Geruchsemissionen erwarten. Zudem muss gemäß Nr. 37 der Nebenbestimmungen das Befüllen und Entleeren der Tankanlagen und der Sandfangcontainer während des gesamten Vorgangs dauernd überwacht werden. So können etwaige Leckagen frühzeitig erkannt werden. Umfüllvorgänge dürfen außerdem nur bei geschlossenen Hallentoren erfolgen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 3		Die Flüssigphase aus den beiden Spezialcontainern wird nach der mechanischen Entwässerung über einen mobilen Koaleszenzabscheider geleitet, bei dem ebenfalls nicht mit der Entstehung von geruchsbehafteter Abluft zu rechnen ist. Der mobile Koaleszenzabscheider ist auf einem Mehrkammer-Saug-/Druckfahrzeug aufgebaut. Geruchsemissionen können somit nur bei etwaigen Leckagen oder Undichtigkeiten in der Anlage entstehen. Das vorliegende Gutachten zu den Geruchsemissionen des Ingenieurbüros Dr. Dröscher geht zusammenfassend von einer emittierenden offenen Oberfläche von 10 m^2 und einer Emissionszeit von 2.000 h/a aus, die wie ein Leichtflüssigkeitsabscheider angesetzt wurde. Die im Südosten des Betriebsgrundstücks an der Nord- und Westfassade der Betriebshalle angesetzten Emissionen decken etwaige Leckagen oder Undichtigkeiten der Anlage sowie ggf. betriebsbedingter Öffnung der Hallentore umfassend ab. Eine Ergänzung des Gutachtens zu den Geruchsemissionen des Ingenieurbüros Dr. Dröscher ist nach dieser Klarstellung nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 3	**Von:** El Baied, Lea (RPF) **Gesendet:** Montag, 20. Juli 2020 11:28 **An:** 'A.Noeltner@loerrach.de ' **Cc:** Reddmann, Anne (RPF) <Anne.Reddmann@rpf.bwl.de> **Betreff:** WG: III. Änderung FNP 2020 Zentralklinikum Lörrach Sehr geehrter Herr Nöltner, 1 anbei die StN zu o.g. Verfahren. Diese gilt sowohl für den FNP wie auch für den BBP. Mit freundlichen Grüßen Lea El Baied Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.1 Schwendistr.12 79102 Freiburg ☎ 0761/208- 2075	(s.o.)	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG** LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Freiburg i. Br., 07.05.2020 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 20-04563 Stadt Lörrach Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung Fachbereichsleitung Luisenstraße 16 79539 Lörrach **Mehrfertigungen an:** Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Baldauf Architekten z. Hd. Frau König Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum“, Stadt Lörrach, Lkr. Lörrach (TK 25: 8311 Lörrach, TK 25: 8312 Schopfheim)** **Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB** Ihr Schreiben vom 04.05.2020 Anhörungsfrist 10.07.2020 **B Stellungnahme** Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-09165 vom 05.11.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Mirsada Gehring-Krso	Der Verweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme vom 05.11.2019 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und die Zwischenabwägung hierzu wird verwiesen. (Nachfolgend ist die Stellungnahme und Zwischenabwägung zur Information nochmals aufgeführt.)	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 4	*Schreiben des LGRB vom 05.11.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	*Schreiben des LGRB vom 05.11.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung Lörrach
Stadtentwicklung und
Stadtplanung
Luisenstraße 16
79539 Lörrach

Freiburg i. Br., 05.11.19
Durchwahl (0761) 208-3059
Name: Matthias Kostyra
Aktenzeichen: 2511 // 19-09165

Mehrfertigung an:
Regierungspräsidium Freiburg
Referat 21
Bissierstraße 7
79114 Freiburg

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Zentralklinikum", Stadt Lörrach, Lkr. Lörrach (TK 25: 8312 Schopfheim)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 27.09.2019

Anhörungsfrist 09.11.2019

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

B Stellungnahme

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine Anregungen.

Kenntnisnahme

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine Anregungen.

Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 4	LGRB Az. 2511 // 19-09165 vom 05.11.19 Seite 2 **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Unteren Muschelkalkes, welche durch quartäre Auenlehme gefolgt von quartären Niederterrassenschottern mit einer Gesamtmächtigkeit des Schichtpaketes von > 10 m überlagert werden. Bei den anstehenden Auenlehmen ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. **Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. **Mineralische Rohstoffe** Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	***3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken*** ***Geotechnik*** *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Bebauungsplanvorentwurf liegt ein Baugrund– und Gründungsgutachten (vom 23.11.2019) vor.* *Die geotechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Textteil unter Ziffer C3 „Baugrund / Gründung“ sind bereits die Erkenntnisse aus dem vorliegenden Gutachten als Hinweise übernommen.* *Eine Versickerung ist vorgesehen. Auf die Ausführungen in der Begründung (Kapitel 4.4, Kapitel 5.2.1 u. Kapitel A8.1 (Ziff. A6.1)) und die textl. Festsetzung Ziff. A6.1, wird verwiesen.* ***Boden*** *Keine Anregungen.* ***Mineralische Rohstoffe*** *Keine Anregungen.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 4	LGRB Az. 2511 // 19-09165 vom 05.11.19 Seite 3 **Grundwasser** Das Plangebiet liegt unmittelbar im Abstrom der öffentlichen Wasserfassungen Wilde Brunnen (WSG LfU-Nr. 336-018) und im Zustrom der öffentlichen Wasserfassungen Grütt (WSG LfU-Nr. 336-019). Bei einer geothermischen Nutzung des Grundwassers mit Entnahme- und Wiedereinleitbrunnen sind sowohl die hydraulische Beeinflussung der oberstromigen Wasserfassungen als auch die geothermische Beeinflussung der unterstromigen Wasserfassungen zu beachten und durch geeignete Untersuchungen abzuschätzen. Darüber hinaus sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. **Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Matthias Kostyra	***Grundwasser*** *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der im Textteil unter Ziffer C5 bereits enthaltene Hinweis zum Grundwasserschutz wird entsprechend nebenstehenden Ausführungen ergänzt.* ***Bergbau*** *Keine Anregungen.* ***Geotopschutz*** *Keine Anregungen.* ***Allgemeine Hinweise*** *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abfrage (12.11.2019) ergab keine Eintragungen innerhalb des Plangebietes.*	*Berücksichtigung* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	BAURECHT GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN LANDKREIS LÖRRACH LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach Stadt Lörrach Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung Luisenstraße 16 79539 Lörrach **LANDRATSAMT LÖRRACH** Fachbereich **Baurecht Koordination** Kontakt **Rita-Maria Lindner** Telefon 07621 410-2512 Fax 07621 410-92512 Zimmer 2.04 E-Mail Rita-Maria.lindner @loerrach-landkreis.de Unser Zeichen 621.4 06.07.2020 **Bebauungsplan „Zentralklinikum“, Stadt Lörrach** **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB - Offenlage** Stellungnahme zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Bebauungsplan nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme beinhaltet die vom Fachbereich Umwelt zu vertretenden Belange des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Bodenschutzes sowie hinsichtlich möglicher Altlasten und des Immissionsschutzes, die Belange der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, des Straßenwesens, der Gesundheit, der Abfallwirtschaft und des Brand- und Katastrophenschutzes. ***A. Umwelt*** **1. Abwasserbeseitigung, *Herr Andreas Schneider, App. 410-3323*** Unter Pkt. 5.2.1 der Begründung zum Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften „Zentralklinikum“ ist die Erfassung der Teilströme des Schmutzwassers mit verschiedenen Belastungsgraden und problematischen Inhaltsstoffen aufgeführt. Auf die geplanten Vorbehandlungen dieser Teilströme wurde nicht detailliert eingegangen, sondern nur auf die Entwässerungssatzung der Stadt Lörrach verwiesen. Bebauungspläne müssen die Belange der Wasserwirtschaft wie z. B. der Abwasserbeseitigung in unterschiedlicher Ausprägung berücksichtigen. Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist in der Regel dann gegeben, wenn der Abwasseranschluss an ein zentrales Kanalisationsnetz möglich ist, das anfallende Abwasser in einer öffentlichen Kläranlage gereinigt werden kann und beim Einleiten des Abwassers in ein Gewässer (auch über eine Kläranlage) die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die durch die Bauleitplanung hinzukommenden Abwassermengen (ist erfolgt mit 44 l/s) und –frachten sowie problematische Inhaltsstoffe sind zu ermitteln. Es ist nachzu-	**A. Umwelt** **1. Abwasserbeseitigung** Hinweis: Im Zuge der Stellungnahme zur „Änderung III“ des Flächennutzungsplans im Bereich des Zentralklinikums (Schreiben vom 06.07.2020) wird ausgeführt, „…dass keine Bedenken bestehen. Die vorgesehene Entwässerung entspricht den wasserwirtschaftlichen Belangen.“ Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	weisen, dass die bestehende Abwasseranlage die hinzukommenden Stoffe entsprechen reinigen kann. Die Bereiche mit höherer Belastung wurden unter o. g. Pkt. 5.2.1 aufgelistet, jedoch wurde nicht aufgeführt wie und wo eine evtl. erforderliche Vorbehandlung durchgeführt werden soll bzw. welche Frachten zu erwarten sind. Begründung/Erläuterung Spurenstoffe wie Humanarzneimittel (Diclofenac etc.), Röntgenkontrastmittel (Iopromid, Iohexal etc.), Östrogene etc. sowie antibiotika-resistente Keime (Multiresistenzen) haben nachgewiesen ökotoxikologischen Auswirkungen auf die Biodiversität und aquatischen Ökosysteme. Rückstände von Arzneimitteln, ihre Metabolite und Transformationsprodukte in der Umwelt und insbesondere im Wasserkreislauf stellen ein zunehmendes gesellschaftliches Problem dar. Umweltbeeinträchtigungen können bereits festgestellt werden. Langzeitfolgen für die menschliche Gesundheit können nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollte daher der Eintrag von Arzneimittelwirkstoffen und resistenten Keimen in die Umwelt mit den zur Verfügung stehenden Techniken reduziert werden. Für eine Vielzahl o. g. Mikroschadstoffe, die auch aus dem häuslichen Bereich eingetragen werden (u. a. Arzneimittel-Rückstände, Textil-Chemikalien, Pflegeprodukte), können deutliche Verbesserungen über weitergehenden Reinigungsstufen auf kommunalen Kläranlagen erreicht werden. Solche Maßnahmen bieten sich insbesondere bei großen Anlagen wie die KA Bändlegrund an. Um eine ausreichende Wirkung und Kosten-Effizienz zu erreichen, sind jedoch zusätzlich stoffspezifische Maßnahmen an der Quelle zur Behandlung von besonders belasteten Abwasserteilströmen (z. B. Krankenhaus-Abwässer) zu berücksichtigen. Diese stellen auch einen Beitrag zur Umsetzung des Verursacherprinzips dar. Nur durch eine effiziente Kombination der unterschiedlichen Ansätze können die verschiedenen Zielsetzungen wie (ausreichende Emissionsminderung unter Berücksichtigung unterschiedlicher lokaler Belastungen, hohe Effizienz, Umsetzung des Verursacherprinzips, Akzeptanzförderung, etc.) erreicht werden. Aufgrund der Grenzen bei den quellbezogenen Ansätzen wird der Bedarf an nachgeschalteten sogenannten End-of-pipe-Maßnahmen deutlich. Über eine weitergehende Abwasserreinigung auf der Kläranlage Bändlegrund kann mit einer hohen Kosteneffizienz die emittierte Fracht für eine Vielzahl von Mikroschadstoffen deutlich verringert werden. Ein wichtiger Bewertungsaspekt bei der Zusammenstellung effizienter Maßnahmenkombinationen ist darüber hinaus, dass die vorhandenen Potentiale der End-of-pipe–Maßnahmen häufig positive Zusatzeffekte durch die zusätzliche Elimination anderer Stoffe (weitere Mikroschadstoffe, Feinstpartikeln, Phosphor, **Keime**) mit sich bringen. Fazit Gesundheitseinrichtungen setzen z.T. hohe Mengen teilweise sehr spezifischer Arzneistoffe ein, welche eine hohe Relevanz hinsichtlich des Eintrags von Spurenstoffen in die Umwelt haben. Gerade für das Problem der hinzukommenden Keim- und Spurenstoffbelastungen in das Gewässer ist daher ein Mix aus quellen-, anwendungsorientierten und nachgeschalteten Maßnahmen notwendig. Zur Verminderung und Vermeidung der Emissionen der relevanten Stoffe sind sowohl Maßnahmen an der Quelle (Teilstrombehandlung von Krankenhausabwasser) als auch im Emissionspfad nachgelagerte Maßnahmen denkbar (z. B. an den Eintragsstellen in das Gewässer wie die kommunalen Kläranlagen). Bei der Auswahl von geeigneten Maßnahmen spielen die Seite 2	Einer evtl. erforderlichen Vorbehandlung stehen keine Bebauungsplanfestsetzungen entgegen. Dies ist nicht Regelungsgegenstand der Bebauungsplanung. Die Bemessung und Auslegung der Entsorgung erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der gültigen Vorschriften, Normen und Richtlinien. Die maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften für den Umgang von Abwässern aus Krankenhäusern ergeben sich insbesondere aus der Abwasserverordnung und der Abwassersatzung der Stadt Lörrach. Der weit überwiegende Teil des Abwassers, das in einem Krankenhaus anfällt, ist in seiner Beschaffenheit dem sonstigen kommunalen Abwasser grundsätzlich vergleichbar. Die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekt-Einleiter) ist anzeige- bzw. genehmigungsbedürftig und unterliegt den maßgeblichen technischen Bestimmungen. Soweit sich in Krankenhausabwasser Abwasserteilströme befinden, an die besondere Anforderungen zu stellen sind, ergibt sich dies aus der Abwasserverordnung und -satzung bzw. Spezialgesetzen, wie z.B. dem Infektionsschutzgesetz. Die maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften sehen eine explizite Behandlung von Krankenhausabwasser nicht vor. In Baden-Württemberg gibt es derzeit auch nur eine Klinik mit einer eigenen Abwasserbehandlungsanlage mit direkter Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer. Dieser Fall ist mit der hier beabsichtigten Indirekt-Einleitung nicht vergleichbar. (Vergleiche auch Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg vom 11.5.2018, Drucksache 16/4053). Gemeinsam mit dem Eigenbetrieb Abwasser wurde einvernehmlich festgestellt, dass es zur Zeit und absehbar keine gesetzlichen oder normativen Grundlagen für eine Abwasservorbehandlung des gesamten Abwassers gibt. Es wurde darüberhinausgehend vereinbart, Raumressourcen für spätere Anlagenerweiterungen vorzuhalten. Eine getrennte Abwasserführung ist aufgrund der KH Nutzung nicht realisierbar.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	Wirksamkeit und die damit verbundenen Kosten eine wesentliche Rolle. Gerade bei geplanten nachgeschalteten Maßnahmen (z.B. die 4. Reinigungsstufe) können auf bestimmte Teilstrombehandlungen verzichtet werden. Zu oben beschriebenen Anforderungen für eine zukunftsgerichtete, vorsorgeorientierte geordneten Abwasserbeseitigung der Planfläche für das Zentralklinik sind im Bebauungsplan keine konkretisierenden Angaben, Nachweise oder Aussagen aufgeführt. **2. Wasserversorgung / Grundwasserschutz, *Herr Martin Weinrich, App. 410-3321*** Auf die Stellungnahme zu den Belangen des Landkreises Lörrach vom 07.11.2019 wird verwiesen. Auch auf die in den Baugrund- und Gründungsgutachten enthaltenen Empfehlungen und Hinweise wird verwiesen. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das Plangebiet kann über den Anschluss an das im angrenzenden Gewerbegebiet „Entenbad“ vorhandene Trinkwassernetz mit Wasser versorgt werden. Im weiteren Verfahren folgt eine Konkretisierung der Löschwasserversorgung. Im gesamten Plangebiet sind bei Gebäuden besondere bauliche und sonstige technische Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen –drückendes Grundwasser– erforderlich. Erdeinbindende Bauteile sind durch Vorkehrungen vor Durchfeuchtung zu schützen und druckwasserdicht auszuführen. Untergeschosse (Keller, Garagen etc.) sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelnden und aufstauenden Niederschlagswasser und ggf. Grundwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentlichen Misch -, Schmutz - oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt. Der Beton und die eingesetzten Baustoffe im Grundwasserschwankungsbereich müssen grundwasserverträglich sein. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. <u>Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:</u> 1. Die angedachte geothermische Grundwassernutzung zur Wärme- und Kälteenergienutzung ist in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren zu erlauben. 2. Für eine notwendige Wasserhaltung (Grund-, Sicker-, Schichtenwasser etc.) während der Bauarbeiten ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. 3. Baukörper (z.B. Keller, Tiefgaragen, Bohrpfähle etc.) und Baugrubensicherungen (Spundwände etc.), die zeitweise oder ständig in den mittleren Grundwasserhochstand (MHW) eingreifen, beeinflussen das Grundwasser und sind ohne wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde unzulässig. Für Baukörper die unterhalb des MHW gründen, kommt dies nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. <u>Rechtsgrundlage:</u> § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 43 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis für 1. - 3. sind beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, rechtzeitig im Vorfeld zu stellen. Seite 3	Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entwässerung ist im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsplanung zu erbringen und nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Insbesondere sind dabei die Ausschlüsse von der öffentlichen Abwasserbeseitigung für mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe sowie Arzneimittel zu beachten. Die Stadt sieht im Übrigen keine Veranlassung, im Bebauungsplan über die bestehenden rechtlichen Regelungen hinausgehende Festsetzungen zu treffen. **2. Wasserversorgung / Grundwasserschutz** Auf die Stellungnahme des Landkreises Lörrach vom 07.11.2019 und Zwischenabwägung hierzu wird verwisen. (Nachfolgend ist die Stellungnahme und Zwischenabwägung zur Information nochmals aufgeführt.) Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.Diese betreffen jedoch die nachfolgenden Genehmigungsverfahren und sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Zur Konkretisierung der Vorplanungen wurde die HPC AG, Niederlassung Lörrach, beauftragt, ein Baugrund- und Gründungsgutachten zu erstellen. Auf das Gutachten sowie auf die darin enthaltenen Empfehlungen und Hinweise wird verwiesen. Das Gutachten ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt (Zentralklinikum Entenbad-Ost, Lörrach-Hauingen - Baugrund– und Gründungsgutachten -, Projekt-Nr. 2182879, 23.11.2018, HPC AG, Lörrach). <u>Hinweise</u> De nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren und beziehen sich auf die konkrete Objektplanung und Ausführungsplanung und sind nicht Gegenstand der Bebauungaplanung. Die Stellungnahme wird den Kliniken und dem Landkreis (als Bauherr) zur Information und Bitte um Beachtung übermittelt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	4. Die Um- und Unterläufigkeit des Baukörpers für das Grundwasser ist zu gewährleisten. Insbesondere wird empfohlen, die Arbeitsraumverfüllungen mit durchlässigem Material auszubilden, um anfallendes Niederschlags- und Schichtwasser um das Gebäude herum zu leiten (Umläufigkeit). Der Schutz des Bauvorhabens und der Nachbarbebauung vor Grundwasser bleibt in der Verantwortung des Bauherrn. 5. Bei den im Plangebiet erstellen Grundwassermessstellen ist die jeweils dazugehörige wasserrechtliche Erlaubnis zu beachten. Vor einer notwendigen Beseitigung der Messstellen ist das Einvernehmen mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, herzustellen. **3. Gewässer / Hochwasserschutz/Starkregen, *Herr Andreas Tröndle, App. 410-3326*** Die Belange der Oberflächengewässer „Wiese“ und „Altweier“ sind vom Vorhaben nicht berührt. Die Belange des Steinenbaches inkl. des dadurch entstehenden Hochwassers wurden im Vorfeld geklärt. Verlorengegangene Retentionsflächen werden kompensiert. Aufgrund eintretender Starkregenniederschläge kann es im Klinikareal zu Überflutungen kommen. Deshalb ist schon in der Flächenüberplanung zu berücksichtigen, dass auftretende Überflutungen möglichst schadlos abgeleitet werden können. **4. Klima und Boden, *Matthias Grether, App. 410-3331*** Im Textteil (Anlage 3) ist unter C2 Bodenschutz die bodenschutzrechtliche Reglung den DIN 19639 (gültig seit September 2019) zu ergänzen. Die vorgesehene Dachbegrünung als Minimierungsmaßnahme wird akzeptiert und die 2 Ökopunkte pro m² bei einer Mindestmächtigkeit des Substrates von 12 cm können angerechnet werden. Es verbleibt ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden von 232.747 Ökopunkten. Der verbleibende Ausgleichsbedarf des Schutzgutes Boden soll schutzgutübergreifend ausgeglichen werden und muss daher von anderer Stelle beurteilt werden. **5. Immissionsschutz, *Herr Thilo Schäfer, App. 410-3340*** Die vorliegenden Abstände des geplanten Gebietes zu Verkehrswegen und insbesondere dem bestehenden Gewerbegebiet Entenbad reichen nicht aus, um einen im Sinne der Planungsvorsorge genügenden Schutz vor Immissionen auf Seiten des Sondergebietes zu gewährleisten. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen durch Lärm im Plangebiet. Dem kann grundsätzlich bei verkehrsbedingtem Lärm durch passiven Schallschutz und bei Gewerbelärm z.B. durch Festverglasungen begegnet werden, Wir weisen darauf hin, dass üblicherweise gebietsbezogene Anforderungen an den Lärmschutz in den Bebauungsplänen festgesetzt werden. Die nutzungsbezogene Festlegung von Immissionsgrenzwerten ist ungewöhnlich und kann zu jetzt nicht voraussehbaren Schwierigkeiten in den Baugenehmigungsverfahren und bei der späteren Nutzung führen. ***B. Baurecht*** -- ***C. Landwirtschaft & Naturschutz,*** ***1. Landwirtschaft, Frau Elisabeth Zeller, App. 410-4446*** Im Plangebiet Zentralklinikum Lörrach liegen landwirtschaftliche Flächen, die von ortsansässigen Haupterwerbsbetrieben bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um gute Grünland- Seite 4	**3. Gewässer / Hochwasserschutz / Starkregen** Kenntnisnahme. **4. Klima und Boden** Der Hinweis C2 Bodenschutz wird um die bodenschutzrechtliche Regelung DIN 19639 ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgesehene Dachbegrünung als Minimierungsmaßnahme akzeptiert wird. **5. Immissionsschutz** Auf die ausführliche Zwischenabwägung zu der Stellungnahme LRA, Immissionsschutz, die im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung erbracht wurde, wird verwiesen. Ergänzend wird auf die Darlegungen in der Schalltechnische Untersuchung, Dr. Ing. Frank Dröscher, verwiesen. Daraus geht hervor, dass mit den getroffenen Festsetzungen die rechtlich gebotete Konfliktbewältigung geleistet wird. Die angesprochne nutzungsbezogene Festsetzung von Immissionsgrenzwerten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern lediglich ein Hinweis für Ausnahmeentscheidungen in späteren Baugenehmigungsverfahren. **<u>B. Baurecht</u>** **--** **C. Landwirtschaft& Naturschutz** **1. Landwirtschaft** Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	und Ackerstandorte der Vorrangflur II, die der landwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Im Raum Lörrach herrscht Flächenknappheit. Für entwicklungsfähige landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb wird es zunehmend schwieriger, gut zu bewirtschaftende Flächen mit hoher Bodengüte zu pachten bzw. zu kaufen. Hier besteht eine große Konkurrenz zwischen der Landwirtschaft und dem Gewerbe. Hinweise: Für die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss die Zuwegung für die landwirtschaftlichen Maschinen gewährleistet sein. Die Wirtschaftswege sind auch künftig so auszulegen, dass die heute gängigen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge dort jederzeit uneingeschränkt fahren können. Während der Bauzeit ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht behindert wird. Im Übrigen sollte darauf geachtet werden, dass wegen eventuell entstehender Bodenverdichtungen die umliegenden Äcker und Wiesen nicht unnötig befahren oder anderweitig nachteilig in Anspruch genommen werden. Eventuelle auftretende Schäden durch Bodenverdichtung und Strukturschäden sind dem Bewirtschafter zu entschädigen. **2. Naturschutz:** ***Frau Andrea Reichhelm, App. 410-4183*** Im Zuge der Offenlage wurden der Unteren Naturschutzbehörde die folgenden Dokumente übermittelt zu denen im Folgenden Stellung genommen wird: ▪ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit den Fachgutachten Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken & Wildkatze, überarbeitete Fassung 05.02.2019, FrlnaT, Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH, Freiburg. Fachgutachten Avifauna, 15.07.2019, Marco Sepúlveda, Phillip Riedel, ö:konzept, Freiburg. Bestandsaufnahme Libellen und Hinweise zur Planung, Dezember 2018, IFÖ, Freiburg. L138; Zentralklinikum; B 317, Artenschutzfachlicher Beitrag Wildbienen & Tagfalter, Freiburg, 28.02.2019, ö:konzept, Freiburg. ▪ Begründung mit Umweltbericht, Stand 14.02.2020, ö:konzept, Freiburg. ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestand und Eingriff), Stand 14.02.2020, ö:konzept, Freiburg. Diese sind Bestandteil des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans. Eingriffsregelung: Die Aufstellung des Bebauungsplans Zentralklinikum ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt (Arten und Biotoptypen (Zerstörung Lebensraum), Boden (Versiegelung) und das Landschaftsbild verbunden, so dass gem. § 1a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig ist. In dem vorliegenden Umweltbericht wurde der geplante Eingriff ausführlich in allen Punkten dargelegt. Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Lörrach und der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss geschlossen. Da nicht innerhalb des Baugebiets vollständig ausgeglichen werden kann, wurden geeignete Kompensationsmaßnahmen außerhalb gefunden und in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf folgendes wird noch hinweisen im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahme Ausweisung Bannwald Röttlerwald (PE8): Seite 5	Ein Großteil der Flächen wurde bereits mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Entenbad-Ost“ überplant und war im Eigentum der Stadt Lörrach. Bereits im Vorfeld der Erstellung des Bebauungsplanes Zentralklinikum wurden die zusätzlich benötigten Grundstücke seitens der Stadt Lörrach erworben und einvernehmliche Kaufverträge und Lösungen mit den Landwirten getroffen. Weitere landwirtschaftliche Flächen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Flächen nicht gegeben ist. Hinweise: Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. **2. Naturschutz** Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	Gemäß §1a BauGB dürfen nur Maßnahmen oder Flächen als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden. Die Kompensationsmaßnahme PE8 ist daher noch einer konkreten Fläche des ausgewiesenen Bannwaldes zuzuweisen und diese entsprechend in den Umweltbericht aufnehmen und kartographisch darzustellen. Dies ist auch entsprechend in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Lörrach und der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. **§1a BauGB wird ausreichend Rechnung getragen.** Eintragung ins Kompensationsverzeichnis Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis) übermitteln, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“ unter http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/ >> Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33 für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW. Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben. In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden. Artenschutz: Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt ausgelöst. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können. Für das Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte. Die im Artenschutzgutachten gemachten Aussagen und Ergebnisse sind nachvollziehbar und plausibel. Entsprechende Schutzmaßnahmen (PI2 – PI7) wurden in dem BP aufgenommen. Ebenfalls wurden unsere Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung aufgenommen und berücksichtigt. **Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.** Seite 6	Die Kompensationsmaßnahme PE8 wird einer konkreten Fläche zugewiesen, in den Umweltbericht aufgenommen und karthographisch dargestellt. Dies wird auch in den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Unterer Naturschutzbehörde und Stadt Lörrach aufgenommen. Eintragung ins Kompensationsverzeichnis Hinweise und Ausführungen zum Vorgang / der Befugnis „Eintragung ins Kompensationsverzeichnis“ werden zur Kenntnis genommen. Der zu vereinbarende öffentlich-rechtliche Vertrag wird entsprechend formuliert und vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes beschlossen. Artenschutz Kenntnisnahme, dass davon ausgegangen wird, dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.	Berücksichtigung Kenntnisnahme Berücksichtigung / Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	Generalwildtierkorridor: Teilbereiche des BP Zentralklinikum befinden sich innerhalb des Generalwildtierkorridors. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen PE1, PE2 und PE3 wird der Bereich des Wildtierkorridors entsprechend aufgewertet um diesen Eingriff zu kompensieren. Hinweis: Der Bebauungsplan ermöglicht eine geothermische Nutzung des Grundwassers, welche Auswirkungen auf den nahegelegenen Entenbadweiher und den dort ansässigen Arten zur Folge haben könnte. In dem gesonderten Wasserrechtsverfahren für die Umsetzung dieser Nutzung ist daher der Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. ***D. Waldwirtschaft*, Herr Matthias Leisinger, App. 410-4310** Auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen. ***E. Flurneuordnung*** -- ***F. Vermessung und Geoinformation*** -- ***G. Straßen*, Herr Rainer Ganz, App. 410-3100/Frau Leonie Wiesiollek, App. 410-3126** Für die äußere Erschließung durch den motorisierten Verkehr wird auf die Stellungnahme vom 07.11.2019 verwiesen. Im Folgenden wird der Blick vor allem auf die äußere Erschließung durch den Radverkehr und die innere Erschließung des gesamten Klinikareals vor allem für Fuß- und Radverkehr und den Fahrradstellplatzbedarf für Mitarbeiter und Besucher auf dem Klinikareal gerichtet. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme zum Bauantrag 2140-00049/20, Neubau Zentralklinikum Lörrach vom 14.05.2020, verwiesen. **Äußere Erschließung Radverkehr** Es wird darauf verwiesen, dass beabsichtigt ist, das Zentralklinikum optimal an die Radschnellverbindung Wiesental anzuschließen. Eine Berücksichtigung dieses Aspekts im Bebauungsplan wird für zielführend gehalten. **Innere Erschließung des gesamten Klinikareals vor allem für Fuß- und Radverkehr** - Es wird ein Erschließungskonzept auf dem Klinikgelände insbesondere für Fuß- und Radverkehr vermisst. Wo kommen zu Fußgehende und Radfahrende an? Wie werden die Fuß- und Radverkehrsströme geleitet? - Wo sollen Fahrradabstellplätze für Mitarbeiter, Patienten und Besucher angeordnet werden? Seite 7	Generalwildtierkorridor Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **D. Waldwirtschaft** Auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteilung und Zwischenabwägung hierzu wird verwiesen. (Nachfolgend ist die Stellungnahme und Zwischenabwägung zur Information nochmals aufgeführt.) **E. Flurneuordnung** --- **F. Vermessung** --- **G. Straßen** Auf die Stellungnahme vom 07.11.2019 und Zwischenabwägung hierzu wird verwiesen. (Nachfolgend zur Information nochmals beigefügt.) Äußere Erschließung Radverkehr Dies ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Innere Erschließung Die räumliche Verteilung der Verkehrsströme innerhalb des Campus sowie die zukünftige Ausgestaltung von Geh- und Radwegen ist Gegenstand der Vorhabenplanung und nicht der Bebauungsplanung, auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Verkehrsströme auf dem Campus sind gelenkt. LKV geht direkt zur Notaufnahme. Verkehr zum Parkhaus hat für 18 KFZ Pufferzone. Logistik geht überwiegend nicht über den Kreisverkehr, sondern über das Gewerbegebiet Entenbad.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	Zu diesen Aspekten wird eine ausgearbeitete Konzeptionierung im Rahmen der Gesamtplanung angeregt. ***H. Verkehr*** -- ***I. Gesundheit,*** ***Frau Irma Baumeister, App. 410-2142*** Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Insgesamt bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwände. ***J. Abfallwirtschaft,*** ***Herr Mario Horn, App. 410-1461*** Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan abgegebene Stellungnahme ist nach wie vor gültig. ***K. Brand- und Katastrophenschutz,*** ***Herr Jörg Lutz, App 410-2363*** Grundsätzlich kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden. **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** -- **Anregungen und Bedenken** -- **Hinweise** -- ***Verschiedenes*** Wir bitten uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren. Mit freundlichen Grüßen Ulrich Hoehler Erster Landesbeamter Seite 8	Der Bauträger der Kliniken wird ab Herbst 2020 noch ein Mobilitätskonzept für die Verkehre innerhalb des Klinikgeländes erarbeiten. Soweit auf dieser Planebene möglich sind die Verkehre bereits getrennt nach Wirtschaftsverkehr (Klinikum und ZSG) sowie die übrige Haupterschließung über den Kreisel. Der Plangeber hat davon abgesehen, Festsetzungen zur inneren Erschließung zu treffen. Da das Plangebiet nur ein Grundstück umfasst, kann der Vorhabenträger die innere Erschließung selbständig planen und umsetzen. Dass eine sinnvolle innere Erschließung möglich ist, zeigen die vorangehenden Ausführungen, ergänzend wird auf die Begründung des Bebauungsplans verwiesen. **H. Verkehr** **---** **I. Gesundheit** Auf die Stellungnahme vom 07.11.2019 und Zwischenabwägung hierzu wird verwiesen. (Nachfolgend zur Information nochmals beigefügt.) Keine Anregungen. **J. Abfallwirtschaft** Auf die Stellungnahme vom 07.11.2019 und Zwischenabwägung hierzu wird verwiesen. (Nachfolgend zur Information nochmals beigefügt.) **K. Brand- und Katastrophenschutz** Zustimmung zum Bebauungsplan. **Verschiedenes** Das Abwägungsergebnis wird zu gegebener Zeit, gem. § 3 Abs. 2 BauGB, nach Satzungsbeschluss, dem LRA mitgeteilt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	*Schreiben des Landratsamtes vom 07.11.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	*Schreiben des Landratsamtes vom 07.11.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	

BAURECHT

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

Stadt Lörrach
Stadtentwicklung und Stadtplanung
Luisenstraße 16
79539 Lörrach

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich	**Baurecht Koordination**
Kontakt	**Rita-Maria Lindner**
Telefon	07621 410-2512
Fax	07621 410-92512
Zimmer	2.04
E-Mail	Rita-Maria.lindner @loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen	621.4

07.11.2019

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum“ Stadt Lörrach
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Stellungnahme zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan nimmt das Landratsamt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung.
Diese Stellungnahme beinhaltet die vom Fachbereich Umwelt zu vertretenden Belange des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Bodenschutzes sowie hinsichtlich möglicher Altlasten und des Immissionsschutzes, die Belange der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, des Straßenwesens, der Gesundheit und der Abfallwirtschaft und des Brand- und Katastrophenschutzes.

A. Umwelt

1. Abwasserbeseitigung, *Herr Andreas Schneider, App. 410-3323*

Niederschlagswasserbeseitigung

Im Textteil des Bebauungsplans unter Pkt. 6.1 und 6.2 ist der Begriff „vorfiltern“ durch „vorbehandeln“ zu ersetzen.

Der Hinweis unter Pkt. 6.1 *„die Filterrückstände sind je nach Wassergehalt nach dem Abfallgesetz bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen“* sollte gestrichen werden.

Begründung: Ggf. eingesetztes Filtermaterial darf nicht über die Schmutzwasserkanalisation entsorgt werden.

Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist eine geordnete Schmutzwasserbeseitigung ein wichtiger Teil der Erschließung. Beim Neubau des Zentralklinikums fallen eine Vielzahl unter-

A. Umwelt

1. Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasserbeseitigung

Der Begriff „vorfiltern“ wird durch den Begriff „vorbehandeln“ ersetzt. — *Berücksichtigung*

Der Hinweis unter Pkt. 6.1 wird gestrichen. — *Berücksichtigung*

Schmutzwasserbeseitigung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist Gegenstand der nachgeordneten Genehmigungsplanung und nicht der vorliegenden Bebauungsplanung. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen. — *Kenntnisnahme*

Die maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften für den Umgang von Abwässern aus Krankenhäusern ergeben sich — *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	schiedlich belasteter Teilströme an, die ggfs. getrennt erfasst und (vor)behandelt werden müssen. Dieser Aspekt wird im Umweltbericht in Ziffer 8.7 bereits thematisiert, muss jedoch noch konkretisiert werden, besonders auch im Hinblick auf die Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Lörrach. Dort sind unter „Allgemeine Ausschlüsse“ in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 „…mit Krankheitskeimen belastete oder radioaktive Stoffe…“ genannt. Für die Genehmigung nach § 15 Abs.3 AbwS sind Informationen über Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer und die vorgesehene Behandlung der Abwässer erforderlich. Wir weisen deshalb auf Folgendes ausdrücklich hin: Bedingt durch die patientenspezifische vermehrte Antibiotikagabe in Krankenhäuser treten Resistenzen in klinischen Einrichtungen vergleichsweise häufiger auf. Die Erreger gelangen über Patientenausscheidungen ins Abwasser. Aus diesem Grund sind multiresistente Erreger im Abwasser aus klinischen Einrichtungen in höherer Konzentration anzutreffen als im häuslichen Abwasser. Krankenhausabwasser hat einen starken Einfluss auf die Häufigkeit der Antibiotikaresistenzgene im Ablauf von Kläranlagen. Vor allem die nachgewiesene Zunahme der Antibiotikaresistenzgene gegen die Reserveantibiotika im Ablauf von Kläranlagen mit Klinikabwasser gelten humanmedizinisch als sehr bedenklich. Die in der kommunalen Kläranlage (KA Bändlegrund) angewandten Techniken sind derzeit weder dafür ausgelegt o. g. Keimbelastungen zu reduzieren noch schwer abbaubare Verbindungen wie z. B. Humanarzneimittel (Diclofenac etc.), Röntgenkontrastmittel (Iopromid, Iohexal etc.), Östrogene etc. zu eliminieren bzw. eine ausreichende Reduktion zu erreichen. Erst mit einer weitergehenden Reinigungsstufe bzw. einer sinnvollen Kombination der zur Verfügung stehenden technischen Maßnahmen (Aktivkohlebehandlung, Ozonierung, Ultrafiltration) lässt sich ein breites Spektrum genannten Stoffe entfernen bzw. die Keimbelastung bei Eintrag ins Gewässer deutlich reduzieren und somit die ökotoxikologischen Auswirkungen auf die Biodiversität und aquatischen Ökosysteme deutlich verringern. Aus diesen Gründen soll die getrennte Erfassung der verschiedenen Abwasserströme bzw. Bereiche je nach Belastungsgrad für den Bereich des Zentralklinikums sowie die Vorbehandlung einzelner Teilströme geprüft und effiziente, auch zukünftigen Anforderungen genügenden Lösungen vorgeschlagen werden. **2. Wasserversorgung / Grundwasserschutz, Herr Felix Herma, *App. 410-3328*** Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Eine Konkretisierung der Trink- und Löschwasserversorgung im Hinblick auf ausreichende Kapazitäten erfolgt erst im weiteren Verfahren, weshalb hierzu aktuell noch keine Stellungnahme möglich ist. Untergeschosse (Keller, Garagen etc.) sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelnden und aufstauenden Niederschlagswasser und ggf. Grundwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentlichen Misch -, Schmutz - oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt. Der Beton und die eingesetzten Baustoffe im Grundwasserschwankungsbereich müssen grundwasserverträglich sein. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser	*aus der Abwasserverordnung. Der weit überwiegende Teil des Abwassers, das in einem Krankenhaus anfällt, ist in seiner Beschaffenheit dem sonstigen kommunalen Abwasser grundsätzlich vergleichbar. Die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekt-Einleiter) ist anzeige- bzw. genehmigungsbedürftig und unterliegt den maßgeblichen technischen Bestimmungen. Soweit sich in Krankenhausabwasser Abwasserteilströme befinden, an die besondere Anforderungen zu stellen sind, ergibt sich dies aus der Abwasserverordnung bzw. Spezialgesetzen, wie z.B. dem Infektionsschutzgesetz. Die maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften sehen eine explizite Behandlung von Krankenhausabwasser nicht vor. In Baden-Württemberg gibt es derzeit auch nur eine Klinik mit einer eigenen Abwasserbehandlungsanlage mit direkter Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer. Dieser Fall ist mit der hier beabsichtigten Indirekt-Einleitung nicht vergleichbar. (Vergleiche auch Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg vom 11.5.2018, Drucksache 16/4053).* *Gemeinsam mit dem Eigenbetrieb Abwasser wurde einvernehmlich festgestellt, dass es zur Zeit und absehbar keine gesetzlichen oder normativen Grundlagen für eine Abwasservorbehandlung im KH gibt. Es wurde darüber hinausgehend vereinbart, Raumressourcen für spätere Anlagenerweiterungen vorzuhalten.* *Eine getrennte Abwasserführung ist aufgrund der KH Nutzung nicht realisierbar.* ***2. Wasserversorgung / Grundwasserschutz*** *Die Konkretisierung der Trink- und Löschwasserversorgung erfolgt im Zuge der konkreten Vorhabenplanung. Die grundsätzliche Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser ist gegeben. Es bestehen keine Hindernisse um eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten.* *Die Hinweise beziehen sich auf die konkrete Objektplanung und Ausführungsplanung.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	gelangen. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten: 1. Die angedachte geothermische Grundwassernutzung zur Wärme- und Kälteenergienutzung ist in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren zu erlauben. 2. Für eine notwendige Wasserhaltung (Grund-, Sicker-, Schichtenwasser etc.) während der Bauarbeiten ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. 3. Baukörper (z.B. Keller, Tiefgaragen, Bohrpfähle etc.) und Baugrubensicherungen (Spundwände etc.), die zeitweise oder ständig in den mittleren Grundwasserhochstand (MHW) eingreifen, beeinflussen das Grundwasser und sind ohne wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde unzulässig. Für Baukörper die unterhalb des MHW gründen, kommt dies nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 43 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis für 1. - 3. sind beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, rechtzeitig im Vorfeld zu stellen. 4. Die Um- und Unterläufigkeit des Baukörpers für das Grundwasser ist zu gewährleisten. Der Schutz des Bauvorhabens und der Nachbarbebauung vor Grundwasser bleibt in der Verantwortung des Bauherrn. 5. Auf S. 36 der Begründungen zum Bebauungsplan wird ein Grundwassergefälle mit ca. 0,8 % in Richtung Westen angegeben. Im Umweltbericht auf S. 11, 26 und 44 werden ca. 0,7 % angeben. Die Angaben zum Grundwassergefälle sind in den jeweiligen Dokumenten einheitlich zu korrigieren. 6. Bei den im Plangebiet erstellen Grundwassermessstellen ist die jeweils dazugehörige wasserrechtliche Erlaubnis zu beachten. Vor einer notwendigen Beseitigung der Messstellen ist das Einvernehmen mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, herzustellen. **3. Gewässer / Hochwasserschutz/Starkregen, *Herr Andreas Tröndle, App. 410-3326*** **Oberflächengewässer** sind vom Vorhaben nicht berührt, die Überflutungsflächen sind in ihrer Umlegung und Retentionsvolumenwiederbeschaffung bereits berücksichtigt. Der Steinenbach ist vom Vorhaben nicht betroffen, allenfalls durch eine Retentionsmuldenherstellung. Die Vorgaben dafür, inkl. verdrängtes Überflutungswasser durch den Straßendamm sind bereits eingearbeitet. **Hochwassersituation auf dem Klinikum** Das Klinikum wird durch die Straßenverlegung in Form eines Hochwasserschutzdammes geschützt. **Überflutungen durch Starkregenereignisse** Auf dem gesamten Klinikcampus kann es infolge von längeren und intensiven Starkregenmengen zu Überflutungen kommen. So weisen wir den Planer daraufhin, dass er während der Planungsausführung darauf achtet, dass dieses evtl. anfallende Überflutungswasser über die künftige Infrastruktur möglichst schadlos abgeführt werden kann. **4. Altlasten / Bodenschutz, *Herr Matthias Grether, App. 410-3331*** Das Plangebiet liegt innerhalb der großflächigen bergwerkstypischen Bodenbelastung der Wie-	*Die Hinweise 1-4 und 6 betreffen dem Bebauungsplan nachgeschaltete Genehmigungsverfahren und sind daher nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.* *5. Bei den HPC-Gutachten handelt es sich um zwei verschiedene Gutachten: das Gutachten aus dem Jahr 2018 betrachtet umfassend den Baugrund und die Gründung und beinhaltet die Angabe von 0,8 % (Baugrund– und Gründungsgutachten -, Projekt-Nr. 2182879, 23.11.2018, HPC AG, Lörrach, Seite 4). Das Gutachten aus dem Jahr 2019 betrachtet intensiv die Grundwasserstände und hat führt 0,7 % auf (Zentralklinikum Entenbad-Ost, Lörrach-Hauingen, - Baugrund– und Gründungsgutachten -, Bemessungswasserstand HQ 20/ HQ 100, Projekt-Nr. 2185806(3-1), 21.05.2019, HPC AG, Lörrach, Seite 8). Da es sich jeweils um Zitate handelt, werden die Angaben nicht korrigiert. Es wird ein Hinweis in der BP-Begründung aufgenommen. (Beide Gutachten sind Anlage zum Bebauungsplan.)* ***3. Gewässer / Hochwasserschutz/Starkregen*** ***Oberflächengewässer*** *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.* ***Hochwassersituation auf dem Klinikum*** *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* ***Überflutungen durch Starkregenereignisse*** *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* ***4. Altlasten / Bodenschutz***	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	sentalaue. Die Fläche ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit B (= Belassen) mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz eingestuft und daher ist anfallender Aushub nicht frei verwertbar. Die Eingriffsbilanzierung in Tabelle 12 ist ohne Karte nicht nachvollziehbar. Die Flächen sind in einer Karte darzustellen, damit eine Überprüfung der angegebenen Flächengröße möglich ist. Dies gilt ebenso für die in Tabelle 13 angegebenen Flächen, diese Angaben sind nur durch einen entsprechenden Plan nachvollziehbar. Die vorgesehene Dachbegrünung als Minimierungsmaßnahme wird auch von der dafür zuständigen unteren Bodenschutzbehörde akzeptiert und die 2 Ökopunkte pro m² bei einer Mindestmächtigkeit des Substrates von 12 cm können angerechnet werden. Es verbleibt vorbehaltlich einer entsprechenden Darstellung in einem Plan ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden von 128446 Ökopunkten. Der verbleibende Ausgleichsbedarf des Schutzgutes Boden soll schutzgutübergreifend ausgeglichen werden und muss daher von anderer Stelle beurteilt werden.	*Da der Eingriff flächendeckend auf dem Bodentyp „Brauner Aueboden“ erfolgt, soweit er nicht bilanziell bereits versiegelten Boden gemäß BPlan „Entenbad Ost“ betrifft, wurde auf eine Ausweisung des Bodentyps in der Konfliktkarte verzichtet. Auf Anregung des Landratsamtes wird die Karte erstell. In die Karte kann der Hinweis ergänzt werden: „Im Eingriffsgebiet liegt außerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes „Entenbad Ost“ flächendeckend der Bodentyp „Brauner Auenboden“ vor“.* *Auf die Ökopunkteverordnung wird verwiesen.*	*Berücksichtigung*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	**5. Immissionsschutz, Herr Thilo Schäfer, *App. 410-3340*** Als unteres Maß sollte ein Mindestabstand von 100 m zwischen Gebieten mit „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“ und reinen Wohngebieten eingehalten werden (Abstandsliste des Abstandserlasses NRW). Dieser Mindestabstand sollte auch für bauplanungsrechtlich auszuweisende Klinikgebiete (§11 BauNVO) eingehalten werden, deren Schutzgrad hinsichtlich der Lärmimmissionen noch höher als der eines WR liegt. Durch die hier nicht vorhandenen Abstände ergibt sich hier die Problematik einer Gemengelage, sich daraus ergebende Verpflichtungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme sind zukünftig nicht auszuschließen. Die vorliegenden Abstände reichen nicht aus, um einen im Sinne der Planungsvorsorge genügenden Schutz vor Immissionen auf Seiten des Sondergebietes und zugleich den Schutz der betrieblichen Entwicklungen auf gewerblicher Seite zu sichern. **Aus der Realisierung dieser Planung können sich wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben, der Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG ist nicht gewährleistet.** Wir empfehlen ausdrücklich, dass zumindest alle Möglichkeiten des aktiven Schallschutzes durch Wände oder Wälle ausgeschöpft werden, um das Plangebiet vor Lärmimmissionen zu schützen.	***5. Immissionsschutz*** *Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen […] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete […] und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Daraus folgt also auch im Grundsatz, dass ein Klinikgebiet räumlich von einem Gewerbegebiet zu trennen ist. Dieser sog. Trennungsgrundsatz ist eines von zahlreichen teilweise konkurrierenden Planungszielen.* *Der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Satz 1 Alt. 1 BImSchG stellt jedoch kein zwingendes Gebot dar, sondern eine Abwägungsdirektive. Er kann im Rahmen der planerischen Abwägung mit anderen Belangen von entsprechend hohem Gewicht überwunden werden. Vom Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Satz 1 Alt. 1 BImSchG sind insbesondere Ausnahmen zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet nur unerhebliche Immissionen ausgehen bzw. diese vor Immissionen ausreichend geschützt sind, und wenn im Einzelfall städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten, die es rechtfertigen, eine planerische Vorsorge in Form von räumlicher Trennung zurücktreten zu lassen (BVerwG, Urteil vom 19. April 2012 – 4 CN 3/11 –, Rn. 29, juris).* *Für die Wahl des Standortes für das Zentralklinikum unmittelbar angrenzend an das Gewerbegebiet, die Landesstraße, die Bahnstrecke und nahe der Bundesstraße sprachen insbesondere die Verfügbarkeit eines ausreichend großen Grundstücks, seine gute Erreichbarkeit aus dem gesamten Kreisgebiet und seine gute verkehrstechnische Erschließung mit Bahn und Straße, also städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht. Im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Standort des Klinikums hat die Stadt eine Bewertung aller in Betracht kommenden Standorte vorgenommen. Das Plangebiet stellte sich trotz der bekannten Nähe zu den Emissionsquellen als der geeignetste Standort für das dringend*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*benötigte neue Zentralklinikum heraus. Zur näheren Erläuterung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.* *Direkt an das angrenzende Gewerbegebiet „Entenbad Ost“ (GE Entenbad) ist im Plangebiet das SO7 Klinikgebiet „Versorgungszentrale“ angeordnet. Auch die Warenandienung des Klinikums ist im Bebauungsplan vom GE Entenbad aus vorgesehen. Mit der Andienung vom GE Entenbad bereitet der Bebauungsplan die Anordnung des Wirtschaftshofes des Klinikums an der Grenze zum Gewerbegebiet Entenbad vor. Es werden also zwei nicht schutzbedürftige, aber dennoch für das Klinikum unverzichtbare Nutzungen an der Grenze zum GE Entenbad angeordnet.* *Zugleich stellt der Bebauungsplan trotz des nur geringen Abstands zum benachbarten GE Entenbad sicher, dass der Betrieb dortiger Anlagen an den schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft.* *Hierzu sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan in den Abschnitten A8.1 und A8.2 weitreichende Regelungen zum Schutz vor gewerblichen Schalleinwirkungen getroffen, die den Lärmkonflikt hinreichend lösen (siehe näher dazu unten).* *Die vorliegende schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Dr. Dröscher vom 08.08.2019 hat sich mit Möglichkeiten eines aktiven Schallschutzes des Plangebietes sowohl gegenüber dem angrenzenden GE Entenbad als auch gegenüber den angrenzenden Verkehrswegen befasst.* *Demnach kann durch aktive Schallschutzmaßnahmen (wie Wällen oder Wänden) mit städtebaulich vertretbarer Höhe an der Plangebietsgrenze, insbesondere für die oberen Geschosslagen der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung, kein effektiver Schallschutz erreicht werden. Aus den oberen Stockwerken der im Plangebiet vorgesehenen Gebäude bestünde auch bei sehr hohen Lärmschutzbauwerken weiterhin eine direkte Sichtverbindung zum westlich bestehenden Gewerbegebiet „Entenbad-Ost“. Bei einer direkten Sichtverbindung kann auch von einer entsprechend freien*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*Ausbreitung des Schalls ausgegangen werden. An den im Plangebiet vorgesehenen Gebäuden kann deshalb kein geeigneter Schallschutz durch aktive Schallschutzmaßnahmen (wie Wälle oder Wände) mit städtebaulich vertretbarer Höhe erreicht werden.* *Dies trifft auch für den Schienen- und Straßenverkehr zu: Effektiv abschirmende Lärmschutzbauwerke müssten möglichst entlang der maßgeblichen Schallquellen Landesstraße L 138 West, Bundesstraße B 317 und der Schienentrasse verlaufen und neben der erforderlichen Höhe auch über eine entsprechende Länge verfügen. Die dafür benötigte Flächenverfügbarkeit in unmittelbarer Nähe entlang dieser Verkehrsachsen ist fraglich und nicht rechtzeitig mit der gebotenen Rechtssicherheit zu klären.* *Zudem ist zu beachten, dass an den Grundstückszufahrten und sonstigen Zuwegungen die Lärmschutzbauwerke weit über die eigentlichen Zuwegungen über die geplante Erschließungsstraße vom geplanten Kreisverkehr in der geplanten L 138 West sowie der im Norden des Plangebiets erforderlichen Notausfahrt zur L 138 West hinaus unterbrochen werden müssten, um die - aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen - Sichtbeziehungen zu erhalten. Dies gilt auch in Bezug auf eine Schallschutzwand an der Westgrenze des Plangebietes gegenüber dem GE Entenbad, die für die Grundstückserschließung zur Andienung unterbrochen werden müsste.* *Auch in Bezug auf den Verkehrslärm würde in den oberen Stockwerken von im Plangebiet vorgesehenen Gebäuden - selbst bei sehr hohen Lärmschutzwänden - weiterhin eine direkte Sichtverbindung und somit eine freie Schallausbreitung zur Landesstraße L 138 West, zur Bundesstraße B 317 und zur Schiene bestehen.* *Dies wiegt besonders schwer, da in der Regel in den oberen Stockwerken eines Klinikums die Bettentrakte mit den schutzbedürftigen Pflegezimmern angeordnet sind, während in den unteren Geschossen die weniger schutzbedürftigen Funktionsräume untergebracht sind. Aus betriebsorganisatorischen Gründen müssen*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*die Funktionsbereiche weitestgehend ebenerdig und eng miteinander vernetzt im Sockelbereich angeordnet werden. Die funktionellen Beziehungen untereinander sind für den medizinischen Betrieb bestimmend. Auch die bereits vorliegende konkrete Planung des Gebäudes des Zentralklinikums sieht eine solche Horizontalgliederung vor. Eine vom Regelfall abweichende Anordnung kommt nicht in Betracht, um die Betriebsabläufe möglichst funktional gestalten zu können.* *Die Errichtung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen käme also lediglich den weniger schutzbedürftigen Funktionsräume in den unteren Stockwerken zugute, nicht aber den besonders schutzbedürftigen Pflegezimmern in den Bettentrakten in den oberen Stockwerken.* *Auf Anregung der Immissionsschutzbehörde wurde beispielhaft die Wirksamkeit von Lärmschutzbauwerken entlang allen Grenzen des Plangebietes mit einer Höhe von 2 m, 4 m sowie 6 m auf die Schallimmissionen an den Grenzen der mit dem Bebauungsplan zugelassenen besonders schutzbedürftigen Nutzungen untersucht. Dies sind die Grenzen des Klinikgebiets SO1 „Zentralklinikum“ und des Klinikgebiets SO2 „Zentrum für seelische Gesundheit“, in denen u.a. Pflegezimmer zugelassen sind, sowie die Grenzen des Klinikgebiets SO4 „Haus des Gesundheitswesens“, in dem u.a. Wohnungen für Mitarbeiter des Klinikums, Patienten des Klinikums und Patientenangehörige zugelassen sind.* *Da sich in den unteren Geschossen dieser Gebäude die Funktionsräume befinden, wurden Immissionsorte in 10 m Höhe untersucht, da bei der vorgesehenen Gebäudenutzung in tieferen Geschossen keine Pflege- oder Wohnräume anzunehmen sind. Im Bebauungsplan ist auf der Fläche für das Zentrum für seelische Gesundheit eine maximale Gebäudehöhe von 12,4 m angegeben. Da davon auszugehen ist, dass sich bereits in den unteren Stockwerken Pflege- oder Wohnräume befinden, wurden an dieser Stelle Immissionsorte in 6 m Höhe untersucht.*	*Kenntnisnahme* *Berücksichtigung*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*Zum Schutz der Pflege- oder Wohnräume vor dem Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Gewerbelärms wird die Errichtung eines - das Plangebiet 4-seitig umschließenden - Lärmschutzbauwerks untersucht (Länge und Lage der einzelnen Wände sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen). Die Lärmschutzwände werden durch die geplanten Erschließungsstraßen (Notausfahrt und Andienung) unterbrochen. In Richtung der Bahnlinie wird eine Schallschutzschleuse unterstellt.* *In der folgenden Abbildung sind die untersuchten Schallschutzwände dargestellt.* 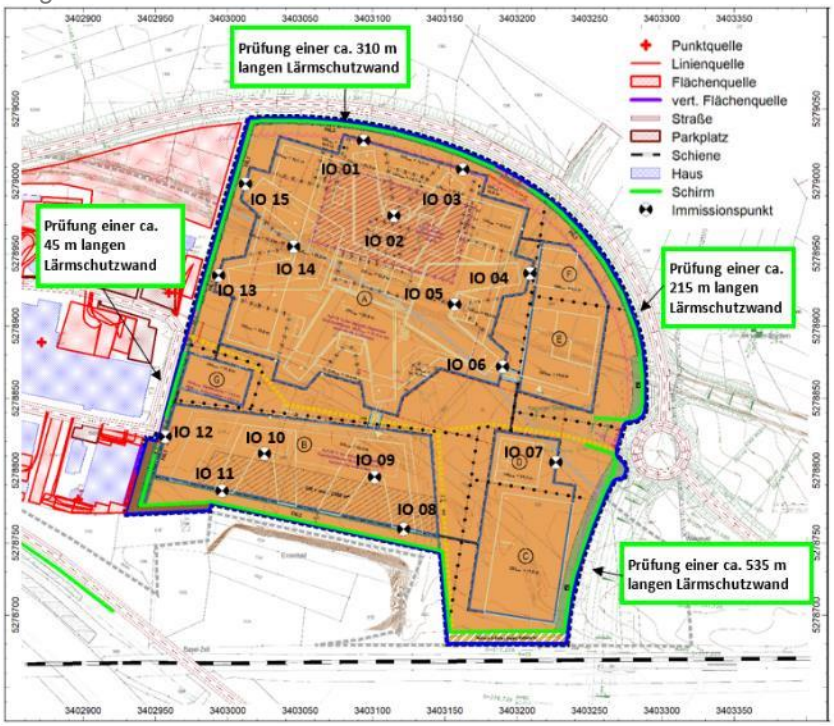 *Abbildung 1: Prüfung der Schallabschirmung eines – das Plangebiet 4-seitig umschließenden - Lärmschutzbauwerks*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*In der folgenden Tabelle ist der Beurteilungspegel des Gesamtlärms von Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Gewerbelärms der in obiger Abbildung dargestellten Immissionsorte (IO) unter Berücksichtigung verschiedener Wandhöhen aufgeführt.* *Für die veranschlagten Wandhöhen von 2 m, 4 m und 6 m Höhe (Bezugsniveau: relative Höhe über Grund) können die Beurteilungspegel wie folgt gesenkt werden:* *Tabelle 1: Pegelminderung durch aktive Lärmschutzvarianten*	*Kenntnisnahme*

Immissionsort (IO): Geschosslage	Beurteilungspegel Nullfall* tags / nachts [dB(A)]	Pegelminderung Wand 2 m Höhe tags / nachts [dB(A)]	Pegelminderung Wand 4 m Höhe tags / nachts [dB(A)]	Pegelminderung Wand 6 m Höhe tags / nachts [dB(A)]
IO 01 - Baugrenze ZKL	67 / 59	0,1 / 0,0	0,3 / 0,3	0,9 / 0,9
IO 02 - Baugrenze ZKL	62 / 56	0,4 / 0,3	2,6 / 2,1	3,7 / 3,2
IO 03 - Baugrenze ZKL	66 / 58	0,0 / 0,0	0,1 / 0,2	2,2 / 2,0
IO 04 - Baugrenze ZKL	62 / 54	0,4 / 0,4	3,5 / 2,8	4,5 / 3,5
IO 05 - Baugrenze ZKL	60 / 53	0,6 / 0,4	1,7 / 1,0	2,2 / 1,3
IO 06 - Baugrenze ZKL	60 / 52	0,6 / 0,4	1,6 / 1,3	2,1 / 1,6
IO 07 - Baugrenze Haus des Gesundheitswesens	61 / 54	0,1 / 0,2	0,7 / 0,8	1,3 / 1,4
IO 08 - Baugrenze ZsG	61 / 53	0,2 / 0,2	0,4 / 0,5	0,8 / 1,1
IO 09 - Baugrenze ZsG	60 / 53	0,2 / 0,4	0,5 / 0,9	1,0 / 1,7
IO 10 - Baugrenze ZsG	61 / 55	0,2 / 0,5	0,5 / 0,9	0,6 / 1,1
IO 11 - Baugrenze ZsG	63 / 55	0,1 / 0,1	0,3 / 0,1	0,4 / 0,1
IO 12 - Baugrenze ZsG	65 / 55	0,1 / 0,1	0,1 / 0,1	0,1 / 0,0
IO 13 - Baugrenze ZKL	66 / 62	0,0 / 0,1	0,1 / 0,1	0,2 / 0,1
IO 14 - Baugrenze ZKL	63 / 58	0,4 / 0,1	1,0 / 0,3	2,1 / 1,1
IO 15 - Baugrenze ZKL	68 / 59	0,1 / 0,1	0,3 / 0,4	0,5 / 0,5

*Ohne Lärmschutzwand

Hieraus ergibt sich in Bezug auf den Schallschutz gegenüber dem Verkehrslärm aus den Raumrichtungen Nord, Ost und Süd:

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		• *Mit Lärmschutzbauwerken an der Nord-, Ost- und Südseite des Plangebiets lassen sich an den Baugrenzen der SO1, SO2 und SO4 selbst bei Bauhöhen von 6 m in der Regel lediglich Pegelminderungen von bis zu ca. 2 dB(A) erzielen.* • *Lediglich an den Immissionsorten des Zentralklinikums IO 02 und IO 04 weist die Berechnung ohne abschirmende Wirkung der Bebauung für Wandhöhen von 4 m und 6 m höhere Pegelminderungen von bis zu 4,5 dB(A) aus, die allerdings weniger auf die abschirmende Wirkung des angesetzten Lärmschutzbauwerks an der zugewandten L 138 West zurückgehen, sondern auf andere angesetzte Lärmschutzbauwerke, die aber nach Errichtung der Gebäude voraussichtlich keine Funktion für diese Immissionspunkte haben. Nach Umsetzung der zugelassenen Bebauung ist somit auch an diesen Immissionsorten mit deutlich geringeren Pegelminderungen zu rechnen.* • *Gemäß der Städtebaulichen Lärmfibel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg mit dem Stand Dezember 2018 sollten bei der Errichtung und Gestaltung von Lärmschutzbauwerken Pegelminderungen von mindestens 5 dB(A) im Mittel erreicht werden.* • *Demnach kann mit aktiven Schallschutzmaßnahmen (wie Wällen oder Wänden) an der Plangebietsgrenze insbesondere für die oberen Geschosslagen der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung keine effektive Schallabschirmung erreicht werden. Die Aufwendungen für Lärmschutzbauwerke gegenüber dem Verkehrslärm aus den Raumrichtungen Nord, Ost und Süd stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck.* *In Bezug auf den Schallschutz gegenüber dem Gewerbelärm aus dem westlich gelegenen GE Entenbad ergibt sich:* • *Mit Lärmschutzbauwerken an der Westseite des Plangebiets lassen sich an den Baugrenzen der SO1 und SO2 selbst bei Bauhöhen von 6 m lediglich Pegelminderungen von bis zu ca. 2 dB(A) erzielen.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		• *Auch an dem zurückgesetzten Immissionsort des Zentralklinikums IO 14 im Inneren des Baugebietes SO1 bleiben Schallschutzbauwerke bis 6 m Höhe an der Westseite des Plangebiets praktisch ohne Wirkung. Eine Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm könnte durch die Lärmschutzbauwerke in keinem Fall erzielt werden. Es könnten auch mit aktivem Lärmschutz keine schutzbedürftigen Räume mit öffenbaren Fenstern zum Gewerbegebiet hin zugelassen werden.* • *Demnach kann mit aktiven Schallschutzmaßnahmen (wie Wällen oder Wänden) an der Plangebietsgrenze insbesondere für die oberen Geschosslagen der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung keine effektive Schallabschirmung erreicht werden. Die Aufwendungen für Lärmschutzbauwerke gegenüber dem Gewerbelärm des westlich gelegenen GE Entenbads stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck.* *Aufgrund der erforderlichen Gebäudehöhe des Zentralklinikums müssten somit aktive Schallschutzmaßnahmen eine Höhe aufweisen, die nicht umsetzbar, jedenfalls städtebaulich inakzeptabel und wirtschaftlich unzumutbar ist. Daher wurde von der Festsetzung von Lärmschutzwänden und –wällen abgesehen.* *Auch für das ZSG ergeben sich durch aktive Schallschutzmaßnahmen keine höheren Pegelminderungen (max. 1,7 dB(A)). Hinzukommt, dass entlang der Grenze zwischen Sondergebiet und Gewerbelärm aus Artenschutzgründen ein Flugkorridor für Fledermäuse zu erhalten bzw. zu entwickeln ist, der Lärmschutzwände an gleicher Stelle ausschließt. Für den Flugkorridor gibt es auf dem Gelände des Sondergebietes keinen geeigneten alternativen Standort.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	Die vorliegende Planung bestimmt nicht das Schutzniveau für die schutzbedürftigen Gebiete, welche im Rahmen der Planung gewährleistet werden soll. Die Verschiebung in die nachgelagerten Genehmigungsverfahren stellt insbesondere den Schutz der Außen(-wohn)bereiche nicht sicher. Immissionskonflikte sollen grundsätzlich auf der Planungsebene gelöst und nicht auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren verlagert werden. Bei einer vorhabenbezogenen Planung können Konflikte auf der Planungsebene gelöst werden. Bei der hier vorliegenden vorhabensbezogenen Planung sollte der Lärmschutzkonflikt insbesondere bezügliche der Stellung und Anordnung der Gebäude, schutzbedürftiger Räume und der Außenbereiche nicht auf die Genehmigungsebene verschoben werden. Festsetzungen, die vorsorgen, dass geeignete geschützte Außenwohnbereiche geschaffen werden können, sind nicht vorhanden, die Schutzziele fehlen. Eine Betrachtung des Gesamtlärmes (Gewerbe, Straße und Schiene), die die abschirmende Wirkung der Gebäude im Plangebiet berücksichtigt, liegt nicht vor. Wir empfehlen, die lärmtechnische Stellungnahme dahingehend zu überarbeiten.	*Der Bebauungsplan verlagert damit nicht die Konfliktbewältigung in Bezug auf den Schallschutz in unzulässiger Weise auf die Ebene der Baugenehmigungen. Vielmehr wird der Lärmkonflikt durch die Festsetzungen Ziff. A8.1 und A8.2 auf Ebene des Bebauungsplans grundsätzlich gelöst. Die Festsetzungen werden zur Klarstellung unter Berücksichtigung der Anregung des Landratsamtes wie folgt gefasst:* *A8 Schutz vor Lärmimmissionen* *A8.1 Zum Schutz vor Gewerbelärm dürfen im Plangebiet keine schutzbedürftigen Räume gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Nov. 1989) mit öffenbaren Fenstern errichtet werden. Sie sind ausnahmsweise zulässig, sofern im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Ausgabe 26. August 1998) für die vorgesehene Nutzung erfüllt werden.* *Hinweis:* *Nach Auffassung des Plangebers sind bei Anwendung der Ausnahme der Festsetzung A8.1 Satz 2 nach TA Lärm folgende Richtwerte angemessen:* *- Patientenzimmer/Bettenräume: 45 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts;* *- Im Übrigen: 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.* *Ergänzend wird auf die Begründung verwiesen.* *A8.2 Zum Schutz vor Lärmimmissionen müssen im Plangebiet die Anforderungen der Schalldämmung an die Außenfassade gemäß DIN 4109-1, Ausgabe Juli 2016 erfüllt werden, was im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist; dabei sind die Gesamtschallimmissionen (gewerbliche Schallimmissionen aus dem Gewerbegebiet Entenbad-Ost, Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Schallimmissionen aus dem Betrieb der im Plangebiet zulässigen Anlagen) zugrunde zu legen; für den Lärmpegelbereich VI ist ein bewertetes Gesamt Bau-Schalldämm-Maß R'w, ges von 55 dB einzuhalten. Abweichungen von Satz 1 sind ausnahmsweise zulässig, wenn*	*Berücksichtigung* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*im Baugenehmigungsverfahren eine andere Fassung der DIN 4109-1 anzuwenden ist und deren Anforderungen eingehalten werden.* *A8.3 Im Plangebiet sind für alle schutzbedürftigen Räume (gemäß DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989) schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen (wie bspw. Außendurchlasselemente / passive Druckdifferenzlüfter oder aktive Belüftungsanlagen) zu installieren, die den erforderlichen Mindestraumluftwechsel auch bei geschlossenen Fenstern ermöglichen. Sofern schutzbedürftige Räume gemäß A8.1 ausnahmeweise öffenbare Fenster erhalten, können Ausnahmen zugelassen werden, aber nicht für Bettenräume im Krankenhaus sowie Schlaf- und Übernachtungsräume.* *A8.4 Einrichtungen im Plangebiet* *Die Festsetzung A8.4 dient dazu, Lärmemissionen im Plangebiet – neben den Bestimmungen des Immissionsschutzrechts – vorsorglich auch durch Festsetzung im Bebauungsplan nach dem Stand der Technik weitestgehend zu reduzieren. Mit der Ausnahme soll in Bagatellfällen die Verhältnismäßigkeit gesichert werden. Die Bestimmungen des Immissionsschutzrechts bleiben unberührt.* *Durch die Festsetzung A8.1 wird der Lärmkonflikt mit dem Gewerbegebiet auf der Ebene des Bebauungsplans gelöst: Ohne schutzbedürftige Räume mit öffenbaren Fenstern gibt es keinen neuen für Betriebe im benachbarten Gewerbegebiet zu beachtenden Immissionsort. Einschränkungen müssen Betriebe weder im derzeitigen Betrieb noch bei Erweiterungen oder Neuansiedlungen hinnehmen. Damit wird der Lärmkonflikt grundsätzlich nach dem Prioritätsgrundsatz gelöst, nach der die hinzutretende schutzbedürftige Nutzung selbst für einen ausreichenden Lärmschutz sorgen muss. Dem Plangeber ist bewusst, dass – gerade für Patientenzimmer – erhebliche Einschränkungen damit verbunden sind, wenn die Fenster nicht geöffnet werden können. Diese Einschränkung ist aber, bedingt durch die aus anderen gewichtigen Gründen erfolgte*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*Standortwahl in einem dicht besiedelten Raum, hinzunehmen. Flankiert wird die Festsetzung durch die Festsetzung A8.3, nach der im Plangebiet in allen schutzbedürftigen Räumen Lüftungsanlagen zu installieren sind. Können nach Ziff. A8.1 ausnahmsweise schutzbedürftige Räume mit öffenbaren Fenstern errichtet werden, so kann die Notwendigkeit von Lüftungseinrichtungen entfallen. Daher wird in Satz 2 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ausnahme für andere als Betten-, Schlaf- und Übernachtungsräume festgesetzt. Im Rahmen der Erteilung der Ausnahme ist insbesondere zu berücksichtigen, ob nicht-gewerbliche Lärmimmissionen Lüftungseinrichtungen erfordern. Bei Betten-, Schlaf- und Übernachtungsräumen hält der Plangeber zu deren besonderem Schutz Lüftungseinrichtungen stets für erforderlich.* *Der Ausschluss von schutzbedürftigen Räumen mit öffenbaren Fenstern gilt grundsätzlich für das gesamte Plangebiet, da die Richtwerte ohne eine Bebauung im gesamten Plangebiet überschritten werden. Eine Konkretisierung der Festsetzung (etwa durch Beschränkung auf Teilbereiche oder die Festsetzung konkreter Maßnahmen) ist im vorliegenden Angebotsbebauungsplan nicht möglich, da nicht sichergestellt ist, welches Gebäude zuerst gebaut wird und inwieweit die Gebäude die zulässigen Baugrenzen ausnutzen. Von Festsetzungen eines bedingten Baurechts in Abhängigkeit von der Errichtung einer lärmabschirmenden Bebauung entlang dem Gewerbegebiet hat der Plangeber abgesehen, da das Zentralklinikum von einem Vorhabenträger errichtet wird und daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die lärmabschirmende Wirkung von Gebäudeteilen sachgerechter beurteilt werden kann. Allein im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wären konkretere Festsetzungen möglich gewesen. Aus Gründen der Flexibilität, insbesondere für spätere Erweiterungen, hat der Plangeber aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern sich für einen Angebotsbebauungsplan entschieden.* *Um unverhältnismäßige Einschränkungen zu vermeiden und im Genehmigungsverfahren sachgerechte Lösungen erreichen zu können, enthält die Festsetzung A8.1 eine Ausnahme für den Fall,*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*dass im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die TA Lärm in Bezug auf zu berücksichtigende gewerbliche Nutzungen eingehalten wird. Um eine künftige Entwicklung des Gewerbegebiets zu berücksichtigen, sind dabei konkrete Planungsabsichten für Erweiterungen sowie prognostisch Emissionen von Neuansiedlungen auf bislang unbebauten Flächen angemessen zu berücksichtigen, wie diese bereits im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung vom 08.08.2019 ermittelt wurden (siehe dazu näher unten). Auf diese Weise können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der dann feststehenden Gebäudekubatur des Vorhabens im Plangebiet sachgerechte Lösungen erreicht werden, ohne die künftigen Nutzungen im Gewerbegebiet unverhältnismäßig einzuschränken.* *Durch die Festsetzung A8.2 zum passiven Schallschutz wird sichergestellt, dass ein ausreichender Innenlärmschutz nicht nur zum Schutz vor Verkehrslärm sichergestellt wird. Dabei ist die Gesamtlärmbelastung einschließlich Gewerbelärm der Dimensionierung des passiven Schallschutzes zugrunde zu legen. Zwar ist für den Lärmkonflikt zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbelärm grundsätzlich die TA Lärm anzuwenden. Die Anforderungen der TA Lärm werden im vorliegenden Fall dadurch erfüllt und damit der Konflikt gelöst, dass keine öffenbaren Fenster installiert werden dürfen. Für einen ausreichenden Innenraumschutz bedarf es aber auch bei nicht öffenbaren Fenstern weiterer passiver Schallschutzmaßnahmen auch zum Schutz vor gewerblichen Schallquellen, die durch die Festsetzung A8.2 sichergestellt werden. Der Plangeber hat auf die Festsetzung von Lärmpegelbereichen verzichtet, da diese sachgerechter auf Genehmigungsebene ermittelt werden können: Ohne Berücksichtigung der Gebäude wäre die Aussagekraft festgesetzter Lärmpegelbereiche für die zulässigen Vorhaben gering. Es müssten daher jedenfalls Ausnahmen für Abweichungen von den festgesetzten Lärmpegelbereichen festgesetzt werden. Dies würde aber dazu führen, dass eine Beurteilung für fast alle Vorhaben und deren Fassaden im Rahmen der Ausnahme erfolgte. Dann ist es aber sachgerecht, die zugrunde zu legenden Lärmpegelbereiche in allen Fällen im Genehmigungsverfahren zu*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*ermitteln. Dies ist auch leistbar, da im Plangebiet nur wenige Vorhaben entstehen werden.* *Bei der Bemessung des passiven Schallschutzes sind auch Immissionen aus planinternen Lärmquellen zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird ein aus Sicht des Plangebers ausreichender Lärmschutz vor planinternen, dem Klinikcampus zugehörigen Lärmquellen sichergestellt.* *Entgegen der Annahme des Landratsamtes liegt kein vorhabenbezogener Bebauungsplan, sondern ein Angebotsbebauungsplan vor. Daher kann die Stadt nicht auf das konkrete Projekt abstellen, sondern muss alle im Rahmen des Bebauungsplans zulässigen Nutzungen berücksichtigen. Der Bebauungsplan ist auch nicht ausschließlich auf das konkrete Vorhaben zugeschnitten, sondern räumt dem Vorhabenträger, etwa bei der Festsetzung der Baugrenzen, eine gewisse Flexibilität für Änderungen in der Planung oder für spätere Umbaumaßnahmen ein. Er sieht auch Möglichkeiten für derzeit noch nicht geplante Erweiterungen vor. Ein Abstellen auf das konkrete Vorhaben ist daher nicht zielführend. Das konkret geplante Vorhaben zeigt aber, dass sich der Lärmkonflikt auf Genehmigungsebene lösen lassen wird.* *Auf die Festlegung von Immissionsrichtwerten für Aufenthaltsbereiche im Freien und Außenwohnbereiche hat der Gesetzgeber verzichtet.* *Im Plangebiet ist nur im Sondergebiet „Haus des Gesundheitswesens“ Wohnnutzung zulässig und dort nur für Mitarbeiter, Patienten und Angehörige des Klinikums. Die Wohnungen sollen eine Wohnfläche von maximal 50 qm haben. Die Schaffung von Außenwohnbereichen ist für das zugelassene klinikaffine Wohnen aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Schon deshalb bestand keine Veranlassung, Außenwohnbereiche auszuschließen, da Gesundheitsgefährdungen durch Schalleinwirkungen auf den Außenwohnbereich nicht zu besorgen sind.*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*Gleichwohl empfiehlt der Bebauungsplan unter dem Hinweis C8.1 Hinweise zum Schallschutz für Aufenthaltsbereiche im Freien: Hinsichtlich der im Plangebiet vorgesehenen Kliniknutzung sollten insbesondere Aufenthaltsbereiche für Patienten im Freien eine angemessene Aufenthaltsqualität aufweisen. Aus schalltechnischer Sicht sollten diese Aufenthaltsbereiche im Freien einem Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von höchstens 64 dB(A) ausgesetzt sein. Dies stellt lediglich eine Mindestanforderung dar, die sich aus den Anforderungen der 16 BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ableiten lässt. Gemäß 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung nicht überschritten werden. Für Gebiete mit allgemein zulässiger Wohnnutzung definieren die Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete mit 64 dB(A) im Tagzeitraum die obere Schwelle der Zumutbarkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Wohnnutzungen zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, während bei Aufenthaltsbereichen des Klinikums im Freien eine etwas geringere Nutzungsdauer angenommen werden kann.* *Aus der Isophonen-Abbildung für den Gesamtlärm (Gewerbe-, Schienen- und Straßenverkehrslärm) im Tagzeitraum in Anlage 10 der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Dr. Dröscher vom 08.08.2019 geht hervor, dass lediglich ein bis zu ca. 30 m breiter Randstreifen entlang des GE Entenbad, der geplanten L 138 West und der Bahnlinie Lörrach-Schopfheim von Beurteilungspegeln von mehr als 64 dB(A) betroffen ist. In weiten Teilen des Plangebietes sind auch ohne vorgelagerte abschirmende Bebauung Gesamtlärmpegel von unter 60 dB(A) zu erwarten. Damit können Aufenthaltsbereiche mit Gesamtlärmpegeln von unter 60 dB(A) geschaffen werden, was aus Sicht des Plangebers innerhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegt.* *Demnach bietet das Plangebiet weitreichende Möglichkeiten zur Einrichtung von Aufenthaltsbereichen. Aufenthaltsbereiche mit hoher Aufenthaltsqualität mit Gesamtlärmpegeln von bis 45 dB(A) entsprechend dem Orientierungswert der DIN 18005-1 können allerdings nur in baulich abgeschirmten Innenhöfen oder hinter*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	Die Wirkungen aus dem Umfeld des Vorhabens sind hinsichtlich der für ein Klinikgebiet maßgeblichen Lärmbelastungen nach TA Lärm nicht eingehalten. Da die Orientierungswerte der DIN 18005 erheblich überschritten werden, sind die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen.	*Balkonbrüstungen mit abschirmenden Glasaufsätzen oder durch kleinräumig schallabschirmende Möblierung der Aufenthaltsbereiche (z.B. mit Schallabschirmenden Sitzmuscheln) erreicht werden. Eine entsprechend lärmoptimierende Gestaltung der Aufenthaltsbereiche ist möglich, kann aber erst im Rahmen der konkreten Bauplanung erfolgen. Es liegt nahe, dass der Vorhabenträger eines Zentralklinikums, das grundsätzlich in öffentlicher Hand ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.* *Im Übrigen ist dies im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Zentralklinikum bereits vorgesehen. Von entsprechenden Festsetzungen wurde abgesehen, da einerseits der Vorhabenträger die Möglichkeit hat, Bereiche mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen, andererseits in weiten Teilen des Plangebiets der Gesamtlärmpegel unterhalb von 60 dB(A) liegt, was aus Sicht des Plangebers noch ausreichend ist* *Die grundsätzliche Eignung des Plangebiets „Zentralklinikum“ für den vorgesehenen Zweck ist nachgewiesen. Schädliche Umwelteinwirkungen werden, soweit über die ohnehin geltenden gesetzlichen Anforderungen hinaus zum Schutz vor Gewerbelärm erforderlich, durch entsprechende textliche Festsetzungen ausgeschlossen. Zudem werden Hinweise zur weiteren Optimierung des Schallschutzes gegeben.* *Der Bebauungsplan verlagert somit die Konfliktbewältigung in Bezug auf den Schallschutz nicht in unzulässiger Weise auf die Ebene der Baugenehmigungen.* *Der Bebauungsplan verlagert nicht die Konfliktbewältigung in Bezug auf den Schallschutz in unzulässiger Weise auf die Ebene der Baugenehmigungen.* *Zum Schutz vor Gewerbelärm wird unter A8.1 textlich festgesetzt, dass im Plangebiet nur ausnahmsweise schutzbedürftige Räume gemäß DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau – Teil 1:*	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	Dem Lärm- und dem Geruchsgutachten ist im Wesentlichen die Emissionssituation und Störrelevanz für die derzeitigen Nutzungen (mit Sicherheitszuschlägen) im Gewerbegebiet zugrundegelegt. Eine hierüber hinausgehende Entwicklung der Betriebe ist eventuell nur mit Einschränkungen möglich. Welche höchstens zulässigen Emissionen hinsichtlich der Gebietsgröße und -charakter vom Gewerbegebiet ausgehen könnten, ist dagegen nicht ermittelt. Wir empfehlen daher, das Lärmgutachten zumindest um eine Betrachtung der flächenbezogenen möglichen maximalen Schallleistungspegel in Gewerbegebieten zu erweitern.	*Mindestanforderungen, Ausgabe Juli 2016) mit öffenbaren Fenstern errichtet werden dürfen, sofern im Baugenehmigungsverfahren durch ein Schallgutachten nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Ausgabe 26. August 1998) für die vorgesehene Nutzung erfüllt werden.* *Mit den gewählten Festsetzungen werden auch die Belange der Gewerbebetriebe im benachbarten Gewerbegebiet ausreichend berücksichtigt. Betriebserweiterungsabsichten und künftige Neubauten auf bislang unbebauten Flächen wurden im Schall- und im Geruchsgutachten berücksichtigt.* *Das Gewerbegebiet Entenbad ist im Wesentlichen bereits aufgesiedelt. Damit haben sich die Eigentümer der Grundstücke bereits auf eine bestimmte Grundstücksnutzung festgelegt. Aus diesem Grund war im Rahmen der Bewertung der Schall- und Geruchsemissionen im Bebauungsplanverfahren auf die tatsächlichen Nutzungen im Gewerbegebiet Entenbad abzustellen. Die in Bezug auf die Schall- und Geruchsimmissionen im Plangebiet relevanten Betriebe im Gewerbegebiet Entenbad wurden im Rahmen der Erstellung des Schall- und Geruchsgutachtens konkret untersucht.* *Hierzu führte das Ingenieurbüro Dr. Dröscher Betriebsbegehungen in 5 Betrieben durch, erhob dabei die emissionsträchtigen Betriebsvorgänge und befragte die Betreiber nach ihren Entwicklungsabsichten. Die geschilderten Entwicklungsabsichten gingen in die Bewertung der Immissionssituation im Plangebiet mit ein.* *Im Gewerbegebiet Entenbad sowie nördlich des Gewerbegebiets befinden sich unbebaute Flächen, die derzeit nicht gewerblich genutzt werden bzw. deren künftige Nutzung noch nicht feststeht.* *Auch die Schallemissionen dieser derzeit unbebauten Bauflächen gingen in die Bewertung der Immissionssituation im Plangebiet mit ein. Hierzu wurden typische flächenbezogene Schallleistungspegel*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*gemäß DIN 18005-1 angesetzt, die den Nutzungen im bestehenden Gewerbegebiet „Entenbad Ost“ entsprechen.* *Somit wurden die Belange der eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet Entenbad einschließlich ihrer angemessenen Betriebsentwicklung bei der Abwägung des Bebauungsplans vollumfänglich berücksichtigt. Darüber hinaus wurden auch weitere absehbare gewerbliche Entwicklungen bisher nicht gewerblich genutzter Flächen in die Abwägung des Bebauungsplans eingestellt.*	*Kenntnisnahme /*
		Der Bebauungsplan leistet somit die gebotene Konfliktbewältigung.	*Berücksichtigung*
		Um auch im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet Entenbad dem Klinikum den Nachweis der Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm zu erleichtern, wurde aus Anlass der Anregung die Festsetzung A8.1 dahingehend präzisiert, dass über die Ausnahme von dem Verbot öffenbarer Fenster im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung nach § 31 Abs. 1 BauGB zu entscheiden ist. Dabei sollen im Rahmen des Ermessens neben den Emissionen bestehender gewerblicher Nutzungen auch Emissionen geplanter Betriebserweiterungen sowie Neuansiedlungen auf derzeit noch ungenutzten Gewerbegrundstücken angemessen zu berücksichtigt werden.	*Kenntnisnahme*
	Der Schutzgrad der Nutzungen im Plangebiet ist unklar. Bei der Gesamtplanung bleibt offen, welche Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen/Grenzwerte an die Lärmmissionen bei kommenden Anträgen von Nutzern im Gewerbegebiet und im Plangebiet zu stellen sind. Wir empfehlen, die lärmtechnische Stellungnahme für die jeweiligen Sondergebiete entsprechend zu überarbeiten.	*Der Bebauungsplan weist verschiedene Sondergebietsflächen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung aus. Auch innerhalb dieser Sondergebietsfläche sind unterschiedliche Nutzungen mit unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit zulässig. Aus diesem Grund ist nach Auffassung des Plangebers bei Anwendung von Nr. A 8.1 der textlichen Festsetzungen zum Schutz vor gewerblichen Schalleinwirkungen davon auszugehen, dass in Bezug auf die gewerblichen Schallimmissionen die besonders schutzbedürftigen Patientenzimmer bzw. Bettenräume anhand der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Krankenhäuser von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts zu bewerten sind. Für die weniger schutzbedürftigen übrigen Nutzungen mit schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109-1 sind*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*nach Ansicht des Plangebers die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Anwendung der Ziff. 6.6 TA Lärm angemessen. Eine solche nach der jeweiligen Nutzung der Räume unterscheidende Bewertung ist jedenfalls in Sondergebieten sachgerecht und zulässig.* *Es ist richtig, dass Betriebe im Gewerbegebiet bei neuen Vorhaben (Änderung/Erweiterung/Neubau) bereits bestehende Nutzungen im Plangebiet berücksichtigen müssen. Die Einschränkungen sind aber hinnehmbar: Das Gewerbegebiet ist erstens bereits weitgehend aufgesiedelt. Zweitens müssen die Nutzungen im Plangebiet auf die bereits bestehenden lärmemittierenden Nutzungen sowie angemessene, bekannte Betriebserweiterungsabsichten im Gewerbegebiet durch ausreichende Lärmschutzmaßahmen Rücksicht nehmen. Drittens ist die Ansiedlung des Zentralklinikums von solchem Gewicht, dass verbleibende Einschränkungen für derzeit nicht absehbare Erweiterungen/Änderungen und Neubauten hinnehmbar sind.* *Grundsätzlich sind bei bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Anlagen die maßgeblichen Immissionsorte der zulässigen Nutzungen im Plangebiet im Einzelnen zu erheben und zu berücksichtigen. Bei bebauten Grundstücken ist auf einen Punkt 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 abzustellen.* *Zum Schutz vor Gewerbelärm legt der Bebauungsplan unter A8.1 textlich fest, dass im Plangebiet nur ausnahmsweise schutzbedürftige Räume gemäß DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Juli 2016) mit öffenbaren Fenstern errichtet werden dürfen, sofern nicht im Baugenehmigungsverfahren durch ein Schallgutachten nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Ausgabe 26. August 1998) für die vorgesehene Nutzung erfüllt werden.*	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*Da der Bebauungsplan in schutzbedürftigen Räumen öffenbare Fenster ausschließt, besteht dort nur ein Immissionsort, wo öffenbare Fenster ausnahmsweise zugelassen wurden. Bei nachfolgenden bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen im Gewerbegebiet Entenbad sind also Immissionsorte im Klinikgelände nur insoweit zu berücksichtigen, als durch ein Schallgutachten zum Baugenehmigungsverfahren des jeweiligen Gebäudes im Klinikgelände nachgewiesen wurde, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden. In diesen Schallgutachten wird die Lage und die Schutzbedürftigkeit von schutzbedürftigen Räumen mit öffenbaren Fenstern im Einzelnen beschrieben. Damit hat sich der Eigentümer dieser Gebäude auf eine konkrete Schutzbedürftigkeit seiner Räume festgelegt. Auf diese Festlegung kann bei der schalltechnischen Bewertung in künftigen Genehmigungsverfahren Bezug genommen werden.* *Die Information hierüber steht im Baugenehmigungsverfahren jedenfalls der Baurechtsbehörde zur Verfügung, so dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Diese Problematik besteht im Übrigen z. B. auch im nicht überplanten Innenbereich. Bei ausschließlich gebietsbezogenen Festsetzungen hätten öffenbare Fenster im gesamten Plangebiet ausgeschlossen oder bedingte Baurechte geschaffen werden müssen, was unverhältnismäßig bzw. nicht sachgerecht erscheint, da sich die Problematik auf Genehmigungsebene besser lösen lässt.*	*Kenntnisnahme*
	Die Belastungen durch im Plangebiet liegende Emissionsquellen (Blockheizkraftwerk, Logistikverkehr, RLT-Anlagen etc.) sind mit Ausnahme des Parkhauses in den Lärm- und lufthygienischen Stellungnahmen nicht berücksichtigt. Die prognostizierten Lärmemissionen des Parkhauses und des zuzurechnenden Verkehrs tragen erheblich zur Überschreitung der (insbesondere für ein Klinikgebiet) heranzuziehenden Immissionswerte an den schutzbedürftigen Nutzungen bei. Dabei bleibt offen, wie der vom Parkhaus mit zur Zufahrt dienenden Straße ausgehende Lärm mit baulichen und technischen Mitteln abgeschirmt werden soll. Aufgrund der ohnehin vorliegenden Lärmproblematik durch von außen einwirkenden Lärm, empfehlen wir ausdrücklich, dass alle im Gebiet liegenden Anlagen nach dem Stand der Schallschutztechnik ausgeführt werden mit entsprechenden Festlegungen im Bebauungsplan. Eine flächenbezogene Lärmkontingentierung für das Plangebiet ist nicht sinnvoll, aber zumindest eine Festlegung von maximalen Emissionskontingenten für die jeweiligen Nutzungen nach dem Stand der Technik sollte durchgeführt werden. Wir empfehlen, die lärmtechnische Stellungnahme dahingehend zu überarbeiten.	*Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Bewältigung von plan- und anlageninternen Immissionskonflikten möglich auf Grundlage der Festsetzungen zum Lärmschutz ohne weiteres möglich. Zudem muss in jedem Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass der Stand der Technik zur Umweltvorsorge in Bezug auf Schall und Lufthygiene eingehalten wird und dass - unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls, insbesondere der Umgebungsbebauung und deren Nutzung - keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Eine Festsetzung von maximalen Emissionskontingenten für einzelne Teilflächen des Plangebietes ist deshalb nicht erforderlich. Im Übrigen dienen sowohl die Versorgungseinrichtungen als auch das Parkhaus*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*dem Zentralklinikum, dem Zentrum für Psychiatrie sowie den anderen im Gebiet zugelassenen klinikaffinen Nutzungen. Der Vorhabenträger kann selbst auf die Emissionen (Versorgungszentrale/Logistikverkehr) einwirken, so dass insoweit eine weitere Ermittlung möglicher Emissionen auf Planebene nicht erforderlich war. Es ist daher angemessen, diesen Immissionskonflikt im Rahmen des oder der Genehmigungsverfahren zu lösen, da diese Anlagen ohnehin im Rahmen der Genehmigung zu berücksichtigen sind. Die Festsetzung von Emissionskontingenten für planinterne Lärmquellen ist auch vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.* *Zudem wird ausdrücklich festgesetzt, dass bei der Bemessung des passiven Schallschutzes auch plan- und anlageninterne Lärmquellen zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist auch der Immissionsbeitrag von schallemittierenden Anlagen auf dem Klinikgelände in die Ermittlungen der Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 einzubeziehen. Der gebotene Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aus anlageninternen Lärmquellen wie Versorgungseinrichtungen und Parkhaus ist somit sichergestellt. Hierdurch wird aus Sicht des Plangebers ein ausreichender Lärmschutz innerhalb der gesamthaft zu betrachtenden Anlage „Campus Zentralklinikum“ sichergestellt. Sollte ein Lärmkonflikt auftreten, der nach der TA Lärm zu beurteilen wäre, so wird er zudem dadurch gelöst, dass dann öffenbare Fenster nur zulässig sind, wenn die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden. Ergänzend wurde die Festsetzung A8.4 aufgenommen, um Lärmemissionen von Einrichtungen im Plangebiet – neben den Bestimmungen des Immissionsschutzrechts – vorsorglich auch durch Festsetzung im Bebauungsplan weitestgehend zu reduzieren. Mit der Ausnahme soll in Bagatellfällen die Verhältnismäßigkeit gesichert werden. Die Bestimmungen des Immissionsschutzrechts bleiben unberührt.* *In Bezug auf die schadlose Ableitung von Abgasen aus der Energiezentrale sind die Anforderungen zur Schornsteinhöhenberechnung der 1. BImSchV bzw. der 44. BImSchV und der TA Luft zu beachten. Der Bebauungsplan lässt die danach erforderlichen Bauhöhen für Schornsteinanlagen zu.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*In Bezug auf den Schallschutz sind dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechend an den geräuschemittierenden Anlagen lärmarme Aggregate einzusetzen sowie Schalldämpfer und gegebenenfalls Abschirmungen gegenüber schutzbedürftigen Räumen vorzusehen.* *Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Geräuscheinwirkungen aus Versorgungseinrichtungen und dem Parkhaus innerhalb des Klinikgebietes selbst ist zu beachten, dass mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und (infra-)strukturelle Entwicklung eines einheitlichen Komplexes, des „Campus Zentralklinikum“ geschaffen werden und somit die verschiedenen Teile des Klinikums sowohl in räumlicher als auch in betriebstechnischer und funktionaler Hinsicht eine Einheit bilden. Die emittierenden Anlagen haben dienenden Charakter, so soll z.B. die Energiezentrale im Bereich Versorgungszentrale ebenso wie die innere Erschließung des Klinikgebiets und das Parkhaus alle Einrichtungen des Klinikums versorgen und der Wirtschaftshof am Zentralklinikum auch dem Warenumschlag des geplanten Zentrums für seelische Gesundheit dienen.* *Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Geräuscheinwirkungen aus Versorgungseinrichtungen innerhalb des Klinikgebietes selbst ist mithin zu beachten, dass mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und (infra-)strukturelle Entwicklung eines „Campus Zentralklinikum“ geschaffen werden und deshalb die verschiedenen Teile des Klinikums sowohl in räumlicher als auch in betriebstechnischer und funktionaler Hinsicht eine Einheit und somit eine einheitlich zu beurteilende Anlage bilden.* *Deshalb ist nach Auffassung des Plangebers innerhalb des Klinikgeländes der Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen gegenüber Einrichtungen, die der inneren Erschließung und Versorgung des Klinikgebietes selbst dienen, im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach der TA Lärm bei Anwendung der Ausnahmeregelung nach Festsetzung A8.1 anders zu bewältigen als*	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*gegenüber Emittenten anderer gewerblicher Anlagen. Der erforderliche Schutz der Innenräume ist demnach auf der Grundlage der DIN 4109 durch baulichen Schallschutz gegenüber Umgebungslärm zu erbringen. Im Rahmen der Sonderfallprüfung ist nach Auffassung des Plangebers nicht nur zu berücksichtigen, dass es sich um anlageninternen Lärm handelt, sondern auch, dass es aus medizinischer Sicht geboten ist, Patientenzimmer, soweit möglich, wenn sie sich nicht im Einwirkungsbereich anderer gewerblicher Anlagen außerhalb des Klinikgeländes befinden, mit öffenbaren Fenstern auszustatten, um insbesondere nicht mobilen Patienten die – begrenzte – Möglichkeit des Außenkontaktes einzuräumen. Dadurch wird der Schutz der Patienten nicht unzumutbar geschmälert, da im Falle eines Störungsempfindens die jederzeitige Möglichkeit besteht, die Fenster zu schließen, und jedenfalls dann ein ausreichender Innenraumschutz gewährleistet ist. Im Rahmen der Sonderfallprüfung können nach Auffassung des Plangebers auch höhere Richtwerte zugrunde gelegt werden als gegenüber Lärmquellen aus Anlagen, die dem zuzulassenden Vorhaben dienen und/oder eine funktionale Einheit bilden. An der Festsetzung A8.1 mit ihren strengeren Anforderungen hält der Plangeber aber fest, selbst wenn danach in weiteren Bereichen nicht öffenbare Fenster vorgesehen werden müssen. Ausnahmen bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.*	*Kenntnisnahme*
	Festlegungen zur ausreichenden Lüftung von Arbeits-, Wohn- und Aufenthaltsräumen bei nicht öffenbaren Fenstern zum Schutz vor Gewerbelärm sind notwendig, aber bislang nicht thematisiert.	*Festlegungen zu einer ausreichenden Lüftung von Innenräumen sind im Rahmen des Bebauungsplans nicht erforderlich, da eine ausreichende Lüftung durch die öffentlich-rechtlich verpflichtenden Bestimmungen der technischen Baubestimmungen und das technische Regelwerk sichergestellt ist. Vorsorglich wurde die Festsetzung aber auf Anregung des Landratsamtes entsprechend erweitert.* *So sieht die nunmehr vorliegende konkrete Planung des Gebäudes Zentralklinikum vor, dass sämtliche Räume - auch diejenigen mit öffenbaren Fenstern - technisch - nach den Vorgaben des technischen Regelwerks zu Lüftungsanlagen - belüftet werden.*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	Aufgrund der prognostizierten Geruchsimmissionen im Plangebiet empfehlen wir festzusetzen, dass die Außenluft für raumlufttechnische Anlagen an einer vor Staub, Rauch, schädlichen oder belästigenden Gerüchen, Gasen, Dämpfen oder Nebeln geschützten Stelle zu entnehmen ist.	*Nach den Ergebnissen der Geruchsimmissionsprognose des Ingenieurbüro Dr. Dröscher vom 25.06 2019 für den Bebauungsplan unterschreiten die Geruchsimmissionen Im Plangebiet an den Baugrenzen der Sondergebiete innerhalb des Klinikgeländes mit jahresbezogenen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 7 % den Immissionswert von 10 % für Wohn-/Mischgebiete nach der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL. Krankenhäusern wird in der GIRL kein erhöhter Schutz zugewiesen.*	
	Zu den textlichen Festsetzungen:		
	A2.3.3: Wir empfehlen, die Höhe der Umwehrungen zum Schutz gegen Absturz bis zu 1,1m zuzulassen (ASR A 2.01: Nr. 5.1 (2) bei Absturzhöhe >12m).	*Der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde folgend wird die Festsetzung A2.3.3 Überschreitungen wie folgt gefasst:*	*Berücksichtigung*
		„Im gesamten Plangebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (GH max.) für Brüstungen, Umwehrungen, Absturzsicherungen sowie Oberlichter um bis zu 1,1 m zulässig.“	*Kenntnisnahme*
	B3.1: Wir weisen auf die Beleuchtungsanforderungen für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien gemäß ASR A 3.04 Anhang 2 hin.	*Festlegungen zu einer ausreichenden Beleuchtung innerhalb des Plangebietes sind im Rahmen des Bebauungsplans nicht erforderlich, da die Berücksichtigung dieses Belangs mit der Arbeitsstättenverordnung und der zugehörigen Richtlinie öffentlich-rechtlich sichergestellt ist.*	*Kenntnisnahme*
	C8.1: Wir weisen darauf hin, dass passiver Schallschutz zum Schutz vor Gewerbelärm nicht möglich ist.	*Die Anforderungen der DIN 4109 zum passiven Schallschutz für Innenräume sind nach Festsetzung A8.2 einzuhalten. Diese bedingen bei schutzbedürftigen Räumen ohne öffenbare Fenster entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen. Dies ist im vorliegenden Plangebiet im Regelfall gegeben: Öffenbare Fenster sind nur ausnahmsweise zulässig.* *Zum Schutz vor Gewerbelärm sind schutzbedürftige Räume mit öffenbaren Fenstern nicht zulässig. Soweit nach Festsetzung A8.1*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*eine Ausnahme für schutzbedürftige Räume gemäß DIN 4109 mit öffenbaren Fenstern zugelassen werden soll, darf zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm ein passiver Lärmschutz, etwa durch entsprechende Schallschutzfenster, nicht berücksichtigt werden.*	
	C8.2: Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 von 45 dB(A) tagsüber werden erheblich überschritten. Der von außen in das Plangebiet einwirkende Lärm sollte daher durch bauliche Maßnahmen soweit möglich reduziert werden. Es werden daher Lärmschutzwände oder wälle zum Schutz vor Gewerbe- und Verkehrslärm empfohlen. Weiter empfehlen wir, alle relevanten im Plangebiet liegenden Lärmquellen zu betrachten. Wir empfehlen, das Schallschutzgutachten entsprechend zu aktualisieren.	*Verbindliche Anforderungen zum Schallschutz von Aufenthaltsbereichen im Freien bestehen nicht. Gleichwohl geht der Hinweis C8.2 auf die Bedeutung des Schallschutzes von Aufenthaltsbereichen im Freien ein und enthält Vorgaben für die Freiflächengestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung der einzelnen Teile des Klinikums.* *Das Plangebiet bietet weitreichende Möglichkeiten zur Einrichtung von Aufenthaltsbereichen, da in weiten Teilen des Plangebiets die Pegel des Gesamtlärms nicht mehr als 64 dB(A) am Tage betragen. Aufenthaltsbereiche mit hoher Aufenthaltsqualität mit Gesamtlärmpegeln von bis 45 dB(A) entsprechend dem Orientierungswert der DIN 18005-1 können allerdings nur in baulich abgeschirmten Innenhöfen oder hinter Balkonbrüstungen mit abschirmenden Glasaufsätzen oder durch kleinräumig schallabschirmende Möblierung der Aufenthaltsbereiche (z.B. mit Schallabschirmenden Sitzmuscheln) erreicht werden. Eine entsprechend lärmoptimierende Gestaltung der Aufenthaltsbereiche ist möglich, kann aber erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung erfolgen und ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Zentralklinikum vorgesehen.*	*Kenntnisnahme*
	Wir empfehlen, das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde für die Gehring Tankstellen Betriebs GmbH anzuhören.	*Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde auch das Regierungspräsidium Freiburg angehört. Die Immissionsschutzbehörde im Regierungspräsidium hat sich zu dem Vorhaben nicht geäußert.* *Die Firmengruppe Gehring (u.a. mit der K.+B. Gehring Tank- und Waschcenter OHG, der Hermann Gehring und Söhne Entsorgungs-gesellschaft mbH und H. Gehring GmbH Mineralölvertrieb) betreibt auf dem Betriebsgelände Lörrach, Im Entenbad 2a ein Tank- und Waschcenter für Pkw und Lkw sowie einen Abfallentsorgungsbetrieb*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8		*mit Ölabscheiderservice und ein Sonderabfallzwischenlager sowie einen Mineralölvertrieb mit Mineralöllager.* *Im Rahmen der Betriebsbegehungen zur Erstellung der immissionsschutzfachlichen Gutachten zum Bebauungsplan wurden auch diese Betriebe vom Ingenieurbüro Dr. Dröscher besucht und befragt und bei der Bewertung der Schall- und Geruchsimmissionen im Plangebiet berücksichtigt. Es werden dort im Wesentlichen Mineralölerzeugnisse und Abfälle mit Mineralölverunreinigungen gehandhabt. Nach Einschätzung dieses Ingenieurbüros unterliegen die Anlagen der Firmengruppe Gehring nicht den Bestimmungen der StörfallV und bilden keinen Betriebsbereich gemäß StörfallV, da die Lagermengen an Erdölerzeugnissen gemessen an den Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs I Mengenschwellen der 12. StörfallV (Betriebsbereich der unteren Klasse besteht erst bei Lagermengen von 2.500 t und mehr an Erdölerzeugnisse) zu gering sind.* *Das Regierungspräsidium Freiburg veröffentlicht jährlich ein Verzeichnis der Betriebsbereiche gemäß StörfallV (letzter Stand 16.01.2019: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/680465/Report_Freiburg.pdf/2b9492d1-580e-43b3-b189-37bb24209ac0). Darin sind keine Anlagen im Gewerbegebiet Entenbad aufgelistet.* *Demnach bilden die Anlagen der Firmengruppe Gehring auf dem Betriebsgrundstück Lörrach, Im Entenbad 2a keinen Betriebsbereich, zu dem gemäß § 50 BImSchG angemessene Abstände einzuhalten sind, um schädliche Umwelteinwirkungen und durch schwere Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen […] auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete […] und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden.*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	**6. Umweltrecht – Untere Wasserbehörde, Herr Hannes Nieder, App. 410-3310** Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich auch in Form von Ersatzmaßnahmen im oder am Gewässer erfolgen kann. Als Ersatzmaßnahmen gelten grundsätzlich alle Maßnahmen, die der Aufwertung des Gewässers dienen, insbesondere sind das Maßnahmen, die in den Arbeitsplänen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfasst sind. Weitere Informationen können beim Fachbereich Umwelt, SG Umweltrecht/Untere Wasserbehörde oder beim Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz eingeholt werden. ***B. Baurecht***, -- ***C. Landwirtschaft & Naturschutz***, ***1. Landwirtschaft, Frau Elisabeth Zeller, App. 410-4446*** Im Plangebiet „Zentralklinikum Lörrach“ liegen auch landwirtschaftliche Flächen, die von ortsansässigen Haupterwerbsbetrieben bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um gute Grünland- und Ackerstandorte der Vorrangflur II, die der landwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Des Weiteren entstehen durch Zerschneidung von Wirtschaftseinheiten im Norden des Plangebietes unwirtschaftliche Restflächen. Wir regen an zu überprüfen, ob diese negativen Auswirkungen für die Agrarstruktur durch Flächentausch oder Verpachtung anderer städtischer Grundstücke an die betroffenen Bewirtschafter ausgeglichen werden können. Wegen der vorherrschenden Flächenknappheit sind aus landwirtschaftlicher Sicht Ausgleichsmaßnahmen vorrangig innerhalb des Bebauungsplangebietes zu realisieren oder Aufwertungsmaßnahmen von Streuobstflächen und Gewässern durchzuführen. Deshalb begrüßen wir den Vorschlag der unteren Wasserbehörde. Hinweise: Für die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss die Zuwegung für die landwirtschaftlichen Maschinen gewährleistet sein. Die Wirtschaftswege sind auch künftig so auszulegen, dass die heute gängigen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge dort jederzeit uneingeschränkt fahren können. Während der Bauzeit ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht behindert wird. Im Übrigen sollte darauf geachtet werden, dass wegen eventuell entstehender Bodenverdichtungen die umliegenden Äcker und Wiesen nicht unnötig befahren oder anderweitig nachteilig in Anspruch genommen werden. Eventuelle auftretende Schäden durch Bodenverdichtung und Strukturschäden sind dem Bewirtschafter zu entschädigen. Grundsätzlich verweisen wir darauf, dass die betroffenen Landwirte frühzeitig über die Maßnahmen informiert werden müssen, damit sie ihre Ansprüche geltend machen und Folgen für	***6. Umweltrecht*** *Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.* *Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im Rahmen der Ausgleichsbilanz aus dem durch den BPlan Zentralklinikum überplanten BPlan Gewerbegebiet Entenbad Ost durchgeführt und können hier angerechnet werden. Der Tabelle 14 Umweltbericht kann entnommen werden, dass diese am/im Gewässerbereich durchgeführt wurden.* ***B. Baurecht*** *Keine Anregungen.* ***C. Landwirtschaft & Naturschutz*** *Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.* *Ein Großteil der Flächen wurde bereits mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Entenbad-Ost“ überplant und war im Eigentum der Stadt Lörrach. Bereits im Vorfeld der Erstellung des Bebauungsplanes Zentralklinikum wurden die zusätzlich benötigten Grundstücke seitens der Stadt Lörrach erworben und einvernehmliche Kaufverträge und Lösungen mit den Landwirten getroffen.* *Weitere landwirtschaftliche Flächen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Flächen nicht gegeben ist.* *Hinweise:* *Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	die Bewirtschaftung ihrer Flächen ableiten können. Damit lassen sich Sanktionen im Rahmen der Verpflichtungen aus den Agrarförderprogrammen vermeiden. **2. Naturschutz:** ***Frau Andrea Reichhelm, App. 410-4183*** **Eingriffsregelung:** Die Aufstellung des BP Zentralklinikum ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt (Arten und Biotoptypen (Zerstörung Lebensraum), Boden (Versiegelung) und das Landschaftsbild verbunden, so dass gem. § 1a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig ist. In dem vorliegenden Umweltbericht wurde der geplante Eingriff ausführlich in allen Punkten dargelegt. Da nicht innerhalb des Baugebiets vollständig ausgeglichen werden kann, müssen geeignete Kompensationsmaßnahmen außerhalb gefunden werden. Teilbereiche des BP wurden bei der Aufstellung des BP Entenbad Ost bilanziert und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Da der bestehende Bebauungsplan noch nicht umgesetzt wurde, können die darin vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen für den neuen BP berücksichtigt werden. Dies wurde auch entsprechend im Umweltbericht umgesetzt. Die Maßnahmen wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Jedoch wurden die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen (E1 bis E6 sowie PE1 bis PE8) nicht vollständig in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Zentralklinikum aufgenommen und zugewiesen. Dies ist noch nachzuholen. Des Weiteren sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Lörrach und der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Ansonsten bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken. **Eintragung ins KompVZ** Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis) übermitteln , wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“ unter http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/ >> Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33 für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.	***2. Naturschutz*** ***Eingriffsregelung*** *Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.* *Die Maßnahmen die außerhalb des Plangebietes liegen, können nicht in die Bebauungsplanfestsetzungen aufgenommen werden. Die Festsetzungen können sich nur auf das Plangebiet selbst beziehen. Die Kompensationsmaßnahmen (außerhalb des Plangebiets) werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert.* ***Eintragung ins KompVZ*** *Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren, bei der Umsetzung, beachtet. Übernahme ins KompVZ erfolgt.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben. In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.		
	Artenschutz: Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt ausgelöst. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können. Für die Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte. Die im Artenschutzgutachten gemachten Aussagen und Ergebnisse sind nachvollziehbar und plausibel. Entsprechende Schutzmaßnahmen (PI2 – PI7) wurden in dem BP aufgenommen. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die textliche Festsetzung B1.3 (Fassadengestaltung – Hier verspiegelte Verglasungen zum Wärme- u. Sonnenschutz) die Festsetzung A6.9 (Schutzgegen Vogelschlag) berücksichtigen muss. Es wird empfohlen, dass neben der Blendwirkung zur L138 auch der Vogelschlag aufgenommen wird.	***Artenschutz*** *Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.* *Festsetzung B1.3 wird entsprechend ergänzt.*	*Kenntnisnahme* *Berücksichtigung*
	Ansonsten bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anmerkungen.		
	Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange grundsätzlich bei der tatsächlichen Umsetzung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist, da die Verbotstatbestände erst mit der tatsächlichen Handlung ausgelöst werden. Wir empfehlen daher, einen Hinweis hierauf, z.B. „Die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplan entbindet den Bauherrn/Vorhabensträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten. Dies gilt insbesondere z.B. für nachträglich eingewanderte Arten“, in die allgemeinen Hinweise zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.	*Ein entsprechender Hinweis wird bei den allgemeinen Hinweisen (Kapitel C) in den Textteil aufgenommen.*	*Berücksichtigung*
	Generalwildtierkorridor: Teilbereiche des BP Zentralklinikum befinden sich innerhalb des Generalwildtierkorridors. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen PE1, PE2 und PE3 wird der Bereich des Wildtierkorridors entsprechend aufgewertet um diesen Eingriff zu kompensieren.	***Generalwildtierkorridor*** *Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*
	***D. Waldwirtschaft*, Herr Matthias Leisinger, App. 410-4310**	***D. Waldwirtschaft***	
	Anhand der Antragsunterlagen zum geplanten BP „Zentralklinikum Lörrach“ wird ersichtlich, dass **innerhalb** des Plangebietes keine forstrechtlichen Belange betroffen sind.	*Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*
	Außerhalb des Bebauungsplans stockt auf dem Flurstück 3858/0 der Gemarkung Brombach Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz. Die Waldabstandregelung nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung wird eingehalten weil der Waldabstand mindestens 100 m zur späteren Bebauung beträgt.	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*
	Die untere Forstbehörde weist daraufhin, dass die Weihnachtsbaumkultur auf den Flurstücken		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	3848/0, 3894/0, 3892/0, 3893/0 der Gemarkung Brombach sowie der Weiher auf den Flurstücken 3898/0, 3119/0, 3120/0, 3121/0, 3122/0, 3124/0, 3125/0, 3126/0, 3126/1 und 3127/0 der Gemarkung Brombach kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind. Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hat Nachricht von dieser Stellungnahme erhalten. ***E. Flurneuordnung*** Keine Betroffenheit. ***F. Vermessung und Geoinformation*** -- ***G. Straßen**, Herr Rainer Ganz, App. 410-3100* • Die Verteilung der Verkehre innerhalb der Bebauungsfläche hat durch den Vorhabenträger so zu erfolgen, dass Rückstau auf die Landesstraße 138 auszuschließen ist. Dies setzt ein leistungsfähiges Verkehrsraum- bzw. Verkehrsverteilungskonzept auf dem Campus voraus. Durch den Vorhabenträger ist eine effektive und leistungsfähige Trennung bzw. Sortierung der Verkehre (Besucher, Patienten, Anlieferung, Parkplätze, Parkhaus, Taxizonen, Klinik, Psychiatrie, Ärztehaus etc.) auf dem Campus sicherzustellen. Dies ist bspw. bereits bei der Anordnung von Schrankenanlagen etc. zu berücksichtigen. • Die Ausschilderung nach StVO für den Campus auf übergeordneten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) geht zu Lasten des Vorhabenträgers. • Sichtdreiecke im Bereich des neuen Kreisverkehrsplatzes L138 bei Kreisel-Ein-/Ausfahrt sind frei zu halten. Sichtbehinderungen durch Schilder, Tafeln, Bepflanzung etc. sind auszuschließen. Bzgl. der Sichtdreiecke sind die Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und Landstraßen (RAL 12) zu berücksichtigen. • Der Vorhabenträger sieht nach Begründung, Kapitel 5.1.2 eine Notausfahrt an nordöstlicher Ecke des ZKL für Rettungsdienst / Notarzt vor. Die Notausfahrt war nicht Gegenstand des Planfestellungsverfahrens für die Verlegung der Landesstraße 138 (1.Bauabschnitt). Durch den Vorhabenträger ist daher eine sichere Benutzung der Notausfahrt unter Berücksichtigung straßenplanerischer Grundsätze sicherzustellen. Der Verkehr im Zuge des Geh- und Radweges und der Landesstraße 138 darf durch die Notausfahrt in keiner Weise gefährdet werden. Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass diese geplante Notausfahrt tatsächlich nur in Notsituationen – wenn die Benutzung des Kreisels nicht möglich ist – benutzt wird. Im Regelbetrieb ist die Notausfahrt mit einer dauerhaften Installation (Zaun, Schranke o.ä.) für unbefugte Benutzung zu verschließen. Die Ausfahrt darf nicht für Einfahrten benutzt werden. Sichtdreiecke im Zuge der Ausfahrt sind auf jeden Fall frei zu halten. Die Benutzung der Notausfahrt ergibt sich keinesfalls durch reguläre Rettungseinsätze, vielmehr erst aus Notsituationen, wenn eine Benutzung des Kreisels nicht möglich ist. • Der Vorhabenträger benennt verschiedene Andienungen des Campus über die Straße „Im Entenbad“. Es fehlen hierzu gänzlich Angaben zur verkehrlichen Belastung und somit Aus-	*Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* ***E. Flurneuordnung*** *Keine Anregungen.* ***F. Vermessung und Geoinformation*** *Keine Anregungen.* ***G. Straßen*** *Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen jedoch die nachgeordnete Genehmigungsplanung / Ausführungsplanung und sind nicht Regelungsgegenstand der Bebauungsplanung. Verkehrsströme auf dem Campus sind gelenkt. LKV geht direkt zur Notaufnahme. Verkehr zum Parkhaus hat für 18 KFZ Pufferzone. Anlieferung geht nicht über den Kreisverkehr, sondern über das Gewerbegebiet Entenbad. Der Bauträger der Kliniken wird ab Herbst 2020 noch ein Mobilitätskonzept für die Verkehre innerhalb des Klinikgeländes erarbeiten. Soweit auf dieser Planebene möglich sind die Verkehre bereits getrennt nach Wirtschaftsverkehr (Klinikum und ZSG) sowie übrige Haupterschließung über den Kreisel. Der Plangeber hat davon abgesehen, Festsetzungen zur inneren Erschließung zu treffen. Da das Plangebiet nur ein Grundstück umfasst, kann der Vorhabenträger die innere Erschließung selbständig planen und umsetzen. Dass eine sinnvolle innere Erschließung möglich ist, zeigen die vorangehenden Ausführungen, ergänzend wird auf die Begründung des Bebauungsplans verwiesen.* *Die Sichtdreiecke sind bereits im Bebauungsplan dargestellt.* *Die Not-Ausfahrt ist wirklich nur für den absoluten Notfall vorgesehen und in diesem Fall kann der Rettungswagen sich ein Sonderrecht über Martinshorn und Blaulicht schaffen. Eine Lichtsignalanlage wird in der Planung nicht vorgesehen. Das Anbringen von Schutzplanken und Schranken ist ebenfalls nicht notwendig und daher auch nicht in der Planung vorgesehen.* *Die L138 ist gegenüber der Straße Im Entenbad bevorrechtigt. Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses auf der L138 sind durch den*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	sagen zur Leistungsfähigkeit des Anschlusses an die Landesstraße 138 (West). Der Vorhabenträger hat die Leistungsfähigkeit für den Anschluss der Straße „Im Entenbad“ an die Landesstraße 138 sicherzustellen. Eventuell erforderliche Um-und Ausbau an diesem Knoten sind Sache des Verursachers und sind vom Vorhabenträger zu planen, umzusetzen und zu finanzieren. • Schallschutz: Erforderlicher Schallschutz aus Verkehrslärm der Landesstraße 138 und Bundesstraße 317 ist zu Lasten des Vorhabenträger bauseits zu erbringen und kann nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers gehen. • Das Vorhaben hat unmittelbar Wirkungen auf das verkehrliche Umfeld benachbarter klassifizierter Straßen, wie in der beigefügten Verkehrsuntersuchung durch das Büro Rapp dargestellt. Aspekte der verkehrlichen Fernwirkung auf benachbarte Knotenpunkte sind durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen: 1. Der Vorhabenträger plant einen provisorischen Anschluss der L138-alt nördlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes. Die zugehörige Verkehrsuntersuchung kommt zum Ergebnis, dass für dieses **Provisorium** die gewünschte **Leistungsfähigkeit nicht erreicht** wird (Verkehrsuntersuchung Kapitel 5.2.2). Insbesondere wird die Wartezeit des Linksabbiegers als kritisch gesehen; es werden große Rückstaulängen prognostiziert. Der Leistungsfähigkeitsnachweis ergibt lediglich die Qualitätsstufe E für den Verkehrsablauf; dies entspricht der zweitschlechtesten Qualitätsstufe. Die Verkehrsuntersuchung kommt daher selbst zur Einschätzung, dass dieses Provisorium möglichst schnell durch einen ordnungsgemäßen Anschluss ersetzt werden soll, durch die zukünftige Anschlussstelle B317 und einer Verlegung der L138-Ost nach Steinen. Mit einem gewählten provisorischen Anschluss in Qualitätsstufe E wird planmäßig ein Straßenanschluss erstellt, dessen Funktionstüchtigkeit nicht nachgewiesen ist. In Folge könnten sich kritische Verkehrssituationen und Unfälle auf dem einzigen Erschließungsweg zum Zentralklinikum ergeben. Die Verkehrsuntersuchung schätzt, dass das Provisorium bis zum Jahr 2030 durch die zukünftige Anschlussstelle B317 und einer Verlegung der L138-Ost nach Steinen ersetzt werden könnte. Dieser Zeithorizont ist für uns nicht nachprüfbar, da dies ausschließlich bei optimalen Plan- und Bauverfahren möglich erscheint. Es ist anzunehmen, dass über das Provisorium wesentliche Verkehrsumfänge über wesentliche Zeiträume im Zusammenhang mit dem Zentralklinikum sowie der Landestraße 138 abgewickelt werden müssen. Wir sehen daher die Erforderlichkeit, dass durch den Vorhabenträger bereits jetzt optimierte Lösungen zu verfolgen sind, wie im Verkehrsgutachten vorgeschlagen, z.B. durch die Planung und den Bau einer Lichtsignalanlage. 2. Der Vorhabenträger beschreibt im Verkehrsgutachten die verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens. Die Verkehrsuntersuchung legt dar, welche Maßnahmen im Umfeld des zukünftigen Zentralklinikums kurz- und langfristig erforderlich sind für eine funktionierende Erschließung. Mit kurzfristigen Maßnahmen kann der bestehende Knotenpunkt B317 / L138 AS Entenbad entsprechend Planfall 1a zwar ertüchtigt werden. **Selbst mit der Umsetzung dieser kurzfristigen Maßnahmen (Provisorien) verbleibt es bei erheblichen verkehrlichen Defiziten**, wie die Verkehrsuntersuchung belegt.	*Einbiegeverkehr nicht zu erwarten bzw. im Vergleich mit den Beeinträchtigungen durch den Anschluss B317 vernachlässigbar.* *Der Hinweis zum Schallschutz wird zur Kenntnis genommen, die erforderlichen Festsetzungen sind vorgesehen.* *Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Verlegung der L138 West wurde seitens der Stadt Lörrach folgende Stellungnahme abgegeben, basierend auf dem Ergebnis des Gesprächs vom 14.08.2019 mit Vertretern des Regierungspräsidiums Freiburg und des Landkreises Lörrach: Der provisorische Anschluss an die L 138 - alt erreicht für den Planfall 1a nur die Qualitätsstufe E, wobei lediglich der kritische Linkseinbiegestrom von Süden (nachgeordnet aus dem ZKL) mit einer Wartezeit von 53,7 s etwas über die für die Qualitätsstufe D erforderliche Wartezeit von 45 Sekunden liegt. Alle weiteren Zufahrten erhalten die Qualitätsstufe A. Da das Provisorium zeitlich begrenzt ist und nach der Realisierung des Bauabschnitt 2 (L 138 - Ost Richtung Steinen) zurückgebaut werden kann, kann diese prognostizierte Verkehrsqualität für das Provisorium in Kauf genommen werden. Den verkehrlichen Einschränkungen beim Provisorium stehen unter der Maßgabe der Forderung des LRA Lörrach, dass eine Beibehaltung der L 138 im Bestand einer provisorischen Anbindung am Kreisverkehrsplatz wegen der hierfür notwendigen Neuversiegelung in der WSZ II vorzuziehen ist. Dem Vorhabenträger war bewusst, dass eine provisorische Anbindung an den Kreisverkehrsplatz eine bessere Leistungsfähigkeit ergeben hätte und hatte dies ursprünglich dem LRA Lörrach vorgeschlagen. Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme werden vom Vorhabenträger Leerrohre für eine evtl. benötigte Lichtsignalanlage eingebaut. Sollte sich der Knoten bzgl. des Linksabbiegens von Süden zu einem Unfallschwerpunkt entwickeln, wird eine Lichtsignale bis zum Anschluss an die L138 Ost neu, aufgestellt. Eine noch ausreichende Anbindung des Zentralklinikums an die L138 ist damit auch während des Provisoriums gewährleistet, selbst wenn dieses länger andauern sollte.* *Es sei aber darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Freiburg mit der Planung der L 138 Ost (2. Bauabschnitt)*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	Die Planfälle 2, 3a und 3b untersuchen langfristige Maßnahmen dar, wie - S-Bahn Haltestelle bzw. Shuttle-Service - möglicher Park+Ride Platz - Verlegung L138 – Ost nach Steinen - Vollanschluss Zentralklinikum an B317 mit zweibahnigem Ausbau im Nahbereich - Ausbau Knotenpunkt A98 / B317 Hasenloch - Ausbau Kreisverkehr B317 Steinen - Zweibahniger Ausbau B317 zwischen Hasenloch und Steinen Der Vorhabenträger kommt in der Verkehrsuntersuchung Kapitel 7 zum Ergebnis, dass **nur durch die Realisierung von langfristigen Maßnahmen – ggf. in Kombinationen – eine leistungsfähige Erschließung des zukünftigen Zentralklinikums möglich** ist. Bei einigen dieser langfristigen Maßnahmen haben planerische Voruntersuchungen begonnen. Belastbare Angaben, ob und wann diese realisiert werden, sind jedoch nicht ersichtlich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Verlegung der Landesstraße 138 (1.Bauabschnitt) teilte der Vorhabenträger im dortigen Erläuterungsbericht, Kapitel 2.4 mit: „Die zusätzliche Verkehrserzeugung durch das Zentralklinikum und die dadurch erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung der betroffenen Knotenpunkte **werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht und festgelegt**“. Entsprechende **tiefergehende Untersuchungen** und darüberhinausgehende **Ergebnisse** / **Festlegungen liegen nun jedoch nicht** vor. Vielmehr handelt es sich im vorliegenden B-Plan Verfahren um das identische Verkehrsgutachten wie im Planfeststellungsverfahrens für die Verlegung der Landesstraße 138 (1.Bauabschnitt). Deutlich weisen wir allerdingt darauf hin, dass eine Entscheidung über diese wichtigen verkehrlichen Grund-Fragestellungen zum Zentralklinikum mittels Bebauungsplanverfahren dazu führt, dass die damit zuständige Baurechtsbehörde die genannten verkehrlichen Fragen einem kommunalen Abwägungsprozess zuführen wird. Sowohl aus Sicht der Straßenbauverwaltung als auch aus Sicht des Trägers des Klinikum-Bauvorhabens muss daher auf letztlich belastbare verkehrliche Lösungen geachtet werden. ***H. Verkehr*** -- ***I. Gesundheit,*** ***Frau Irma Baumeister, Tel. 07621/410-2142*** Zu dem o. g. Vorgang bitten wir aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsschutzes um Berücksichtigung folgender Aspekte: **Wasserschutzgebiete** Östlich, jenseits des Anschlussknotens zum Klinikum Gelände liegt das Wasserschutzgebiet 018 Lörrach: TB 1 - 3 „Wilde Brunnen“ mit der Schutzzone II. Die gültige Schutzgebietsverordnung der Stadt Lörrach ist einzuhalten.	*begonnen hat. Seitens der SBV wird angestrebt, das Planfeststellungsverfahren für den 2. Bauabschnitt im Jahr 2020 zu beginnen. Ziel wäre nach derzeitigem Stand, bis zur Inbetriebnahme des Klinikums die L 138 Ost aus dem Wasserschutzgebiet herausgelegt zu haben.* *Der Vorhabenträger überplant aktuell den Anschluss der Querspange Entenbad an die B317 für den Zeithorizont bis zur Fertigstellung des Vollanschlusses. Mit zusätzlichen Spuren und einer Lichtsignalanlage ergibt sich eine ausreichende Leistungsfähigkeit. In einer Untersuchung von Rapp Trans AG (Stadt Lörrach, Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Zentralklinikums Lörrach und zum Ausbau der B317: Ertüchtigung des Anschlusses B317 Entenbad mit LSA, Ergänzende Untersuchung zum Verkehrsgutachten vom 25. März 2019, Kurzbericht, 20. Dezember 2019, Bericht Nr. 2067.259 / WW, RappTrans AG, Freiburg) wird die Gesamtverkehrsqualitätsstufe D nachgewiesen.* *Die ergänzte Fassung der Verkehrsuntersuchung vom 20.12.2019 wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als weitere Anlage beigefügt.* *Nach derzeitigem Stand kann die Ertüchtigung des bestehenden Knotens ohne Planfeststellungsverfahren (Entbehrlichkeitsprüfung) gebaut werden. Die Ertüchtigung im Jahre 2021 soll vor Eröffnung des Zentralklinikums abgeschlossen werden. Auf die Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.* *Das Defizit des Planfalls 1 im Gutachten vom 25. März 2019 wird somit behoben. Der Planfall 1 ist die realistische Grundlage für die Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen des Bebauungsplans.* *Bei dem Planfeststellungsverfahren handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, welches in der Planungshoheit des Regierungspräsidiums, als Straßenbaulastträger durchgeführt wird, unabhängig vom Bebauungsplanverfahren.* ***H. Verkehr:*** *Keine Anregungen.* ***I. Gesundheit Wasserschutzgebiete:*** *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	**Schutzgut Mensch** Durch die Baumaßnahmen sind Geräuschimmissionen und evtl. auch –Staubemissionen zu erwarten. Eine zusätzliche Belastung für dauerhaft bewohnte Bereiche in den Ortsteilen Hauingen und Steinen ist insbesondere durch den Verkehr während der Verlegung der L138 und Ausbau der B317 zu erwarten. **Radonschutzmaßnahmen** im Landkreis Lörrach besteht in vielen geografischen Bereichen eine erhöhte Belastung durch das aus dem Erdreich austretende radioaktive Edelgas Radon. Wenn Gebäude gegen den Untergrund nicht entsprechend abgedichtet sind, kann Radon sich in der Innenraumluft anreichern und gesundheitlich bedenkliche Konzentrationen erreichen. Nach dem Zigarettenrauch wird Radon in Deutschland als die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs betrachtet. Die Radonkonzentrationen in der Bodenluft können kleinräumigen Schwankungen unterliegen. Das neue Strahlenschutzgesetz sieht bis Ende des Jahres 2020 die Ausweisung von sogenannten Radonvorsorgegebieten vor. In diesen Radonvorsorgegebieten müssen dann an allen Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss Radonmessungen durchgeführt werden. Bei Überschreitung des gesetzlichen Referenzwerts für Radon sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Ebenso müssen Neubauten nach dem Strahlenschutzgesetz radonsicher errichtet werden. Dabei gelten in Radonvorsorgegebieten höhere Anforderungen als in allen übrigen Bundes- oder Landesteilen. Auch in bestehenden Gebäuden sollte an Radonschutz gedacht werden. Wir empfehlen daher die mögliche Belastung des Baugebiets bereits vor der Bebauung zu ermitteln. Mindestens sind jedoch die künftigen Bauherren über die mögliche Belastung zu informieren, damit ggf. bereits in der Planungsphase auf bauliche Maßnahmen zur Minimierung des Eintritts radonhaltiger Luft in die Innenräume geachtet werden kann. Mehr Informationen zum Thema Radon gibt es auf den Seiten der Landesanstalt für Umwelt BW unter www.radon-lubw.de und unter www.loerrach-landkreis.de/radon. ***J. Abfallwirtschaft,*** ***Herr Mario Horn, Tel. 07621/410-1461*** Um zu gewährleisten, dass der Planentwurf den abfallwirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt, werden nachfolgende Empfehlungen, u. a. für die Anfahrbarkeit des Planungsgebiets mit Entsorgungsfahrzeugen, Straßenbreite, Wendemöglichkeiten, die Notwendigkeit von Rückwärtsfahren sowie Kurvenradien im Verkehrsraum, gegeben. 1. Fahrbahnen: Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder –wege • ohne Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55m • mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75m aufweisen. 2. Durchfahrtshöhe: Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.	***Schutzgut Mensch*** *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* ***Radonschutzmaßnahmen*** *Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Textteil, Ziff. A10.3, ist bereits ein Hinweis zur „Radonkonzentration in der Bodenluft“ vorhanden.* ***J. Abfallwirtschaft*** *Zu 1. – 5.* *Die Ausführungen und Empfehlungen zu Fahrbahnen, Durchfahrtshöhen, Einfahrten, Wendeanlagen und Abfallbehälterbereitstellung (innerhalb des Klinikgebietes) werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes keine öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen und festgesetzt sind. Die innere Erschließungsplanung ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung, sondern der nachgeordneten Objekt-, Freiflächen u. Ausführungsplanung.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	3. Einfahrten: Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge (hier: 3-achsige Fahrzeuge) berücksichtigt werden. 4. Wendeanlagen: Wendekreise/Wendeschleifen sind für Abfallsammelfahrzeuge dann geeignet, wenn sie • ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp abhängig (hier: 3-achsige Fahrzeuge); • mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen; • in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50m haben; • an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). Pflanzinseln sollen erst ab einem Wendekreisradius von 25m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein. 5. Abfallbehälterbereitstellung: • Grundsätzlich muss eine für Beschäftigte und Dritte sichere Abfallsammlung jederzeit möglich sein. Müll darf nach den geltenden Vorschriften nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstellplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. • Es sollte berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter durch den Abfallerzeuger an einer sicher befahrbaren, öffentlichen Straße erfolgen muss. • Die Zugänge von der Fahrbahn zu den Müllbehälterstellplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen von Müllbehältern standhält. Die Transportwege sind freizuhalten. ***K. Brand- und Katastrophenschutz, Herr Christoph Glaisner, App 410-2360*** Grundsätzlich kann dem Bebauungsplan „Zentralklinikum“ der Stadt Lörrach zugestimmt werden. Bei dem weiteren Vorgehen auch außerhalb der im Bebauungsplan zur regelnden Themen würden wir uns freuen, wenn folgende Punkte Berücksichtigung finden:	***K. Brand- und Katastrophenschutz***	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	*Löschwasserversorgung* Die Löschwasserversorgung ist mit mindestens 192 m³/h über zwei Stunden gemäß den Vorgaben der DVGW „Arbeitsblatt W 405“ bereitzustellen. Die Löschwasserversorgung mit Hydranten ist sicherzustellen. Die Hydranten sollen maximal in 100 Meter Abstand aufgestellt werden. Ebenfalls sollten Hydranten nicht mehr als 40 Meter von einem Gebäude entfernt sein. *Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst* Die ggf. erforderlichen Zu-, Um- und Durchfahrten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Aufstellflächen der Feuerwehr sind ebenfalls zu kennzeichnen. Die Flächen (Stell-, Aufstell- und Bewegungsflächen) sowie die Zu-, Um- und Durchfahrten sind gemäß der aktuellen Fassung der VwV Feuerwehrflächen des Land Baden-Württemberg sowie der DIN 14090 auszuführen und zu kennzeichnen. *Brandschutz* Die Eintreffzeiten für die Feuerwehr werden gemäß den Vorgaben „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ im Land Baden-Württemberg eingehalten. **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** -- **Anregungen und Bedenken** -- **Hinweise** -- ***Verschiedenes*** Wir bitten uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren. Mit freundlichen Grüßen Rita-Maria Lindner Anlagen: 2 Flyer Radonsicher bauen/arbeiten	*Die Konkretisierung der Trink- und Löschwasserversorgung erfolgt im Zuge der konkreten Vorhabenplanung. Die grundsätzliche Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser ist gegeben. Es bestehen keine Hindernisse um eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten.* *Die Ausführungen zu den Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies nicht Gegenstand der Bebauungsplanung, sondern der nachgeordneten Objekt-, Freiflächen u. Ausführungsplanung ist.* ***Verschiedenes*** *Das Abwägungsergebnis wird zu gegebener Zeit, nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, dem LRA mitgeteilt. Zum jetzigen Verfahrensstand, frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs 1 BauGB, erfolgt keine Mitteilung.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 8	Anlage: 2 Flyer Radonsicher bauen/arbeiten 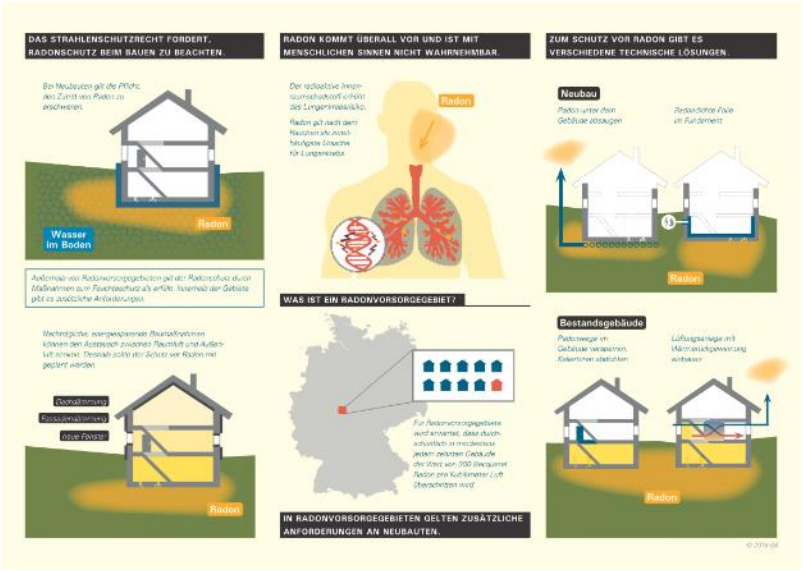 	*Der Flyer „Radonsicher bauen/arbeiten“ wird zur Kenntnis genommen.*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, 63225 Langen Stadtverwaltung Lörrach Luisenstraße 16 79539 Lörrach Andreas Wiese HAUSANSCHRIFT Robert-Bosch-Straße 28 63225 Langen TEL +49 (0) 6103 8043 - 324 FAX +49 (0) 6103 8043 - 250 anlschutz@baf.bund.de www.baf.bund.de **Betreff: Bebauungsplan "Zentralklinikum" der Stadt Lörrach, hier: erneute Vorlage** Ihr Aktenzeichen: Aktenzeichen BAF: ST/5.5.1/2019093000011-002/19 Langen, 05.05.2020 Seite 1 von 2 Sehr geehrte Damen und Herren, durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand . Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Belange werden nicht berührt, keine Einwände. Eine weitere Beteiligung an diesem Planungsvorgang ist nach Aussage der Bundesaufsicht für Flugsicherung nicht erforderlich. Eine weitere Beteiligung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist nicht vorgesehen, da als nächster Verfahrensschritt der Satzungsbeschluss erfolgen soll. Die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) wird vorgelegt.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 9	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Seite 2 von 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Andreas Wiese Anlagen BAF-Webtool Report **Weitere Informationen:** Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen (siehe unten) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Im Internet ist der Anlagenschutzbereich innerhalb dessen das geplante Vorhaben liegt abrufbar (Zugriff 07.11.2019). 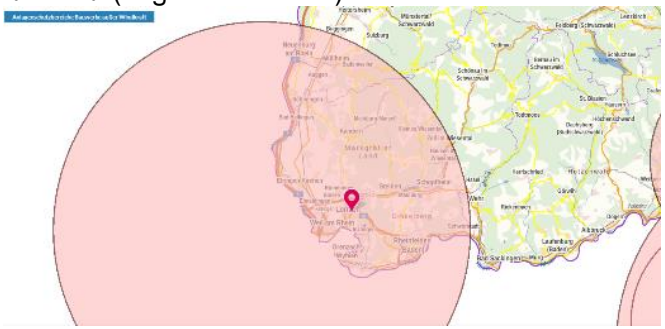	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 9	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Vorprüfungsergebnis für Bebauungsplan "Zentralklinikum" der Stadt Lörrach, hier: erneute Vorlage vom 05.05.2020	Das Vorprüfungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Planungsanfrage als Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan "Zentralklinikum" der Stadt Lörrach, hier: erneute Vorlage

Verwaltungsinformationen

Art des Bauwerks	Baugebiet	
Antragsteller	Stadtverwaltung Lörrach	
Bauherr	unbekannt	
Meldende Organisation	BAF	
	Andreas Baeumert	
	E-Mail: andreas.baeumert@baf.bund.de, Tel.:+49 (0) 6103 8043 - 328	
Aktenzeichen Organisation / Datum	ohne	05.05.2020
Aktenzeichen BAF / Vorgangs-ID	ST/5.5.1/201909300011-002/19	202005050011
Aktenzeichen Genehmigungsbehörde	-	
BAF Eingangs-/Ausgangsdatum	05.05.2020	05.05.2020
Befristet	nein	
Zusätzliche Unterlagen per Mail/Post	nein	
Empfänger des Ergebnisschreibens / Adresse der Genehmigungsbehörde / des Bauherrn	Die Adresse des Empfängers lautet: Stadtverwaltung Lörrach Luisenstraße 16 79539 Lörrach a.noeltner@loerrach.de 07612-415-522	
Kommentar:		

Gesamtgutachtliche Stellungnahme

Ergebnis	Belange des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung sind betroffen

Standortinformationen

Referenzsystem	WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)
Höhe über Grund [m]	26,00
Basishöhe über NHN [m]	314,27
Gesamthöhe über NHN [m]	340,27

Geografische Länge [°]	Geografische Breite [°]
7° 42' 31,3027"	47° 38' 33,7060"
7° 42' 36,3064"	47° 38' 32,7565"

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 9	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung **Vorprüfungsergebnis für Bebauungsplan "Zentralklinikum" der Stadt Lörrach, hier: erneute Vorlage vom 05.05.2020**		

Geografische Länge [°]	Geografische Breite [°]
7° 42' 40,3076"	47° 38' 30,6736"
7° 42' 42,1606"	47° 38' 27,4834"
7° 42' 39,4505"	47° 38' 21,3016"
7° 42' 35,5553"	47° 38' 21,4126"
7° 42' 36,0876"	47° 38' 23,0435"
7° 42' 32,6874"	47° 38' 23,9724"
7° 42' 29,0707"	47° 38' 24,3959"
7° 42' 26,2055"	47° 38' 24,5184"
7° 42' 28,5347"	47° 38' 29,8835"

Ergebnis der Belegenheitsprüfung gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG.

Das Ergebnis der Prüfung gemäß ICAO EUR DOC 15 ist rechtlich nicht verbindlich, die LLB ist zur eigenständigen Validierung der Ergebnisse verpflichtet!

Anlagenschutzbereich betroffen

(Status rot)

Zusammenfassung

CNS-Betreiber	Bezeichnung betroffene FSA	Typ der FSA
BAF	Basel-Mulhouse Radar[Basel-Mulhouse Radar]	SSR

Übersicht (dargestellt ist jeweils nur die nächstliegende FSA)

Ergebnis Stufe 1	Bezeichnung der nächsten betroffenen FSA	Typ FSA	Distanz FSA-Bauwerk [km]	Winkel FSA-Bauwerk [°]
betroffen	Basel-Mulhouse Radar[Basel-Mulhouse Radar]	SSR	16,9	72,1

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 9	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung **Vorprüfungsergebnis für Bebauungsplan "Zentralklinikum" der Stadt Lörrach, hier: erneute Vorlage vom 05.05.2020** **Situation im Umkreis von 20 km um das Bauwerk:** 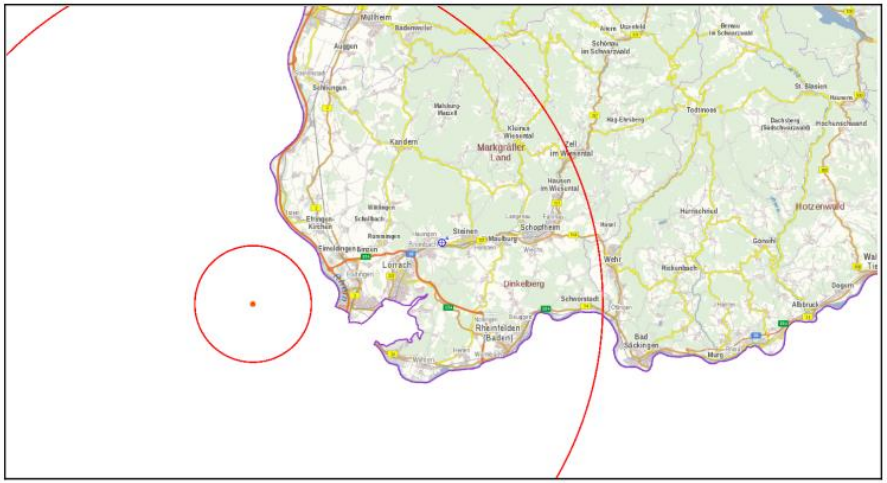 **Betroffene Anlagen des CNS-Betreibers BAF** **Bezeichnung FSA** | **Typ FSA** | **Distanz FSA-Bauwerk [km]** | **Winkel FSA-Bauwerk [°]** Basel-Mulhouse Radar[Basel-Mulhouse Radar] | SSR | 16,9 | 72,1 **Alle weiteren Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen liegen weiter als 500m von dem/von den Bauwerk(en) entfernt und werden daher nicht gelistet.**		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	DB Eingang 02. JULI 2020 Stadt Lörrach Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com Deutsche Bahn AG • DB Immobilien Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe Stadt Lörrach Stadtentwicklung und Stadtplanung Luisenstraße 16 79539 Lörrach Stadt Lörrach 02. JULI 2020 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung Michael Rettig Telefon 0721 938-2859 Telefax 069 26091-3386 michael.rettig@deutschebahn.com Zeichen CR.R O4-SW(E) Rt TÖB KAR 20-78752 29.06.2020 Ihr Zeichen / Schreiben vom: Herr Nöltner vom 04.05.2020 **Aufstellung des Bebauungsplanes „Zentralklinikum“, Stadt Lörrach, Gemarkung Brombach** hier: Offenlage Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange wurden bei der Aufstellung berücksichtigt. Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG i.V. X Cornelia Co Lorenz Signiert von: Cornelia Co Lorenz i.A. Michael Rettig Deutsche Bahn AG Sitz Berlin Registergericht Berlin-Charlottenburg HRB 50 000 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald Vorstand: Dr. Richard Lutz Vorsitzender Dr. Levin Holle Berthold Huber Prof. Dr. Sabina Jeschke Dr. Sigrid Evelyn Nikutta Ronald Pofalla Unser Anliegen: DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE	Keine Bedenken. Als nächster Verfahrensschritt ist der Satzungsbeschluss vorgesehen. Der Deutsche Bahn AG wird zu gegebener Zeit der Satzungsbeschluss übersandt.	Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	ED Netze Von: Schmid Harald <Harald.Schmid@ednetze.de> An: "'A.Noeltner@loerrach.de'" <A.Noeltner@loerrach.de>, Kopie: Rothfuß Klaus <Klaus.Rothfuss@ednetze.de>, Betrieb Weil <betrieb.weil@ednetze.de> Datum: 18.05.2020 13:15 Betreff: WG: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ?Zentralklinikum?, Stadt Lörrach; Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungn Sehr geehrter Hr. Nöltner, gegen den o. g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Die bauhinderliche 20-kV-Freileitung wird im Zuge der Umverlegung der L138 durch Erdkabel ersetzt. So lange die 20-kV-Freileitung in Betrieb ist, sind bei Bauarbeiten die Sicherheitsabstände zwischen Baugeräten und der Freileitung einzuhalten. Bezüglich der der Stromversorgung sind wir mit dem beauftragten Planungsbüro in enger Abstimmung. Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern! Ansprechpartner bei uns ist Klaus Rothfuß. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07623 92-3832, oder unter der Mailadresse Klaus.Rothfuss@ednetze.de. Freundliche Grüße Harald Schmid **ED Netze GmbH** NNA Schildgasse 20 D-79618 Rheinfelden Tel.: +49 7623 92-3418 Fax: +49 7623 92-3840 E-Mail: harald.schmid@ednetze.de www.ednetze.de ED Netze GmbH ▪ Sitz der Gesellschaft: Schildgasse 20, 79618 Rheinfelden (Baden) Registergericht: Amtsgericht Freiburg i. Br. HRB 413481 Kaufmännischer Geschäftsführer: Boris Philippeit, Stv. Oliver Kreml	Keine Anregungen. Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen jedoch die nachgeordnete Ausführungsplanung und sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	**Von:** "ZentralePlanungND" <ZentralePlanungND@unitymedia.de> **Datum:** Mittwoch, 17. Juni 2020 um 07:47:29 **An:** "a.noeltner@loerrach.de" <a.noeltner@loerrach.de> **Betreff:** Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Zentralklinikum, Stadt Lörrach Sehr geehrter Herr Nöltner, vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 30.10.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Herzliche Grüße **Jens Kiewning** Entry-Gate / Adressdatenpflege Deployment / Technology Fon: +49 561 7818 149 Pc-Fax: +49 2273 5947 4245 Jens.Kiewning@Unitymedia.de Vodafone NRW GmbH Postfach 10 20 28. 34020 Kassel	Auf die Stellungnahme vom 30.10.2019 und die Zwischenabwägung hierzu wird verwiesen. (Nachfolgend ist die Stellungnahme und Zwischenabwägung zur Information nochmals aufgeführt).	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 23	*Schreiben unitymedia vom 30.10.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	*Schreiben unitymedia vom 30.10.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	

unitymedia
Ein Vodafone Unternehmen

Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Lörrach
Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung
Fachbereichsleitung
Herr Alexander Nöltner
Luisenstraße 16
79539 Lörrach

Bearbeiter(in): Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-4629

Datum
30.10.2019

Seite 1/1

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ?Zentralklinikum?, Stadt Lörrach Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Nöltner,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Hinweis:

Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren mit gleichlautendem Inhalt.

Keine Anregungen.

Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25.1	amprion Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Stadt Lörrach Stadtentwicklung und Stadtplanung Luisenstraße 16 79539 Lörrach **Betrieb / Projektierung** Ihr Zeichen Alexander Nöltner Ihre Nachricht 04.05.2020 Unsere Zeichen B-LB/4555/Hb/142.055/142.056 Name Volker Hasenburg Telefon +49 231 5849-15772 Telefax +49 231 5849-15667 E-Mail volker.hasenburg@amprion.net Seite 1 von 2 Dortmund, 05. Juni 2020 **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum“, Stadt Lörrach und "Änderung III" des Flächennutzungsplans 2020 im Bereich des künftigen Zentralklinikum, Stadt Lörrach. Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB** **220-/380-kV-Gemeinschaftsleitung Kühmoos – Daxlanden, TransnetBW Anl. 7510 / Amprion Bl. 4555 (Maste 62 bis 63)** Sehr geehrte Damen und Herren, über den Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen „Zentralklinikum“ verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Mit Schreiben vom 30.09.2019 haben wir zu beiden Bauleitplanverfahren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits Stellungnahmen abgegeben. In einem Abstand von ca. 250 m östlich zum Geltungsbereich verläuft jedoch im Schutzstreifen die im Betreff genannte Gemeinschaftsleitung von Amprion und TransnetBW. Vertragsgemäß ist für die Leitungsauskünfte die TransnetBW GmbH verantwortlich. Daher haben wir Ihre Anfragen an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. **Amprion GmbH** Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund Germany T +49 231 5849-0 F +49 231 5849-14188 www.amprion.net www.twitter.com/Amprion **Aufsichtsratsvorsitzender:** Heinz-Werner Ufer **Geschäftsführung:** Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender) Dr. Klaus Kleinekorte Peter Rüth **Sitz der Gesellschaft:** Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HRB 15940 **Bankverbindung:** Commerzbank AG Dortmund IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00 BIC: COBADEFFXXX USt.-IdNr. DE 8137 61 356	*Hinweis:* *Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren mit gleichlautendem Inhalt.* Auf die Stellungnahme vom 30.09.2019, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung einging, und Zwischenabwägung hierzu wird verwiesen. (Zur Information ist die Stellungnahmen und Abwägung nochmals beigefügt.) Auf die von TransnetBW eingegangene Stellungnahme und Abwägung hierzu wird ebenfalls verwiesen (nachfolgend aufgeführt).	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 25.1	Seite 2 von 2 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Amprion GmbH i.A. Digital unterschrieben von Marc Bollwerk Datum: 2020.06.08 07:37:56 +02'00' i.A. Digital unterschrieben von Martin Tscherner Datum: 2020.06.05 17:55:36 +02'00' Verteiler: TransnetBW Bl. 4555		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25.2	Von: Huber Daniel <D.Huber@transnetbw.de> An: "A.Noeltner@loerrach.de" <A.Noeltner@loerrach.de>, Datum: 26.06.2020 09:33 Betreff: 2020.0131 04 Stellungnahme Bebauungsplan „Zentralklinikum“ in Lörrach §4 Abs.2 **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum“ in Lörrach** **Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** **gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zentralklinikum“ in Lörrach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung . Sollte ein Hubschrauberlandeplatz vorgesehen sein bitten wir zu prüfen, ob auf der 350 m entfernten Höchstspannungsfreileitungsanlage Schutzmarkierungen angebracht werden müssen. Die TransnetBW kommt nicht für Ausgaben auf, die im Zuge Drittplanungen anfallen. Sollten sie zur Prüfung Unterlagen (Lage – oder Profilpläne) benötigen kommen sie gerne auf uns zu. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße / Kind Regards i. A. Daniel Huber Genehmigungen / Bauleitplanung Genehmigungen & Dialog Netzbau **TransnetBW GmbH** Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart Bitte bevorzugt die Mobilnummer Verwenden! T +49 711 21858-3512 F +49 711 21858-4451 M +49 171 3183360 d.huber@transnetbw.de www.transnetbw.de	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Der Hinweis zum Anbringen von Schutzmarkierungen an der 350 m entfernten Höchstspannungsfreileitungsanlage wird zur Kenntnis genommen. Dies ist ggfs. bei der nachgeordneten Ausführungsplanung und Umsetzung zu beachten und nicht Regelungsgegenstand der Bebauungsplanung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 25	*Schreiben Amprion GmbH vom 30.09.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.* Von: "Schmidt, Vanessa" <Vanessa.Schmidt@amprion.net> An: "a.noeltner@loerrach.de" <a.noeltner@loerrach.de>, Datum: 30.09.2019 14:04 Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 136052, Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum“, Stadt Lörrach Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Vanessa Schmidt Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund T intern 15747 T extern +49 231 5849-15747 vanessa.schmidt@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund -	*Schreiben Amprion GmbH vom 30.09.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.* *Hinweis:* *Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren mit gleichlautendem Inhalt.* *Keine Anregungen.* *Es wurden weitere Versorgungsträger beteiligt (siehe Liste Nr. 19 -26)*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
27	Von: BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org An: a.noeltner@loerrach.de, Datum: 05.05.2020 07:43 Betreff: Ihr Zeichen: -/-, Bebauungsplan "Zentralklinikum" Lörrach und "Änderung III" des Flächennutzungsplans 2020 im Bereich des zukünftigen Zentralklinikum der Stadt Lörrach; Mein Zeichen: K-V-248-20-BBP und K-V-249-20-FNP, Stellungnahme der Bundeswehr Gesendet von: IngoCzock@bundeswehr.org Sehr geehrter Herren Nöltner, hiermit erhalte ich die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom **30.09.2019 (K-V-800-19-BBP und K-V-801-19-FNP)** zu o.g. Beteiligung aufrecht. **Hinweis:** *Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, Ihre Unterlagen zukünftig nur per Mail oder in anderer digitaler Form (CD/Internetlink) zu senden.* *Sollte dies nicht möglich sein bitte ich um Zusendung einer Kurzfassung des Antrages.* *Mitgesandte Unterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.* *Antworten Sie bitte **ausschließlich** an die folgende Adresse:* BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Czock Ingo Czock Regierungsamtsinspektor IngoCzock@bundeswehr.org Tel: +49 (0)228 5504 5291 Fax: +49 (0)228 5504 5763 FspNBw 90 3402 5291 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben Fontainengraben 200 D - 53123 Bonn	*Hinweis:* *Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren mit gleichlautendem Inhalt.* Auf die Stellungnahme vom 30.09.2019 und die Zwischenabwägung hierzu wird verwiesen. (Nachfolgend ist die Stellungnahme und Zwischenabwägung zur Information nochmals aufgeführt.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits bei der Verfahrensdurchführung berücksichtigt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 27	*Schreiben der Bundeswehr vom 30.09.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.* BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Stadt Lörrach Luisenstraße 16 79539 Lörrach Nur per E-Mail Aktenzeichen: 45-60-00 / K-V-800-19 Ansprechperso: Herr Czock Telefon: 0228 5504-5291 E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org Datum: 30.09.2019 Anforderung einer Stellungnahme; Bebauungsplan "Zentralklinikum", Stadt Lörrach Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB Ihr Schreiben vom 30.09.2019 - Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Czock BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn Tel. + 49 (0) 228 55045291 Fax + 49 (0) 228 55489-5763	*Schreiben der Bundeswehr vom 30.09.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.* *Hinweis:* *Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren mit gleichlautendem Inhalt.* *Keine Anregungen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird am weiteren BP-Verfahren beteiligt.*	*Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
29	**Gemeinde Steinen** Gemeinde Steinen · Bauamt · Rathausstr. 8 · 79585 Steinen-Höllstein Stadtverwaltung Lörrach FB Stadtentwicklung und Stadtplanung Herrn Nöltner Luisenstr. 16 79539 Lörrach **Bauamt** Rathausstraße 8 79585 Steinen-Höllstein www.steinen.de Ansprechpartner: Herr Riesterer ☎ 0 76 27 / 91 00 - 62 Zimmer: 6 🖷 0 76 27 / 91 00 - 67 riesterer.bauamt@steinen.de Aktenzeichen: 621.41 BA-ri Ihr Zeichen/Ihr Schreiben: 04.05.2020 Steinen, 19.06.2020 **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Zentralklinikum, Stadt Lörrach; Stellungnahme im Rahmen der Offenlage** Sehr geehrte Damen und Herren, zum offengelegten Planentwurf „Zentralklinikum“ der Stadt Lörrach nehmen wir nach Behandlung in der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 16.06.2020 wie folgt Stellung: Aus Sicht der Gemeinde Steinen ist möglichst mit dem Neubau des Zentralklinikums Lörrach ein Vollanschluss an die B317 als verkehrstechnisch leistungsfähige Anbindung zu realisieren, da nur mit dieser Lösung eine unangemessene Verkehrsverlagerung in Richtung Steinen vermieden werden kann. Im Übrigen wird auf die bereits am 06.11.2019 vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf die Bauphase für das Zentralklinikum verwiesen. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und uns über das Ergebnis der Abwägung zu unterrichten. Mit freundlichen Grüßen i.A. - Bauamt -	Der Vorhabenträger überplant aktuell den Anschluss der Querspange Entenbad an die B317 für den Zeithorizont bis zur Fertigstellung des Vollanschlusses. Mit zusätzlichen Spuren und einer Lichtsignalanlage ergibt sich eine ausreichende Leistungsfähigkeit und damit eine Anbindung des Zentralklinikums an die B317. Es sei aber darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Freiburg mit der Planung der L 138 Ost (2. Bauabschnitt) begonnen hat. Seitens der Straßenbauverwaltung (SBV) wird angestrebt, das Planfeststellungsverfahren für den 2. Bauabschnitt im Jahr 2021 zu beginnen, da das Verkehrsgutachten aufgrund der Corona-Pandemie nicht plangemäß erstellt werden konnte. Ziel wäre nach derzeitigem Stand, bis zur Inbetriebnahme des Klinikums die L 138 Ost aus dem Wasserschutzgebiet herausgelegt zu haben. Nach derzeitigem Stand kann die Ertüchtigung des bestehenden Knotens ohne Planfeststellungsverfahren (Entbehrlichkeitsprüfung) gebaut werden. Entsprechende Gespräche haben mit dem Regierungspräsidium Freiburg stattgefunden. Die Ertüchtigung soll im Jahre 2021 weit vor der Eröffnung des Zentralklinikums abgeschlossen werden und somit bereits während der Bauphase zur Verfügung stehen. Auf die Ausführungen in der Begründung wird verwiesen. Auf die Stellungnahme vom 06.11.2019 der Gemeinde Steinen und die Zwischenabwägung hierzu wird verwiesen. (Nachfolgend ist die Stellungnahme und Zwischenabwägung zur Information nochmals aufgeführt.) Über das Ergebnis der Abwägung wird die Gemeinde Steinen zu gegebener Zeit informiert.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 29	*Schreiben der Gemeinde Steinen vom 06.11.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	*Schreiben der Gemeinde Steinen vom 06.11.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	
	Von: Riesterer, Patrick <Riesterer.Bauamt@steinen.de> **Gesendet:** Mittwoch, 6. November 2019 17:39 **An:** A.Noeltner@loerrach.de **Cc:** Stehle-Schwarz, Nicole (BAG) **Betreff:** Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Zentralklinikum, Stadt Lörrach - Stellungnahme Gemeinde Steinen Sehr geehrter Herr Nöltner, zum offengelegten Planvorentwurf „Zentralklinikum“ der Stadt Lörrach nehmen wir nach Behandlung in den öffentlichen Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses vom 15.10. und 05.11.2019 wie folgt Stellung: 1. Verkehrliche Situation nach Fertigstellung des Zentralklinikums Um eine Verlagerung des Verkehrs nach erfolgtem Gesamtausbau des Zentralklinikums auf die L 138 und damit eine verkehrliche Mehrbelastung für den Ortsteil Steinen zu vermeiden, ist der geplante kreuzungsfreie Anschluss an die B 317 (Stufe III der Bauabschnitte zur Erschließung) vor Eröffnung des Klinikums zwingend umzusetzen. 2. Verkehrliche Situation während der Bauphase Die Abführung des Baustellenverkehrs ist über das Gewerbegebiet Entenbad vorgesehen. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Beschränkung der L 138 für Fahrzeuge über 7,5 to.) ist sicher zu stellen, dass der Ortsteil Steinen tatsächlich nicht durch den Baustellenverkehr belastet wird. Zu ggb. Zeit wird um Vorlage der Pläne zu den verkehrlichen Szenarien (Umleitungsregelungen etc.) für die Bauphase gebeten. Aufgrund der absehbaren verkehrlichen Mehrbelastung für die L 138, insbesondere falls der unter Nr. 1 genannte Anschluss an die B 317 nicht vor Inbetriebnahme des Klinikums fertiggestellt werden kann, halten wir eine Querungshilfe für Fußgänger in Höhe des Schwimmbades Steinen für notwendig. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und uns im weiteren Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Patrik Riesterer Gemeinde Steinen Bauverwaltung Tel. 07627/9100-62	***1. Verkehrliche Situation nach Fertigstellung des Zentralklinikums*** *Der Vorhabenträger überplant aktuell den Anschluss der Querspange Entenbad an die B317 für den Zeithorizont bis zur Fertigstellung des Vollanschlusses. Mit zusätzlichen Spuren und einer Lichtsignalanlage ergibt sich eine ausreichende Leistungsfähigkeit und damit eine Anbindung des Zentralklinikums an die B317. (Siehe auch Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme Nr. 7 LRA, Ziff. G.) Die leichte Zunahme wird vom Plangeber als zumutbar erachtet. Die bereits vorhandene Verkehrsproblematik in Steinen muss durch andere Maßnahmen ggf. im Zusammenhang auch mit der Verlegung der L18-Ost und unabhängig von diesem Planverfahren gelöst werden.* ***2. Verkehrliche Situation während der Bauphase*** *Durch die vorgesehene zeitnahe Ertüchtigung des Anschlusses Entenbad wird eine leistungsfähige Verkehrserschließung weitestgehend auch für den Baustellenverkehr geschaffen. Der Vorhabenträger hat der Stadt schriftlich zugesichert, Baustellenverkehr ausschließlich über den Anschluss „Im Entenbad“ abzuwickeln und von ihm beauftragte Unternehmen entsprechend zu verpflichten.* *Die nebenstehend angesprochene Querungshilfe liegt auf der Gemarkung Seinen und obliegt somit der Planungshoheit der Gemeinde Steinen bzw. den übergeordneten Verkehrsbehörden.* *Die Gemeinde Steinen wird weiter im Bebauungsplanverfahren beteiligt.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Berücksichtigung*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
32	**Von:** David.Beerli@riehen.ch **Gesendet:** Dienstag, 19. Mai 2020 10:37 **An:** G.vonRudorff@loerrach.de **Cc:** Sebastian.Olloz@riehen.ch; Ivo.Berweger@riehen.ch **Betreff:** "Änderung III" des Flächennutzungsplans 2020 im Bereich des künftigen Zentralklinikum Sehr geehrte Frau von Rudorff Wie soeben telefonisch besprochen, giltet die Stellungnahme der Gemeinde Riehen vom 30. Oktober 2019 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden am Bebauungsplan Zentralklinikum auch für die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans. Riehen wird vom Vorhaben nicht betroffen. Freundliche Grüsse David Beerli Raumplaner Gemeindeverwaltung Riehen Wettsteinstrasse 1 4125 Riehen Tel. 061 646 82 85 www.riehen.ch	Auf die Stellungnahme vom 30. Oktober 2019 und die Zwischenabwägung hierzu wird verwiesen. (Nachfolgend ist die Stellungnahme und Zwischenabwägung zur Information nochmals aufgeführt.) Riehen wird durch das Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 32	*Schreiben Gemeinde Riehen vom 30.10.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	*Schreiben Gemeinde Riehen vom 30.10.2019 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	
	Gemeinde Riehen Eingang 06. NOV. 2019 Stadt Lörrach Stadt Lörrach 06. NOV. 2019 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung Gemeindeverwaltung Riehen Wettsteinstrasse 1 Postfach 4125 Riehen Telefon 061 646 81 11 Fax 061 646 81 24 Stadt Lörrach Stadtentwicklung und Stadtplanung z. H. Herrn Alexander Nöltner Luisenstraße 16 79539 Lörrach Deutschland Unser Zeichen Bed/Sta Akten-Nr. 12.2.9.1, 12.2.9.3 Kontaktperson David Beerli Direktwahl 061 646 82 85 E-Mail david.beerli@riehen.ch Datum 30. Oktober 2019 **Stellungnahme zum Bebauungsplan Zentralklinikum** Sehr geehrte Damen und Herren Sehr geehrter Herr Nöltner Besten Dank für die Einladung, uns zum Bebauungsplan „Zentralklinikum“ der Stadt Lörrach zu äussern. Wir haben die Unterlagen und Pläne geprüft und stellen fest, dass der neue Bebauungsplan die Gemeinde Riehen nicht betrifft. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und bitten Sie, uns im Rahmen des Verfahrens weiter zu informieren. Wir wünschen Ihnen für das weitere Planungsverfahren viel Erfolg. Freundliche Grüsse Ivo Berweger Abteilungsleiter Bau, Mobilität und Umwelt Sebastian Olloz Leiter Ortsplanung/Umwelt	*Keine Anregungen.* *Die Gemeinde Riehen wird am weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt.*	*Kenntnisnahme* *Berücksichtigung*

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
33	18. MAI 2020 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung Rheinfelden Baden european energy awar Stadtverwaltung | Postfach 15 60 | 79605 Rheinfelden (Baden) Stadt Lörrach FB Stadtentwicklung und Stadtplanung Herr Nöltner Luisenstraße 16 79539 Lörrach Amt: Stadtbauamt Abteilung: Stadtplanungs- und Umweltabteilung Kontakt: Christiane Ripka Telefon: 0 76 23 | 95-331 Fax: 0 76 23 | 95-11331 Zimmer: 507 E-Mail: c.ripka@rheinfelden-baden.de Ihr Zeichen: Aktenzeichen Unser Zeichen: Aktenzeichen Datum: 12.05.2020 **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum“, Stadt Lörrach Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB** Sehr geehrter Herr Nöltner, wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Zentralklinikum“. Seitens der Stadt Rheinfelden (Baden) werden diesbezüglich keine Einwände oder Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen Klaus Eberhardt Oberbürgermeister	Keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
34	Stadt Lörrach 02. JULI 2020 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung Eingang - 2. JULI 2020 Stadt Lörrach WEIL AM RHEIN Stadtverwaltung | Postfach 1220 | 79574 Weil am Rhein Stadtverwaltung Lörrach Stadtentwicklung u. Stadtplanung Herrn Alexander Nöltner Luisenstr. 16 79539 Lörrach **Stadt Weil am Rhein** **Stadtbauamt** Stadt- und Grünplanungsabteilung Für Rückfragen zuständig Christin Biermann Zimmer 304 Telefon (07621) 704 622 Fax (07621) 704 126 E-Mail c.biermann@weil-am-rhein.de Unser Zeichen 610/Bi/Pe Datum 29.06.2020 **Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Zentralklinikum", Stadt Lörrach Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitiger Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB** Sehr geehrter Herr Nöltner, die Stadt Weil am Rhein, Abt. Stadt- und Grünplanung, nimmt zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans "Zentralklinikum", Stadt Lörrach, vom 24.02.2020 und zum Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 24.02.2020 wie folgt Stellung: Es bestehen seitens der Stadt Weil am Rhein keine Anregungen. Mit freundlichen Grüßen Christin Biermann	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
35	**Von:** P.Egi@schopfheim.de **Gesendet:** Mittwoch, 6. Mai 2020 14:17 **An:** A.Noeltner@loerrach.de **Cc:** König, Christine (BAG) **Betreff:** "Änderung III" des Flächennutzungsplans 2020 im Bereich des künftige Zentralklinikum, Stadt Lörrach Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige ... Sehr geehrter Herr Nöltner, für die Beteiligung an den beiden o.g. Verfahren bedanken wir uns. Anregungen werden aus unserer Sicht keine vorgebracht, wir wünschen den beiden Verfahren einen zügigen und erfolgreichen Verlauf ! Mit freundlichen Grüßen Peter Egi ********** Stadtverwaltung Schopfheim Fachbereich I / Fachgruppe 3 Stadtplanung und Grundstücksmanagement Postfach 1160 D-79641 Schopfheim Tel.- Nr. 07622/396-167 PC-Fax: 07622/396-55167 E-Mail: p.egi@schopfheim.de **********	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
36	Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt **Städtebau & Architektur** ▷ Planungsamt ▶ **Raumentwicklung** Bettina Rahuel Dufourstrasse 40/50 Postfach CH-4001 Basel Tel.: +41 61 267 67 70 E-Mail: bettina.rahuel@bs.ch www.planungsamt.bs.ch Stadt Lörrach Herr Alexander Nöltner Luisenstrasse 16 D-79539 Lörrach Mail: a.noeltner@loerrach.de, c.könig@baldaufarchitekten.de Basel, 20. Mai 2020 **Zentralklinikum – Flächennutzungsplan und Bebauungsplan** **Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Frau König, sehr geehrter Herr Nöltner Mit Mail vom 4. Mai 2020 laden Sie uns ein, Stellung zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Zentralklinikum“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu nehmen. Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, haben wir keine Anmerkungen zu den Planungen. Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen für die weiteren Schritte. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Freundliche Grüsse Martin Sandtner Dr. Martin Sandtner Leiter Planungsamt Bettina Rahuel Bettina Rahuel Projektleiterin	*Hinweis:* *Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren mit gleichlautendem Inhalt.* Keine Anregungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Vereine und Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
V1	**Von:** "Kai Hitzfeld" <kai.hitzfeld@kabelbw.de> **Datum:** Freitag, 10. Juli 2020 um 22:23:42 **An:** <A.Noeltner@loerrach.de> **Cc:** "LNV" <info@lnv-bw.de> **Betreff:** Re: Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2022 Oberzentrum Lörrach - Weil am Rhein Teilraum Verwaltungsgemeinschaft Lörrach - Inzlingen, "Änderung III" des Flächennutzungsplans im Bereich des künftigen Zentralklinikum und Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ?Zentralklinikum? hier: Informationen zum Verfahren Sehr geehrter Herr Nöltner vielen Dank für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme. Da sich seit dem Vorentwurf offenbar keine umweltrelevanten Projektänderungen ergeben haben, halten wir die Einwände unserer Stellungnahme vom 8. November 2019 aufrecht. Dies betrifft insbesondere unseren nicht berücksichtigten Antrag, im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für die Trockenmauern nur 2 Punkte pro Euro anzurechnen. Freundliche Grüße Kai Hitzfeld LNV-Arbeitskreis Lörrach (ANUO e.V.)	Die nebenstehende Stellungnahme wurde im Zuge der Auslegung der „Änderung III“ des Flächennutzungsplans im Bereich des künftigen Zentralklinikums und gleichlautend für das Bebauungsplanverfahren vorgebracht. Der Inhalt der Stellungnahme bezieht sich auf die Stellungnahme vom 08.11.2019, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Zentralklinikum“ abgegeben wurde. (Auf die Stellungnahme und Abwägung hierzu wird verwiesen. Zur Information ist die Stellungnahme und Abwägung nachfolgend nochmals beigefügt.) Die Maßnahme wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erneut und vertieft geprüft. Aus fachlicher Sicht ist die Trockenmauer – gerade auch im Verbund mit den übrigen Maßnahmen vor Ort (drei Obstbäume gepflanzt, Wiese, Tümpelbereiche, Totholzstrukturen), die eine Bandbreite unterschiedlicher Lebensraumansprüche abdecken – sinnvoll. Gemeinsam bilden sie einen Trittstein im Nahbereich des FFH-Gebietes Tüllinger Berges, vor allem da Trockenmauer-Biotope in Lörrach nur sehr selten vorkommen. Auch wenn die Vorbereitungsarbeiten im Wesentlichen der Trockenmauer zuzuordnen sind und nicht der Gesamtfläche und somit einbezogen werden könnten, wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde diese Kosten herausgerechnet. Damit reduziert sich die Ökopunktezahl von 116.144 auf nunmehr 98.056 Ökopunkte für die Trockenmauer. Um die Differenz der Ökopunkte für den Ausgleich bereit zu stellen, wird die Fläche des Bannwaldes im Gegenzug entsprechend erhöht. Der Bannwald war bereits als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Ergänzend wird auf die nachfolgenden Ausführungen (zu V1) verwiesen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Vereine und Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu V1	Von: Gerhard Bronner <gerhard_bronner@t-online.de> An: g.haasis@loerrach.de, Kopie: "kai.hitzfeld" <kai.hitzfeld@kabelbw.de>, birgit.schwarz@loerrach-landkreis.de, abteilung2@rpf.bwl.de, Anke Trube <Anke.Trube@lnv-bw.de> Datum: 22.07.2020 23:11 Betreff: Bebauungsplan Zentralklinikum Sehr geehrter Herr Haasis, Unser Lörracher Arbeitskreis des LNV hat in seiner Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan beanstandet, dass in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung die Herstellung einer Trockenmauer als Ausgleichsmaßnahme mit 4 Punkten pro € nach dem Herstellungskostenansatz bewertet wurde. Damit stehe der Ausgleich in einem offenkundigen Missverhältnis zum Eingriff. In der Abwägungstabelle (siehe Anlage) wurde entgegnet, dies sei so in der Ökokontoverordnung vorgesehen. Dies ist jedoch nur vordergündig richtig. Eine Trockenmauer kann zwar ein wertvolles Biotop für bestimmte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Sie nach dem Herstellungskostenansatz mit 4 Punkten pro € zu bewerten ist allerdings nicht zulässig, nach unserer Sicht sogar rechtswidrig. Eine wesentliche Bedingung für die Anwendung des Herstellungskostenansatzes ist hier nicht erfüllt. Die Ökokontoverordnung führt aus: „Dabei müssen die Herstellungskosten in einem adäquaten Verhältnis zum voraussichtlich erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn stehen.“ Der voraussichtlich erzielbare ökologische Aufwertungsgewinn entspricht dem ökologischen Wert einer Trockenmauer in Ökopunkten im Vergleich zum Wert der vorher vorhandenen Vegetation. Bei einer Trockenmauer vion 25 qm wie hier vorgesehen würde man bei 30 Ökopunkten/qm Aufwertung (großzügig gerechnet!) auf 750 Ökopunkte kommen. Tatsächlich wurden für 25 qm Trockenmauer 116.000 Ökopunkte verbucht. Das heißt, wird der Herstellungskostenansatz in diesem Beispiel angewandt, so wird etwa das 150fache der Ökopunkte gutgeschrieben, die dem Wert der Trockenmauer nach der Biotopwertmethode entspräche. Es wird hier also in krassester Weise gegen die Vorgabe verstoßen, ein adäquates Verhältnis zum erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn zu erreichen. Wir weisen darauf hin, dass wenn unsere Interpretation korrekt ist - woran wir nicht zweifeln und was in manchen anderen Landkreisen auch so gehandhabt wird - ein erhebliches Rechtsrisiko für diesen Bebauungsplan besteht. *Dr. Gerhard Bronner* *Talstraße 27* *78166 Donaueschingen* p 0771/2588 d 0771/9291505 mob 0162/9288073 -Vorsitzender - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart 0711 248955-20 (LNV-Zentrale), www.lnv-bw.de LNV	Der Stadt Lörrach wurde die Anlage einer Trockenmauer seitens der ehemaligen Leiterin des LEV, langjährige Naturschutz-beauftragte und engagiertes BUND Mitglied, als Ausgleichsmaßnahme und Trittsteinbiotop explizit empfohlen. Dieses bildet eine ökologisch wertvolle Verbindung zwischen Tallage und den Hanglagen des FFH-Gebietes Tüllinger Berg, da es gerade in diesem Gebiet kaum gute Habitate für Reptilien gibt. Durch die Lage des Grundstückes außerhalb von Siedlungen und angrenzend an das Offenland ist mit wenig Störungen und einer guten Entwicklung zu rechnen. Dadurch und durch ihre Verbundfunktion entfaltet die Maßnahme eine flächenhafte und umso größere Wirkung. Alle Maßnahmen inklusive der Trockenmauern wurden bereits durchgeführt und, wie bei einer Kontrolle festgestellt wurde, auch schon von Mauereidechsen besiedelt. Auch wurde ein Natternhemd gefunden. Die naturschutzfachliche Bewertung wurde auf der Grundlage der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 durchgeführt. Aufgrund der flächenhaften Wirkung wurde hier nach Anlage 2 zu § 8 ÖKVO der Ansatz über die Herstellungskosten gewählt. Die ÖKVO Anlage 1 erlaubt diesen Kostenansatz bei der Herstellung von Trockenmauern, in Anlage 2 der ÖKVO wird für Trockenmauern ausdrücklich auf die Bewertung über die Herstellungskosten verwiesen. Die Verordnung geht von einem Verhältnis von 4 ÖP je 1 Euro Maßnahmenkosten aus. Die ÖKVO ist vorliegend zwar nicht unmittelbar anwendbar. Die Untere Naturschutzbehörde weist aber zurecht darauf hin, dass die Trockenmauer für den Biotopverbund in einem gut geeigneten Umfeld errichtet wurde und somit eine Abwertung der 4 Punkte/€ nicht vorzunehmen ist. In Übereinstimmung mit dem Verordnungsgeber und der unteren Naturschutzbehörde bewertet die Stadt, jedenfalls aufgrund des besonderes geeigneten Umfelds, die Maßnahme mit den Punkten, wie sie auf dieser Grundlage im Umweltbericht ausgewiesen werden, und stellt sie dementsprechend in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ein.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Vereine und Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu V1	*Schreiben der ANUO vom 08.11.2019 zum BP „Zentralklinikum“ und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	*Schreiben der ANUO vom 08.11.2019 zum BP „Zentralklinikum“ und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.*	
	ANUO **A**ktionsgemeinschaft **N**atur- und **U**mweltschutz **O**berbaden e.V. Mitglied im **L**andes**N**aturschutz**V**erband Baden-Württemberg e.V. Vorstand: Kai Hitzfeld, Königsberger Straße 34, 79539 Lörrach, Tel. 07621/12196, kai.hitzfeld@kabelbw.de Dr. Karlheinz Abt, Hasenweg 1, 79595 Rümmingen, Tel. 07621/2575-70, info@dr-abt.com Hartmut Heise, Friedrich-Hecker-Str. 20, 79650 Schopfheim, Tel. 07622/9447, hart.heise@t-online.de Stadtverwaltung Lörrach Stadtentwicklung und Stadtplanung Luisenstr. 16 **79539 Lörrach** 08.11.19 **Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan „Zentralklinikum“** Sehr geehrter Herr Nöltner, vielen Dank für die Benachrichtigung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben. Die Unterlagen sind ausführlich und von guter Qualität. Die Planung ist zeitgemäß und berücksichtigt die Erfordernisse des technischen Umweltschutzes gut (Versickerung von Niederschlagswasser, Wärme-/Kältenutzung aus Grundwasser, Blockheizkraftwerk, Fotovoltaik, Betonkernaktivierung). Positiv zu werten ist auch die als Minderungsmaßnahme von Anfang an eingeplante Begrünung der Dachflächen. Aufgrund der Großflächigkeit ist hier durchaus ein beachtlicher ökologischer Nutzen möglich. Es wird angeregt, auch eine Fassadenbegrünung zu prüfen. **Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung** Bei Betrachtung der Bilanz fällt auf, dass über die Hälfte des externen Ausgleichsbedarfs durch drei auf 25 m² Fläche errichtete Trockenmauern bereitgestellt wird, während die Neupflanzung von drei Obstbäumen gerade einmal 0.4% des Bedarfs abdecken kann. Um mit Baumpflanzungen dieselbe Punktzahl wie für die Trockenmauern zu erhalten, müssten sagenhafte 387 Obstbäume gepflanzt werden. Hieraus ist gut zu erkennen, dass die Bewertung der Trockenmauern mit einem Kostenansatz von 4 Ökopunkten pro Euro zu einem offensichtlichen Missverhältnis führt und die Punktzahl nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlich erreichbaren ökologischen Verbesserung steht. **Wir beantragen daher, für die Trockenmauern nur 2 Punkte pro Euro anzurechnen.** Positiv zu vermerken ist, dass der Restausgleichsbedarf aus dem Gewerbegebiet Entenbad Ost, insbesondere die weggewogenen Ökopunkte, als verbleibender Ausgleichsbedarf in die Bilanz eingestellt wurde. **Maßnahme PI3 Außenbeleuchtung** Die Maßnahme ist sinnvoll und richtig. Zusätzlich zu den im Maßnahmenblatt genannten Zielen kann noch die Begrenzung der Betriebsdauer der Beleuchtung auf die notwendige Zeit aufgeführt werden. Die erwähnten Natriumdampf-Niederdrucklampen werden inzwischen meist durch bernsteinfarbene LED (PC amber) ersetzt. Ein übermäßiges Anstrahlen von Fassaden oder Werbeschildern ist zu vermeiden.	*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.* *Eine Fassadenbegrünung wurde geprüft, ist aber angesichts der Fassadenflächen unrealistisch. Eine Fassadenbegrünung ist aus krankenhaus-hygienischen und aus instandhaltungs-organisatorischen Gründen nicht realisierbar.* ***Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung*** *Die Bewertung wurde auf Grundlage der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 durchgeführt, die für das naturschutzfachliche Bewertungsverfahren herangezogen wurde Bewertungsverfahren ist. Diese erlaubt einen Kostenansatz bei Maßnahmen wie der Herstellung von Trockenmauern und geht von einem Verhältnis von 4 ÖP je 1 Euro Maßnahmenkosten aus.* ***Maßnahme PI 3 Außenbeleuchtung*** *Wird zur Kenntnis genommen. Detaillierte Umsetzungspläne sind mit dem Betriebskonzept des Klinikums abzustimmen.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Vereine und Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu V1	**ANUO** **A**ktionsgemeinschaft **N**atur- und **U**mweltschutz **O**berbaden e.V. Mitglied im **L**andes**N**aturschutz**V**erband Baden-Württemberg e.V. **Maßnahme PE1 Knöterichfläche** Die Wortschöpfung Erlen-Traubenkirschen-Weiler ist uns unbekannt. Ist damit ein Wäldchen gemeint? Wir gehen davon aus, dass mit der genannten Rot-Erle die heimische Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) gemeint ist, die gelegentlich auch Rot-Erle genannt wird und nicht etwa die amerikanische Rot-Erle. **Landschafts-/Ortsbild** Die Höhen der baulichen Anlagen werden durch Festsetzungen reglementiert. Jedoch fehlt eine nachvollziehbare Einschätzung über die Fernwirkung, bzw. über die Integration in die Landschaft. Eine Visualisierung wäre an dieser Stelle hilfreich gewesen. **Flächenbeanspruchung** Schwerwiegend ist die Flächenbeanspruchung von rund 5 ha durch dieses Großprojekt, zuzüglich der neuen Straßenerschließungen von mehreren Hektaren. Der Umweltbericht weist hier klar darauf hin, dass die Flächenversiegelung in Lörrach ein Ausmaß erreicht hat, das sehr weit von den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie entfernt ist. Es ist höchst unbefriedigend, wenn solche Fehlentwicklungen zwar festgestellt werden, aber quasi als Naturgesetz akzeptiert und keinerlei Gegenmaßnahmen entwickelt oder auch nur Ideen aufgezeigt werden. In Betracht zu ziehen wäre beispielsweise ein ökologischer Umbau der bisher genutzten Klinikflächen. Es fehlt ein Hinweis darauf, welche Folgenutzung für die zukünftig nicht mehr beanspruchten Gebäude und Flächen vorgesehen ist. **Hochwasserschutz** Die Anlage eines Hochwasserschutzdammes verursacht eine Verlagerung der Überflutungsflächen. Der Bau des Zentralklinikums ist Auslöser für diese Maßnahme, daher sollte auch im Bebauungsplanverfahren eine Aussage dazu getroffen werden, welche Flächen zukünftig für den Hochwasserschutz außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes neu oder verstärkt in Anspruch genommen werden. **Infrastruktur** Wir regen an, auch Elektroladestationen für E-Fahrzeuge und Stellplätze für Carsharing vorzusehen. Die Fußwege-Verbindung und die Anfahrbarkeit zum angedachten neuen S-Bahn-Haltepunkt ist nicht dargestellt, bzw. nur als „Vorzone“ deklariert. Im weiteren Verfahren sollte die Planung konkretisiert werden, damit deutlich wird, welche Flächen dafür benötigt werden und wie der S-Bahn-Haltepunkt angeschlossen wird. Mit freundlichen Grüßen Für den LNV-Arbeitskreis Lörrach (ANUO e.V.) Und die BUND-Ortsgruppe Lörrach-Weil Kai Hitzfeld	***Maßnahme PE1 Knöterichfläche*** *In der Tat ist ein „Wäldchen“ gemeint und kein Weiler. Mit der Rot- bzw. Schwarzerle ist Alnus glutinosa gemeint (wird korrigiert).* ***Landschafts-/Ortsbild*** *In die Bebauungsplanbegründung wird eine Visualisierung als beispielhafte Bebauung zur Veranschaulichung mit aufgenommen.* ***Flächenbeanspruchung*** *Zum jetzigen Zeitpunkt kann über die Folgenutzung noch keine verbindliche Aussage gemacht werden. Zu gegebener Zeit wird über die Folgenutzung befunden.* ***Hochwasserschutz*** *Der Hochwasserdamm entsteht durch die Verlegung der L 138 in Dammlage. Für die Straßenverlegung und die Errichtung des Hochwasserdamms wurde ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren durchgeführt. In den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind die Hochwasserschutzmaßnahmen dargestellt und erläutert.* ***Infrastruktur*** *Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Zentralklinikums und der verschiedenen Nutzungseinheiten geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung z.B. der Ladeinfrastruktur oder des Freiraums erfolgt im Rahmen der nachgeschalteten Objekt-, u. Freiflächenplanung. Für einen künftigen S-Bahn-Haltepunkt werden im Bebauungsplan ausreichend Flächen vorgehalten. Je nach Planungsfortschritt der Ertüchtigung der S-Bahn-Strecke können soweit es erforderlich ist, im Bebauungsplan konkretere Aussagen getroffen werden.*	*Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme* *Kenntnisnahme*

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö1	Von: [redacted] An: Kopie: Datum: 09.07.2020 15:56 Betreff: Einspruch zum Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Zentralklinikum" *Sehr geehrte Frau Mielke,* *vorab möchte ich mich bedanken für die konstruktiven Abstimmungen, die im Vorlauf zu diesen Einspruch mit Ihnen möglich waren.* *Wie vereinbart, sende ich die Datei mit dem Text des Einspruchs an Sie zur Weiterleitung an Herrn Nöltner.* *Der Agenda Arbeitskreis würde sich freuen, wenn es zu einem Gespräch über Einzelheiten der ZK / Steinener Situation kommen könnte.* *Freundliche Grüße, auch an Herrn Nöltner* [redacted] Lokale Agenda 21, Arbeitskreis Siedlungsentwicklung und Mobilität *www.steinen21.de*	Auf die nachfolgend aufgeführte Stellungnahme und Abwägung hierzu wird verwiesen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö1	**Einspruch zum Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Zentralklinikum“** Offenlage beschlossen am 30.04.20 vom GR der Stadt Lörrach, Offenlagefrist vom 13.05. - 10.07.2020 Sehr geehrter Herr Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und - planung Alexander Nöltner, Sie kennen uns als Agenda21-Gruppe von sachkundigen Bürgern, die in Steinen als Agenda21, Arbeitskreis Siedlungsentwicklung und Mobilität, zusammenarbeiten, aus einer Begegnung mit Ihnen und Herrn Dullisch, Fachbereich Straßen, Verkehr und Sicherheit. An das konstruktive Gespräch mit Ihnen beiden am 14. Jan. 2020 erinnern wir uns gerne. Wir erheben erneut Einspruch im Rahmen der Offenlegung des Entwurfs Bebauungsplan Zentralklinikum Lörrach. Dem **Entwurf Bebauungsplan Zentralklinikum** und dem Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 24.02.2020 der Stadt Lörrach, am 30.04.2020, vom Stadtrat Lörrach gebilligt, und seine Offenlage im Zeitraum 13.05. - 10.07.2020 beschlossen, ist grundsätzlich zu widersprechen und diese abzulehnen: Sie berücksichtigen die unmittelbaren verkehrlichen Auswirkungen auf die Nachbargemeinde Steinen und deren Bevölkerung nicht hinreichend. Sowohl das zugehörige Verkehrsgutachten von RAPP Trans AG vom 25.03.2019 als auch die Verkehrsuntersuchung zur Ertüchtigung des Anschlusses B317 Entenbad mit LSA vom 20.12.2019 weisen eine enorme Zunahme der Verkehrslasten, sowohl bei den durchschnittlichen Tageswerten, als auch bei den täglichen Spitzenlasten auf. Insbesondere die **Vergleichsquerschnittspunkte 5a/5b** (L138-Ost) und **7** (L138/L135 nördl. B317 zwischen Wiesebrücke und Bahnübergang) sind davon betroffen. Es gibt dafür **weder einen Leistungsfähigkeitsnachweis noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung**, welche aber aus Sicht von Steinen elementar sind. Der Planfall 1 ist inzwischen zum Referenzfall auch für den Bebauungsplanentwurf erklärt. Damit erhöhen sich für Steinen laut Verkehrsgutachten mit Inbetriebnahme des Zentralklinikums die **durchschnittlichen Tagesverkehrslasten** (DTVw) am Knoten 5 um rund **21 %** und am Knoten 7 um rund **35 %**; die **Tagesspitzenlast (ASP, Kfz/h)** am Knoten 7 - Eisenbahnstr. nördlich B317- um **52,5 %**. Diese enormen (Grenz-)Zuwächse - zusätzlich zu den heute schon bestehenden Überlastungen beispielsweise am Verkehrsknoten Bahnübergang Steinen - als **„prognostizierte, mäßige Verkehrszunahme“** zu bezeichnen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 6.1, Seite 29), die wegen der Wichtigkeit des Zentralklinikums **„hinnehmbar“** sei, wird als Affront gegen die Einwohner von Steinen, des mittleren und kleinen Wiesentals sowie der Wälder-Orte verstanden. Sie werden mit aller Entschiedenheit zurück gewiesen. Dies umso mehr, als ebenfalls in der Begründung als **übergeordnete Zielsetzung für „die Realisierung des Zentralklinikums eine leistungsfähige Verkehrserschließung mit Gewährleistung bestmöglicher Erreichbarkeit aus dem gesamten Landkreis“ postuliert ist.** (vgl. Begründung, Kap. 6.1, Seite 28). Die Begründung zum Bebauungsplan führt weiter aus, dass der Standort des Zentralklinikums über die **L138** eine **zweite Anbindung (Bypass)** an das übergeordnete Straßennetz habe. Die übergeordnete Politik erklärt als Ziel, bis 2030 doppelt so viele Fahrgäste auf die Schiene zu bringen. Die Regio-S-Bahn soll 2-spurig ausgebaut und der ¼ Stundentakt eingeführt werden. Damit ist die Leistungsfähigkeit der L138 als Bypass ohne Beseitigung des Bahnüberganges Steinen nicht gewährleistet. Im Falle einer	Örtliche Verkehrsverlagerungen, sowie die bereits bestehende Verkehrssituation in Steinen werden im Zusammenhang mit der Verlegung der L138, 2. BA, durch das RPF untersucht und mit der Gemeinde Steinen diskutiert. Das Verkehrsgutachten, welches zur Planfeststellung erstellt wurde und auch Anlage des Bebauungsplans ist, wurde entsprechend der bewährten und fachlich anerkannten Methodik erstellt. Den verwendeten Daten im Verkehrsgutachten liegen anerkannte vorhandene empirische Daten, Statistiken und Daten nach Bosserhoff zugrunde, die auch als Fußnoten oder im Quellenverzeichnis dargelegt sind. Der Vorhabenträger überplant aktuell den Anschluss der Querspange Entenbad an die B317 für den Zeithorizont bis zur Fertigstellung des Vollanschlusses. Mit zusätzlichen Spuren und einer Lichtsignalanlage ergibt sich eine ausreichende Leistungsfähigkeit. In einer ergänzenden Untersuchung von Rapp Trans AG (Stadt Lörrach, Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Zentralklinikums Lörrach und zum Ausbau der B317: Ertüchtigung des Anschlusses B317 Entenbad mit LSA, Ergänzende Untersuchung zum Verkehrsgutachten vom 25. März 2019, Kurzbericht, 20. Dezember 2019, Bericht Nr. 2067.259 / WW, RappTrans AG, Freiburg) wird die Gesamtverkehrsqualitätsstufe D nachgewiesen. Der provisorische Anschluss an die L 138 - alt erreicht für den Planfall 1a nur die Qualitätsstufe E, wobei lediglich der kritische Linkseinbiegestrom von Süden (nachgeordnet aus dem ZKL) mit	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö1	unfallbedingten B317-Sperrung zwischen Steinen und „ertüchtigtem B317-Anschluß Entenbad“ der Leistungsstufe D (**gerade noch ausreichend**), wird das Zentralklinikum in diesem Szenario für die östliche und nördliche Bevölkerung des Landkreises schwer, für Notfälle unverantwortlich langsam erreichbar sein. Selbst das Landratsamt Lörrach, Abt. Baurecht, formuliert in seiner Stellungnahme vom 07.11.2019 zum Bebauungsplanentwurf als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB deutlichste Worte (vgl. a.a.O., Abschnitt G Straßen, Seite 9f) hinsichtlich der direkten und indirekten Auswirkungen in Sachen Straßenverkehr: **„Das Vorhaben hat unmittelbare Wirkungen auf das verkehrliche Umfeld benachbarter, klassifizierter Straßen**, wie in der beigefügten Verkehrsuntersuchung durch das Büro Rapp dargestellt. **Aspekte der verkehrlichen Fernwirkung auf benachbarte Knotenpunkte sind durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.** U.a. ist dort formuliert, **dass das geplante Provisorium am ZK-Kreisverkehrsplatz die geforderte Leistungsfähigkeit nicht erreicht und dieses Provisorium möglichst schnell durch einen ordnungsgemäßen Anschluss ersetzt werden soll**, durch die zukünftige Anschlussstelle B317 (Knoten Brombach) und einer Verlegung der L138-Ost nach Steinen an die Bahnlinie. Es ist anzunehmen, dass über das Provisorium wesentliche Verkehrsumfänge über wesentliche Zeiträume im Zusammenhang mit dem Zentralklinikum sowie der Landestraße L138 abgewickelt werden müssen. Der genannte Zeithorizont ist für uns nicht nachprüfbar; wir sehen daher die Erforderlichkeit, dass durch den Vorhabenträger bereits **jetzt** optimierte Lösungen zu verfolgen sind.“ Die Stellungnahme des LRA-Lö, Abt. Baurecht, weist weiter auf die verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens ZK hin und zeigt auf die Maßnahmen, welche im Umfeld des zukünftigen ZK kurz- und langfristig für eine funktionierende Erschließung notwendig sind. Mit kurzfristigen Maßnahmen kann der bestehende Knotenpunkt B317/L138 AS Entenbad unter Anwendung der Verkehrsbelastungsströme gemäß Planfall 1 zwar ertüchtigt werden – Qualitätsstufe „D“, noch ausreichend - (vgl. hierzu auch die zusätzliche Verkehrsuntersuchung „Ertüchtigung des Anschlusses B317 Entenbad mit LSA“, RAPP Trans AG, vom 20.12.2019). Trotzdem verbleibt es bei erheblichen verkehrlichen Defiziten und vermindert die Grenzzuwächse der Verkehrsbelastung für Steinen in Höhe von bis zu 52,5 % (ASP) in keinster Weise (vgl. oben). Ohne die Realisierung der notwendigen Maßnahmen für eine leistungsfähige Erschließung des zukünftigen ZK und belastbaren Angaben/Zusagen, ob und wann diese realisiert werden, kann dem Bebauungsplanentwurf nicht zugestimmt werden. In der Pressemitteilung des RP-Freiburg vom 15.01.2018 war publiziert worden, dass die Freigabe durch Bund und Land für wesentliche Maßnahmen (BAB-AS Hasenloch, B317-Knoten Brombach mit Anschluss zum ZK, B317-Kreisel Steinen) jetzt erteilt sind und nun „zügig“ umgesetzt werden können. Aus der Perspektive der Gemeinde Steinen ist dazu nach 2 ½ Jahren wenig Konkretes zu sehen. Es ist also überfällig. Die zusätzliche Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Zentralklinikums Lörrach und zum Ausbau der B317, „Ertüchtigung des Anschlusses B317 Entenbad mit LSA“, vom 20.12.2019, weist lediglich nach, dass mit „aufwändigen Maßnahmen und Lösungen“ der AS Entenbad auf nur Qualitätsstufe D, noch ausreichend, ertüchtigt werden kann. Trotzdem ist fest zu halten, dass dies nicht der ursprünglichen Zielvorstellung (Vollanschluss) mit Rückbau AS-Entenbad entspricht, eine Improvisation darstellt und die Gemeinde Steinen wie oben beschrieben zusätzlich belastet. Und das unzumutbar.	einer Wartezeit von 53,7 s etwas über die für die Qualitätsstufe D erforderliche Wartezeit von 45 Sekunden liegt. Alle weiteren Zufahrten erhalten die Qualitätsstufe A. Auch weil das Provisorium nach der Realisierung des Bauabschnitt 2 (L 138 - Ost Richtung Steinen) zurückgebaut werden soll, wird diese prognostizierte Verkehrsqualität für das Provisorium in Kauf genommen. Das gilt selbst dann, wenn sich der 2. Bauabschnitt aus derzeit nicht absehbaren Gründen verzögern oder nicht in der geplanten Form vorgenommen werden könnte. Den verkehrlichen Einschränkungen beim Provisorium stehen unter der Maßgabe der Forderung des LRA Lörrach, dass eine Beibehaltung der L 138 im Bestand einer provisorischen Anbindung am Kreisverkehrsplatz wegen der hierfür notwendigen Neuversiegelung in der WSZ II vorzuziehen ist. Dem Vorhabenträger war bewusst, dass eine provisorische Anbindung an den Kreisverkehrsplatz eine bessere Leistungsfähigkeit ergeben hätte und hatte dies ursprünglich dem LRA Lörrach vorgeschlagen. Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme werden vom Vorhabenträger Leerrohre für eine evtl. benötigte Lichtsignalanlage eingebaut. Sollte sich der Knoten bzgl. des Linksabbiegens von Süden zu einem Unfallschwerpunkt entwickeln, wird eine Lichtsignale bis zum Anschluss an die L138 Ost neu, aufgestellt. Eine noch ausreichende Anbindung des Zentralklinikums an die L138 ist damit in jedem Fall gewährleistet. Es sei aber darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Freiburg mit der Planung der L 138 Ost (2. Bauabschnitt) begonnen hat. Seitens der SBV wird angestrebt, das Planfeststellungsverfahren für den 2. Bauabschnitt im Jahr 2021 zu beginnen. Ziel wäre nach derzeitigem Stand, bis zur Inbetriebnahme des Klinikums die L 138 Ost aus dem Wasserschutzgebiet herausgelegt zu haben. Nach derzeitigem Stand kann die Ertüchtigung des bestehenden Knotens ohne Planfeststellungsverfahren (Entbehrlichkeitsprüfung) gebaut werden, wie mit dem RPF abgestimmt wurde. Die Ertüchtigung im Jahre 2021 soll vor Eröffnung des Zentralklinikums, geplant für 2025, abgeschlossen werden. Auf die Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö1	In der Stellungnahme des LRA-Lö, Abt. Baurecht, zum Bebauungsplanentwurf (vgl. dort, Seite 11) ist festgehalten: „Die zusätzliche Verkehrserzeugung durch das Zentralklinikum und die dadurch erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung der betroffenen Knotenpunkte **werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht und festgelegt“**. Entsprechende, tiefer gehende Untersuchungen und darüberhinausgehende Ergebnisse / Festlegungen liegen jedoch nicht vor, sind aus Sicht Steinens aber unablässig und umgehend zu beginnen. Betroffen ist insbesondere der Knotenpunkt L138 / BÜ-Steinen. Für ihn gibt es bisher keinen Leistungsfähigkeitsnachweis und keine belastbare Aussage, wann der BÜ gemäß GVP-BW 2010 und zugehöriger PrioListe 12/2013 beseitigt und ersetzt werden soll. **Ohne** eine **konkrete Projekt- und Terminaussage** zur **Realisierung der L138-Süd** (Verbindung ZK-Kreisel zur B317) und der **Maßnahmen aus dem Generalverkehrsplan (GVP-BW 2010**), Beseitigung Bahnübergang und Ortsumfahrung L135, die beim RegPräsidium Freiburg anhängig, und die dort schon seit Jahrzehnten überfällig sind, kann dem Bebauungsplan ZK **nicht zugestimmt** werden. **Wir bitten Sie dringend, die Verlegung der L138-Ost an die Bahn und ihren Anschluss an die B317 auf Höhe Brombach als sofortige Anschlussbaumaßnahme der im Planfeststellungsbeschluss vom 15.10.2019 beschrieben Verlegung L138 West auszuführen.** **Wie auch schon von Verwaltung und Gemeinderat der Gemeinde mehrfach gefordert.** Die dem Bebauungsplanentwurf beigefügten Verkehrsgutachten lassen erkennen, dass eine Beschränkung auf die Ertüchtigung des Anschlusses B317 Entenbad mit LSA und die “provisorische Verlegung L138“ zu katastrophalen Verkehrssituationen im Ortskern Steinen führen würde (vgl. oben). Wir benutzen diesen Ausdruck nicht leichtfertig. Und wir sind der Meinung, dass eine Eskalation nicht in Ihrem Interesse noch im Interesse anderer Beteiligter sein kann. Mit freundlichen Grüßen für die Lokale Agenda 21, Arbeitskreis Siedlungsentwicklung und Mobilität, *Steinen, 8. Juli 2020*	Das Defizit des Planfalls 1 im Gutachten vom 25. März 2019 wird somit behoben. Der Planfall 1 ist die realistische Grundlage für die Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen des Bebauungsplans. Bei dem Planfeststellungsverfahren handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, welches in der Planungshoheit des Regierungspräsidiums, als Straßenbaulastträger durchgeführt wird, unabhängig vom Bebauungsplanverfahren. Hinweis: Im Bebauungsplan können keine Festsetzungen zu außerhalb des Plangebietes befindlichen oder zukünftigen Verkehrs- und Wegebeziehungen getroffen werden. s.o. s.o.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö2	[redacted] Stadt Lörrach 10. JULI 2020 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung **09.07.2020** Stadtverwaltung Lörrach Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung Luisenstraße 16 79539 Lörrach zur Kenntnisnahme: Gemeinderatsfraktionen **Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Zentralklinikum“** Sehr geehrte Damen und Herren, der vorliegende Bebauungsplanentwurf offenbart in Bezug auf die verkehrliche Erschließung und im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung weiterhin erhebliche Mängel. Auch entspricht der Entwurf nicht der Beschlusslage des Gemeinderates. So wird zum Beispiel dem einstimmig beschlossenen Ziel, den Radverkehrsanteil auf 30 % bis 2030 anzuheben, in keiner Weise Rechnung getragen. Ich möchte Sie daher bitten, die folgenden Bedenken und Anregungen bei der Überarbeitung des Entwurfs und im weiteren Verlauf des Planungsprozesses zu berücksichtigen, um so Abwägungsdefiziten vorzubeugen: **1. Anzahl und Ausgestaltung von Fahrradstellplätzen**: Im Abschnitt B des Textteils des Bebauungsplans soll ergänzend (auf Grundlage von §74 Abs. 2 Nr. 6 LBO) festgesetzt werden, dass eine ausreichende Anzahl von Fahrradstellplätzen nachzuweisen ist, um einen Radverkehrsanteil (Modal Split) von 30 % zu ermöglichen. Maßgeblich ist dafür zunächst die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Mitarbeiter (Schichtstärke). Für 30 % von dieser Anzahl sind leicht erreichbare, überdachte, diebstahlsichere, Ladestation-taugliche Stellplätze vorzusehen. Darüber hinaus sind für Patienten und Besucher weitere, leicht erreichbare und diebstahlsichere Fahrradstellplätze vorzusehen. **2. Planfeststellungsverfahren für L138-Ausbaustufen 2+3**: Dem Gemeinderat sollte erläutert werden, welche Optionen in Frage kommen, um die Bahnunterführung rechtzeitig bis 2025 herzustellen. Sicherlich ist es möglich, die Planung des Brückenbauwerks so zu koordinieren, dass der zweigleisige S-Bahn-Ausbau nahtlos daran anknüpfen kann. **3. Fußgänger/Radfahrer-Brücke über die Wiese:** Dem Gemeinderat sollte erläutert werden, welche Optionen in Frage kommen, um die Radfahrer-Pendleroute südlich der Bahngleise Richtung Brombach und Stadtzentrum Lörrach bis 2025 anzubinden.	**1. Anzahl und Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen** Die tatsächlich benötigte Anzahl der Stellplätze (Kfz / Fahrrad) ist Gegenstand der nachgeordneten Genehmigungsplanung (Baugenehmigung) hier ist ein entsprechender Stellplatznachweis zu erbringen. Im Zuge der Bebauungsplanung können lediglich die Voraussetzungen geschaffen werden, dass entsprechende Flächen hierfür zur Verfügung stehen. Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer Errichtung von Fahrradabstellplätzen nicht entgegen und sind auch im Parkhaus möglich bzw. derzeit vom Klinikbetreiber dort angedacht. **2. Planfeststellungsverfahren für L138-Ausbaustufe 2+3** Bei dem Planfeststellungsverfahren handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, welches in der Planungshoheit des Regierungspräsidiums Freiburg, als Straßenbaulastträger durchgeführt wird, unabhängig vom Bebauungsplanverfahren. Die Planung bzw. Voruntersuchungen zum Vollanschluss B317 an den Kreisel wurden bereits begonnen. **3. Fußgänger/Radfahrer-Brücke über die Wiese** Dies ist nicht unmittelbarer Regelungsgegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung. Hinweis: Im Bebauungsplan können keine Festsetzungen zu außerhalb des Plangebietes befindlichen oder zukünftigen Verkehrs- und Wegebeziehungen getroffen werden. Das Klinikum wird aber an das örtliche und überregionale Radverkehrsnetz angeschlossen. An der neuverlegten L138 wird z.B. ein Radweg geführt, der direkt an das Klinikum anschließt. Ansätze für z.B. Entwurfsgeschwindigkeiten sind ebenfalls nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Hier gelten die einschlägigen rechtlichen Grundlagen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö2	**Begründung:** Die im Rahmen der Offenlage beigefügten Gutachten sowie die Stellungnahmen zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit legen nahe, dass der Entwurf möglicherweise beachtliche Abwägungsdefizite aufweist. Die gesetzlich geforderte Ermittlung von Auswirkungen auf das Mobilitätsbedürfnis und die Abwägung gegenüber anderen Schutzgütern [1] sowie den Zielen der Planung findet nicht statt. Die „Verkehrs-untersuchung“ untersucht ausschließlich den motorisierten Individualverkehr (MIV) und trifft keine Aussagen zu anderen Verkehrsarten. Im Rahmen der Offenlage wurden keine weiteren Gutachten zu Auswirkungen auf zum Beispiel den Radverkehr oder den ÖPNV zur Verfügung gestellt. Die „Verkehrsuntersuchung“ und der Planverfasser gehen davon aus, dass der MIV-Anteil bei ca. 50 % anzusetzen ist, ohne dafür plausible Nachweise anzuführen. Im Bebauungsplanentwurf finden sich nur kurze Erläuterungen zur Situation des Radverkehrs und des ÖPNVs, die jedoch keinerlei verbindliche Aussagen erlauben und kaum mehr als Wunschdenken darstellen. Auch die „Abwägungstabelle“ [2] nach der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit legt erhebliche Defizite im Abwägungsprozess nahe. Ebenso lassen die inzwischen unabhängig vom Bebauungsplanverfahren bekannt gewordenen Verzögerungen [3] beim Ausbau der S-Bahn und beim Anschluss der B317 an den Kreisverkehr vor dem Zentralklinikum vermuten, dass wesentliche Aussagen im Planentwurf nicht zutreffend sind. **MIV-Anteil von ca. 50 % am Gesamtverkehr des Bebauungsplanbereichs**: Das Verkehrsgutachten liefert keine nachprüfbare Grundlage für diese Annahme. Der Planverfasser verweist in der Abwägungstabelle [2] ersatzweise auf den im Jahr 2016 ermittelten Modal Split [4] für die gesamte Stadt Lörrach (48 %). Offenbar wird dabei verkannt, dass bei diesen 48 % weder die Zielgruppen (Schüler und Rentner sind zum Beispiel keine Berufspendler) noch der Zweck (Ausbildungsverkehr, Freizeitverkehr und Nahversorgung sind zum Beispiel keine täglichen Wege zur Arbeit) übereinstimmen. Bei genauerer Betrachtung liefert diese Studie allerdings durchaus belastbare Zahlen zum aktuellen Modal Split für den Fall Berufspendler mit einem Ende des Weges irgendwo im Landkreis und dem anderen Ende des Weges an einem zentralen Ort in S-Bahn-Nähe (Abbildung 8 der Studie). Die Ergebnisse für den Fall mit Arbeitgeber im Landkreis sind am ehesten vergleichbar sein, da auch Mitarbeiter, Patienten und Besucher aus dem gesamten Landkreis zu erwarten sind (und nicht nur aus der Stadt Lörrach). Der MIV-Anteil wurde hier mit 75 % ermittelt, was deutlich über den Annahmen für den Bebauungsplan liegt. Auch nach dem standardisierten Schema in den Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung hinsichtlich Stellplatzbedarf in Abhängigkeit zur Anbindung an den ÖPNV (VwV-Stellplätze) [5] erhält der Standort Entenbad nur unterdurchschnittliche Bewertungen. Unter Annahme einer Shuttlebus-Anbindung mit 4 Fahrten pro Stunde und Richtung werden nur 5 von maximal 12 Bewertungspunkten erreicht. Eine wesentliche Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze ist in diesem Falle nicht vorzunehmen. Angesichts dieser Datenlage erscheint es zweifelhaft, weiterhin im Planentwurf zu behaupten, dass 50 % realistisch wären. Es ist offenkundig, dass ohne vorrausschauende, zusätzliche Maßnahmen und zeitnahe Investitionen dieser Wert nicht erreicht wird.	**Begründung** Der Aufgabenstellung (Kapitel 1) der Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Zentralklinikums und zum Ausbau der B317 (Rapp Trans AG, 25. März 2019) ist die Beschränkung auf eine Untersuchung der Auswirkungen im MIV zu entnehmen. **MIV-Anteil von ca. 50 % am Gesamtverkehr des Bebauungsplanbereichs** Den verwendeten Daten im Verkehrsgutachten liegen anerkannte vorhandene empirische Daten, Statistiken und Daten nach Bosserhoff zugrunde, die auch als Fußnoten oder im Quellenverzeichnis dargelegt sind. Auch beträgt der erhobene Anteil am MIV (39%) inklusiv 9% MIV als Mitfahrer in Lörrach nur 48%. Damit liegt eine ausreichende Grundlage zur Ermittlung des MIV vor. Unabhängig davon wird im Auftrag der Kliniken des Landkreises ab Herbst 2020 l ein Mobilitätskonzept mit dem Ziel erstellt, den MIV-Anteil am Besucher-, Patienten- und Beschäftigtenverkehr durch Push- und Pull-Maßnahmen (weiter) zu minimieren. Die Erstellung und Umsetzung des Konzepts hat der Vorhabenträger der Stadt zugesichert	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö2	**Die Festsetzung von Anzahl und Ausgestaltung von Fahrradstellplätzen** im Bebauungsplan ist durchaus zulässig. Die Rechtsgrundlage für eine solche Örtliche Bauvorschrift ergibt sich aus §74 Abs. 2 Nr. 6 LBO: „Soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung dies rechtfertigen, können die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets durch Satzung bestimmen, dass […] 6. **Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind.**“ Es ist erstaunlich, dass der Planverfasser in der Abwägungstabelle eine anderslautende und offenbar unrichtige Ansicht vertritt (Seite 83 der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) [2]: „Die tatsächlich benötigte Anzahl der Stellplätze (Kfz/Fahrrad) ist Gegenstand der nachgeordneten Genehmigungsplanung (Baugenehmigung), hier ist ein entsprechender Stellplatznachweis zu erbringen. **Im Zuge der Bebauungsplanung können lediglich die Voraussetzungen geschaffen werden, dass entsprechende Flächen hierfür zur Verfügung stehen.**“ Dem Gemeinderatsbeschluss zur Erhöhung des Radverkehrsanteils wird hier in keiner Weise Rechnung getragen. Letztlich wird auch das Gestaltungsrecht des Gemeinderates in Bezug auf Festsetzungen zur Anzahl von Stellplätzen verkannt. **Die Erreichbarkeit für den Radverkehr** wird pauschal als „gut“ bezeichnet. Insbesondere wird auf die südlich der Bahntrasse verlaufende Pendlerroute verwiesen. Auch jetzt schon sei die Erreichbarkeit ohne Vollanschluss der L138 gegeben. Offenbar ist dem Planverfasser nicht bewusst, dass die Querung der Bahntrasse für Radfahrer erst mit Herstellung der Querspange zwischen Kreisverkehr und B317 möglich sein wird (gemeinsame Bahnunterführung). Diese Querspange soll frühestens 2028 realisiert werden (laut Auskunft Rapp Regioplan, Steinen) [3]. Möglicherweise aber auch erst deutlich später, wenn die Planfeststellung für den S-Bahn-Ausbau abgewartet werden soll. Bis dahin soll für den MIV der ausgebaute Anschluss Entenbad benutzt werden, von dem der Radverkehr aber nicht profitieren wird. Angesichts dieser bekannten Tatsachen erscheint es zweifelhaft, weiterhin im Planentwurf zu behaupten, dass die Erreichbarkeit für den Radverkehr „gut“ sei. Vielmehr ist davon auszugehen, dass für viele Jahre die Zufahrt nur über das Gewerbegebiet Entenbad oder die L138 möglich sein wird. Radfahrer aus dem Stadtgebiet Lörrach oder aus dem Oberen Wiesental werden dann deutliche Umwege in Kauf nehmen müssen, da Bahngleise und Fluss unüberwindliche Hindernisse darstellen. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] **Quellen:** 1) BauGB, §1, siehe „zum Schutzgut Mensch“ auch die Auflistung unter https://www.loerrach.de/de/Stadt-Buergerschaft/Stadtentwicklung/Bauleitplaene-Beteiligungsverfahren/Zentralklinikum-Bebauungsplan 2) Anlage 1 „Abwägungstabelle“ zur Beschlussvorlage „Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Zentralklinikum“, Sitzung des Gemeinderats der Stadt Lörrach, 30. April 2020 3) Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Steinen am 16. Juni 2020. 4) „Das Verkehrsverhalten der Lörracher Bevölkerung“, Omnitrend GmbH, im Auftrag der Stadt Lörrach, 3. März 2017 5) VwV-Stellplätze, Anhang 1 (28. Mai 2015) zur LBO-BW	**Die Festsetzung und Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen** Die Stadt sieht keine rechtliche Grundlage und keine Notwendigkeit dafür im Bebauungsplan weitere Vorgaben hinsichtlich Fahrradabstellplätzen zu machen. Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer Erhöhung der Anzahl der Fahrradabstellplätze jedenfalls nicht entgegen. **Die Erreichbarkeit für den Radverkehr** Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Annahmen werden von der Stadt nicht geteilt. Eine weitere Anbindung des zukünftigen Campus bis zur Fertigstellung des Radschnellweges von Schopfheim bis Basel ist bereits heute auch rechtsufrig entlang der Wiese von der Stadt kommend über den bestehenden Weg möglich. Hinweis: Im Bebauungsplan können keine Festsetzungen zu außerhalb des Plangebietes befindlichen oder zukünftigen Verkehrs- und Wegebeziehungen getroffen werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme